

Kreis Siegen-Wittgenstein

Landschaftsplan Netphen

Band 1

Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Stand:

- 2. Entwurf -

Offenlegung

02. April 2019

Inhaltsverzeichnis:**Seite**

1. Teil - Der Landschaftsplan	1
1. Geltungsbereich	2
2. Ziele und Inhalte	2
3. Aufbau und Planbestandteile	3
4. Rechtliche Grundlagen.....	3
5. Sonstige Rechtsvorschriften	7
5.1 Artenschutz.....	7
5.2 Biotopschutz	8
5.3 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile	9
5.4 Wildnisentwicklungsgebiete	10
6. Umsetzung	10
6.1 Ausgleichszahlungen	10
6.2 Kulturlandschaftsprogramm	10
6.3 Warburger Vereinbarung	11
7. Abkürzungen	11
2. Teil - Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung	12
1. Allgemeine Regelungen	13
1.1 Begriffsbestimmungen.....	13
1.1.1 Einheimische Laubgehölze.....	13
1.1.2 Regionale Obstsorten	14
1.1.3 Schutzwürdige Böden.....	14
1.2 Regelungen für alle Schutzausweisungen	15
1.2.1 Handlungsanweisungen	15
1.2.2 Zeitlich befristete Festsetzungen	15
1.2.3 Bestandsschutz	15
1.2.4 Wanderschäfferei.....	16
1.2.5 Forstliche Festsetzungen	16
1.2.6 Wegebau	17
1.2.7 Ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung	18
1.2.8 Bauliche Anlagen.....	19
2. Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft	20
2.1 Naturschutzgebiete.....	20
2.1.0 Allgemeine Regelungen	20
2.1.1 N 1 - Naturschutzgebiet „Siegau“	29
2.1.2 N 2 - Naturschutzgebiet „Auenwald“	32
2.1.3 N 3 - Naturschutzgebiet „Gillerstal am Rothaarkamm“	38
2.1.4 N 4 - Naturschutzgebiet „Netphener Rothaarkamm und Wiesentäler“	43
2.1.5 N 5 - Naturschutzgebiet „Birkenborn“	55
2.1.6 N 6 - Naturschutzgebiet „Grünland südlich Irmgarteichen“	60
2.2 Landschaftsschutzgebiet "Netphen".....	63
2.3 Naturdenkmale	67
2.3.0 Allgemeine Regelungen	67
2.3.1 Einzelfestsetzungen	69
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	70
2.4.0 Allgemeine Regelungen	70
2.4.1 Kategorie I - Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen	75
2.4.2 Kategorie II - Flächendeckende Landschaftsbestandteile	79
3. Teil - Anhang	91
1. Ergänzende Informationen	92
1.1 Ablauf des Verfahrens	92
2. Nachrichtliche Darstellungen	93
2.1 Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG	93
2.2 Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG.....	94
2.3 Verzeichnis der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN).....	104
2.4 Verzeichnis der Wildnisentwicklungsgebiete	105
2.5 Verzeichnis der FFH-Gebiete.....	105

3. Außer Kraft tretende Vorschriften.....	106
4. Bestätigungen der Verfahrensschritte	107
5. Statistische Zusammenfassung	108

1. Teil - Der Landschaftsplan

1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes (Plangebiet) umfasst den gesamten baulichen Außenbereich der Stadt Netphen im Sinne des Bauplanungsrechtes (§ 7 LNatSchG). Er gilt somit nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereichen der Bebauungspläne. Die bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne werden als „Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches“ bezeichnet. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung regelt oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan, unbeschadet baurechtlicher Festsetzungen, auch auf diese Flächen erstrecken, wenn weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind (vgl. § 7 Abs. 2 LNatSchG).

Der räumliche Geltungsbereich wird kartographisch durch die äußere Plangebietsgrenze und der Abgrenzung der „Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches“ lagemäßig genau abgegrenzt.

Nach § 20 LNatSchG setzen rechtskräftige Bebauungspläne und ihnen gleichgestellte Satzungen widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

2. Ziele und Inhalte

Der Landschaftsplan bildet auf örtlicher Ebene die Grundlage für alle Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landschaftsentwicklung. Er beachtet die bestehenden Ziele und Darstellungen der Landes- und Regionalplanung sowie die Darstellungen und Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung.

Folgende vorrangige Ziele sind Gegenstand der Landschaftsplanung:

- Erhaltung schutzwürdiger Bereiche von Natur und Landschaft und Wiederherstellung deren ökologischer Stabilität.
- Entwicklung und Optimierung von einzelnen Teilen der gesamten Landschaft, damit trotz intensiver Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt sowie ihre Eigenart und Schönheit als Grundlage für das Dasein des Menschen gewährleistet ist.

Der Landschaftsplan ist das zentrale und umfassende Instrument zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen. Er basiert auf einer umfassenden wissenschaftlichen Analyse von Natur und Landschaft und hat folgende Inhalte:

1. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile)
2. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen
3. Entwicklungsziele für die Landschaft
4. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Festsetzungen des Landschaftsplans für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Band 1, 2. Teil -) haben für jedermann unmittelbar gültige Wirkung. Diese Festsetzungen enthalten eine Definition des Schutzzweckes und die hierzu erforderlichen Ge- und Verbote. Für die Betreuung der Schutzgebiete ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Naturschutzbehörde zuständig. Die Überwachung und Umsetzung der Forstlichen Festsetzungen obliegt dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein als Forstbehörde.

Zur Optimierung von Natur und Landschaft dienen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Band 2, 2. Teil). Diese haben keine direkte Rechtswirkung und werden in erster Linie durch den Kreis Siegen-Wittgenstein, vorwiegend durch vertragliche Regelungen, umgesetzt. Hierzu bedarf es einer konkreten Planung und der Zustimmung der Betroffenen. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden auch im Zusammenhang mit einzelnen Schutzausweisungen (z.B. Naturschutzgebieten, Geschützten Landschaftsbestandteilen) festgesetzt, welche dann bereits im Band 1 bei den einzelnen Schutzausweisungen aufgeführt werden.

Die Entwicklungsziele (Band 2, 1. Teil) haben den Status der „Behördenverbindlichkeit“ und sind bei allen behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Gegenüber dem Bürger entfalten sie keine direkte Wirkung.

Die Darstellung der FFH-Gebiete (Band 1, 3. Teil - 2.5), der Gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG (Band 1, 3. Teil - 2.2), der Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG (Band 1, 3. Teil - 2.1), der Bereiche für den Schutz der Natur (Band 1, 3. Teil – 2.3) sowie der Wildnisentwicklungsgebiete nach § 40 LNatSchG (Band 1, 3. Teil – 2.4) erfolgt nachrichtlich. Es handelt sich hierbei um gesetzliche Schutzregelungen, die unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplans bestehen.

3. Aufbau und Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht gemäß § 6 Abs. 1 DVO-LNatSchG aus

- der Entwicklungskarte,
- der Festsetzungskarte 1 (besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft) und
- der Festsetzungskarte 2 (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) sowie
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen (Band 1 und Band 2)
- der Begründung mit dem Umweltbericht (Band 3).

Nach § 6 Abs. 6 DVO-LNatSchG enthalten die Erläuterungen in knapper Form erforderliche ergänzende Ausführungen und Hinweise zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans. Im Band 1 werden die allgemeinverbindlichen und im Band 2 die behördenverbindlichen Regelungen festgesetzt.

Darüber hinaus stellt der Landschaftsplan die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG und die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ nachrichtlich dar. Zusätzlich werden in dieser Karte die FFH-Gebiete und die Wildnisentwicklungsgebiete nach § 40 LNatSchG dargestellt.

Die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft und die in der Festsetzungskarte 2 dargestellten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind behördenverbindlich, die Festsetzungen in der Festsetzungskarte 1 sind allgemein rechtsverbindlich. Die Wirkungen der Schutzausweisungen (§§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG), die Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 12 LNatSchG) sowie die Vorgaben für die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG) ergeben sich aus den §§ 65 und 66 BNatSchG i.V.m. den §§ 28 und 74 LNatSchG.

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen oder Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, ist der Entwicklungskarte, den Festsetzungskarten und der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ zu entnehmen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen im Textteil entspricht jeweils derjenigen in der Festsetzungskarte.

Sämtliche Festsetzungen enthalten in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen Angaben zur Lage der betroffenen Flächen, die in der Regel einen geographischen Bezug auf den nächstgelegenen Ortsteil enthalten (z.B. südöstlich von Deuz).

Alle Angaben zu den Flächengrößen einzelner Festsetzungen sind ungefähre Angaben, auch wenn die Angabe grundsätzlich ohne den Zusatz „ca.“ erfolgt. Entsprechendes gilt für Längenangaben bei Anpflanzungen. Kleinere Flächenangaben als 0,1 ha erfolgen aufgrund der begrenzten Darstellungsgenauigkeit im Maßstab 1:10.000 nicht, obwohl einzelne Festsetzungen tatsächlich deutlich kleiner als 0,1 ha sind.

Die unterschiedlichen Schrifttypen des Textteiles haben folgende Bedeutung:

Normalschrift: Allgemeine Darstellungen, Erklärungen, Hinweise sowie Verweisen auf bereits bestehende gesetzliche Regelungen.

Fettdruck: **Rechtsgestaltende Regelungen des Landschaftsplans die nach dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes zu beachten sind.**

Kursivschrift: *Erläuterungen zu den Regelungen des Landschaftsplans ohne unmittelbaren Regelungscharakter. Sie dienen zur Klarstellung bzw. Erklärung der vor- oder nachstehenden Regelungen.*

Abweichend von diesen Vorgaben sind Überschriften aus gestalterischen Gründen vielfach fett gedruckt, ohne dass alleine von den Überschriften Rechtswirkungen ausgehen.

4. Rechtliche Grundlagen

Grundlage der textlichen Darstellungen und der Festsetzungen sind § 19a UVPG i.V.m. § 9 LNatSchG, §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG i.V.m. §§ 10, 12 und 13 LNatSchG. Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplans ergeben sich aus den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG i.V.m. §§ 24, 25 LNatSchG, § 66 BNatSchG i.V.m. 74 LNatSchG, §§ 26 und 27 LNatSchG, § 65 BNatSchG und §§ 28 und 29 LNatSchG. Weitere Einzelheiten der Landschaftsplanung werden außerdem in den §§ 6 - 11 DVO-LNatSchG geregelt.

Nach § 11 BNatSchG i.V.m. § 7 LNatSchG haben die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen und als Satzung zu beschließen.

Neben diesen gesetzlichen Regelungen sind bei der Landschaftsplanung weitere Vorgaben zu beachten:

○ Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Die Darstellungen des Landesentwicklungsplanes und des Regionalplanes (RegP) als übergeordnete Pläne sind in der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. So umfasst der RegP großflächige Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und für den Schutz Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Diese Bereiche nehmen den weitaus größten Teil des Kreisgebietes außerhalb der besiedelten Flächen ein. In der Landschaftsplanung sind diese Vorgaben in spezielle Schutzgebietskategorien zu fassen (LSG, NSG etc.).

Dazu führt der Regionalplan wie folgt aus:

„Zur Umsetzung der Vorgaben des Regionalplanes sind gemäß Ziel 20 des Regionalplanes die Bereiche für den Schutz der Natur entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern.

Die Bereiche für den Schutz der Natur sind, der Planungsebene des Regionalplanes entsprechend, generalisiert dargestellt. Im Rahmen der nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren sind die BSN bei der Ausweisung von Schutzgebieten räumlich zu konkretisieren und exakt abzugrenzen. Dabei können ebenso Teilflächen ausgegrenzt wie über die Bereichsdarstellungen hinausgehende Gebietsteile einbezogen werden. In der Regel soll die tatsächlich als Naturschutzgebiet festzusetzende Fläche gegenüber der BSN-Darstellung quantitativ nicht von untergeordneter Bedeutung sein.

Dem Arten- und Biotopschutz ist in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – auch in ihrer Umgebung – einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.“ Weitere Informationen zu den BSN-Bereichen im Landschaftsplangebiet ergeben sich aus Ziffer 2.3. in diesem Textteil.

Im Regionalplan wird weiterhin die Ortsumgehung Netphen/Irmgarteichen als L 722n als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festsetzung dargestellt. Diese Ortsumgehung ist als Bedarfsplanmaßnahme im Bedarfsplan 2006 NRW in Stufe 2 enthalten.

○ Bauleitplanung

Der Landschaftsplan erstreckt sich nach § 7 LNatSchG nur auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Die Bereiche, die sich vor allem an den Ortslagen konzentrieren, bezeichnet der Landschaftsplan als „Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches“. In dieser Darstellung liegt jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Der Landschaftsplan berücksichtigt die städtebaulichen Belange der Gemeinde, indem er Gebiete nach § 30 BauGB und § 34 BauGB unberührt lässt und in städtebaulichen Entwicklungsbereichen lediglich temporäre Festsetzungen vorsieht.

○ Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Als Grundlage für den Regionalplan und den Landschaftsplan hat das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 8 LNatSchG erarbeitet.

○ FFH-Gebiete

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie sind FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des §§ 20 BNatSchG zu erklären. Entsprechend der Entwicklungsziele bedeutet dies, dass die Gebiete im weit überwiegenden Umfang als Naturschutzgebiete zu sichern sind. Weitere Informationen zu den FFH-Gebieten im Landschaftsplangebiet ergeben sich aus dem Band 1, 3. Teil, Ziffer. 2.4.

Anpassung an neue Bauleitpläne

Regelungen zur Anpassung des Landschaftsplans an neue Bauleitpläne ergeben sich aus § 20 LNatSchG für Flächen, in denen der Flächennutzungsplan in der derzeitigen Fassung eine bauliche Nutzung vorsieht. Danach tritt der Landschaftsplan für die Flächen, in denen der Landschaftsplan Darstellungen des Entwicklungszieles 7 (Band 2, 1. Teil –Kap. 1.7,) und dadurch befristete Darstellungen und Festsetzungen für die Bereiche enthält, außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außer-Kraft-Treten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten

Ortsteils im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

Nach § 20 LNatSchG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB mit dessen Rechtsverbindlichkeit diesem widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dem Bebauungsplan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Planungsrelevante Rechtsgrundlagen

BArtSchV	Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)"
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) Vom 21. Juli 2018 (Fn 1)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 V v. 27.9.2017 I 3465
BJagdG	Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 09 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 14.11.2018 I 1850, Änderung durch Art. 3 Nr. 1 G v. 8.9.2017 I 3370 war nicht ausführbar, da zu diesem Zeitpunkt keine amtliche Inhaltsübersicht existierte
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017 I 3434
DVO-LNatSchG	Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.10.1986 (GV.NRW. S. 683 - SGV.NRW. 791) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz - EEG NRW) vom 20.06.1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570 / SGV. NRW. 214) geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) zuletzt geändert 13.05.2013 (mit Wirkung zum 1. Juli 2013)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)
KrO	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018.
LFischG	Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994 (GV. NRW. S. 516/864), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15.11. 2016 (GV. NRW. S.934)
LFischO	Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung - LFischVO) vom 09.03.2010 (GV. NRW. S.172), zuletzt geändert sowie Anlage 7 angefügt durch Verordnung vom 15. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 986), in Kraft getreten am 31. Dezember 2017.
LFoG	Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) vom 24.04.1980 (SGV. NRW. 790) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S.934)
LJG	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV.NW. 1995 S. 2 / SGV.NW. 792) zuletzt geändert durch Artikel 25des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 933 bis 964) in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018.

OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 17.12.2018 I 2571
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.9.2017 I 3370 Berichtigung vom 12.4.2018 I 472 ist berücksichtigt
Vogelschutz-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie - Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1) ersetzt durch die Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union L 207 vom 26.01.2010)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602), Inhaltsübersicht zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 4.12.2018 I 2254

5. Sonstige Rechtsvorschriften

Neben den Festsetzungen des Landschaftsplans gelten alle anderen öffentlich-rechtlichen Ge- und Verbote unverändert weiter. Da der Landschaftsplan keine Änderungen an diesen Regelungen bewirkt, sind diese Ge- und Verbote weiterhin von jedermann zu beachten.

Auf folgende Regelungen, die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Landschaftsplans von Bedeutung sein können, wird besonders hingewiesen:

5.1 Artenschutz

Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 39 Abs. 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen in mehr als nur geringer Menge für den eigenen Gebrauch aus der Natur zu entnehmen und sich anzueignen. Grundsätzlich verboten ist die Entnahme in Gebieten, die einem Betretungsverbot unterliegen

Nach § 39 Abs. 5 ist es verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Nach § 39 Abs. 6 ist es verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

Nach § 40 Abs. 4 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur sowie von Tieren der Genehmigung der zuständigen Behörde. Künstlich vermehrte Pflanzen sind nicht gebietsfremd, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen

1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,
2. der Einsatz von Tieren
 - a) nicht gebietsfremder Arten,
 - b) gebietsfremder Arten, sofern der Einsatz einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind, zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes,
3. das Ansiedeln von Tieren nicht gebietsfremder Arten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen,
4. das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich 1. März 2020; bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.

Darüberhinaus sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG für wild lebende Tiere und Pflanzen der besonders und streng geschützten Arten zu beachten.

5.2 Biotopschutz

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, (artenreiche Magerwiesen und -weiden) Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Ausnahmen von diesen Verboten können nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können.

Abschließende Regelungskataloge, welche Handlungen im Einzelnen unter diese Verbote fallen, sieht das Gesetz nicht vor. Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahmen zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen.

Das LANUV NRW erfasst und kartiert die gesetzlich geschützten Biotope in der Biotopkartierung und grenzt sie in Karten eindeutig ab. Die Karten werden in digitaler Form zur Einsicht bereitgestellt, zusätzlich werden sie im Internet veröffentlicht und fortlaufend auf Grundlage der Biotopkartierung aktualisiert. Die geschützten Biotope sind nach § 42 Abs. 2 LNatSchG nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen.

Die im Bereich dieses Landschaftsplans bisher festgestellten Biotope (Stand Januar 2019) können dem Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG im Band 1, 3. Teil - Anhang - entnommen werden und sind in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ dargestellt.

Die Verbote des § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG gelten - unabhängig von der Darstellung in diesem Landschaftsplan - für alle tatsächlich vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope, die die Voraussetzungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG erfüllen.

Für die gesetzlich geschützten Biotope auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist keine Beeinträchtigung der Flächen zu erwarten, wenn die nachfolgenden Bewirtschaftungsempfehlungen beachtet werden:

Biotoptypen	Nutzung	Düngung
Magerwiesen	Erste Mahd ab 01.07., zweite Mahd oder Nachbeweidung ab 01.09. Entfernung des Mähgutes.	Bei weniger empfindlichen Flächen: PK-Düngung oder Düngung mit max. 7 t Festmist pro Jahr und Hektar in Abstimmung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein
Magerweiden	Beweidung mit max. 2 GVE/ha zwischen dem 16.04. und 15.07., Bewirtschaftung bis 15.11. ohne Auflagen, danach darf keine Bewirtschaftung mehr erfolgen	Bei Flächen mit Vorkommen zahlreicher Magerkeitszeiger z.B. Kreuzblümchen, Waldläusekraut, Frühlingssegge, Glattem Habichtskraut, Zittergras, Horstigem Rotschwengel, Teufelsabbiss, Hundsvilchen: keine Düngung

Biotoptypen	Nutzung	Düngung
Arnika- und orchideenreiche Feucht- und Magerwiesen	Mahd ab 01.07., 2. Mahd oder Nachbeweidung mit 2 GVE/ha ab 16.09. möglich	Keine
Nassweiden	Beweidung mit max. 2 GVE/ha vom 16.04. bis 15.11.	PK-Düngung möglich
Nass- oder Feuchtwiesen (Sumpfdotterblumenwiese)	Mahd ab 01.07., ab 01.09 zweite Mahd, in trockenen Jahren wie bisher Nachbeweidung möglich. Entfernung des Mähgutes.	Düngung mit Festmist bis max. 7 t /ha/Jahr (max. 45 kg N-Stickstoff /ha/Jahr) möglich
Übrige Nasswiesen	Mahd ab 01.07., zweite Mahd ab 16.09. möglich Entfernung des Mähgutes.	Keine
Pfeifengras-Streuwiesen	Mahd ab 16.08. Entfernung des Mähgutes.	Keine
Wacholderheiden Trockene Heiden Borstgrasrasen Silikatmagerrasen	Extensive Beweidung mit Schafen vom 16.04. bis 15.11., max. 14 Tiere/ha oder Mahd ab 01.07., 2. Mahd oder Nachbeweidung mit 2 GVE/ha ab 16.09. möglich Entfernung des Mähgutes.	Keine

Um langfristig keine Verschlechterung der gesetzlich geschützten Biotope herbeizuführen, wird darüber hinaus folgendes dringend empfohlen:

- a) keine maschinelle Bearbeitung der Grünlandflächen (z.B. Walzen, Schleppen) im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. oder innerhalb von 10 Tagen nach der Schneeschmelze,
Flächen nicht vor dem 01.07. eines Jahres mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden oder weidende Tiere zuzufüttern,
- b) keine Mahd von Magerweiden,
- c) nach einer Mahd von Grünlandflächen das Mäh- bzw. Mulchgut nicht auf der Fläche liegen zu lassen,

Sind Maßnahmen wie Schleppen, Mulchen, Fräsen oder Einsäen notwendig, so wird empfohlen, dies im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde oder der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein abzustimmen.

Für gesetzlich geschützte Biotope im Wald sollte eine forstliche Nutzung, die über die einzelstammweise Nutzung von Laubgehölzen hinausgeht, ebenso wie die Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vermieden werden.

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG handelt, wer entgegen § 30 BNatSchG ein dort genanntes Biotop vorsätzlich oder fahrlässig zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt. Werden die gesetzlich geschützten Biotope nach den vorstehenden Empfehlungen bewirtschaftet, kann davon ausgegangen werden, dass insoweit keine Ordnungswidrigkeit begangen wird.

5.3 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 39 LNatSchG sind Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, Hecken ab 100 Metern Länge sowie Wallhecken gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung nach § 22 BNatSchG bedarf es nicht.

Nach § 39 LNatSchG dürfen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Außerdem sind nach § 39 LNatSchG Alleeen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleeen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.

Die im Bereich dieses Landschaftsplans nach bisherigen Erkenntnissen vorhandenen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile können dem Verzeichnis der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile (Band 1, 3. Teil – Kap. 2.1) und der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ entnommen werden.

5.4 Wildnisentwicklungsgebiete

Nach § 40 LNatSchG können zur dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen Wildnisentwicklungsgebiete ausgewiesen werden. In den Wildnisentwicklungsgebieten entwickeln sich die Wälder mit ihren Lebensgemeinschaften entsprechend den natürlich ablaufenden Prozessen.

Die Wildnisentwicklungsgebiete werden nach Feststellung der Eignung durch LANUV und Landesbetrieb Wald und Holz vom für Naturschutz zuständigen Ministerium im Ministerialblatt für das Land NRW bekanntgegeben und in einer Karte unter <http://wildnis.naturschutzinformationen.nrw.de> veröffentlicht. Die veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebiete sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen.

In veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebieten ist gem. § 40 Abs. 2 die Nutzung von Holz untersagt. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete führen können, sind verboten. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherung sowie die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze und die Saatgutgewinnung in Einzelfällen bleiben unberührt.

Die im Bereich dieses Landschaftsplans vorhandenen Wildnisentwicklungsgebiete können dem Verzeichnis der Wildnisentwicklungsgebiet (Band 1, 3. Teil – Kap. 2.4) und der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ entnommen werden.

6. Umsetzung

Für diesen Landschaftsplan gilt der Vorrang von vertraglichen Regelungen hinsichtlich der künftigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Daher beschränken sich die Festsetzungen des Landschaftsplans in Bezug auf die Flächenbewirtschaftung - von wenigen Ausnahmen abgesehen - auf Ge- und Verbote zum Grundschutz. Vertragliche Vereinbarungen zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen für die Landwirtschaft auf der Basis des Kulturlandschaftsprogramms und für die Forstwirtschaft nach der Warburger Vereinbarung (s.u.) abgeschlossen werden.

6.1 Ausgleichszahlungen

Landwirte erhalten für die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen, unabhängig von konkreten Einschränkungen ihrer derzeitigen Nutzung, Zuwendungen für Flächen innerhalb von Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG, FFH- und Vogelschutzgebieten (Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen). (Zuständig hierfür ist die Landwirtschaftskammer)

6.2 Kulturlandschaftsprogramm

Für sämtliche im Landschaftsplan vorgeschlagenen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweisen können auf der Grundlage des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein Verträge zwischen den bewirtschaftenden Landwirten und dem Kreis abgeschlossen werden.

Die für eine Fläche tatsächlich in Betracht kommende Bewirtschaftungsweise ergibt sich aus den jeweiligen Festsetzungen oder im Einzelfall auch aus der Beratung durch die Biologische Station Siegen-Wittgenstein, In der Zitzenbach 2, 57223 Kreuztal, bzw. durch den Kreis Siegen-Wittgenstein.

Diese Zuwendungen werden neben evtl. Förderungen der Landwirtschaftskammer für allgemeine landwirtschaftliche Extensivierungen gewährt. Die nach dieser Förderung für die betroffenen Flächen ausbezahlten Zuwendungen von der Landwirtschaftskammer werden im Kulturlandschaftsprogramm in manchen Konstellationen allerdings angerechnet.

6.3 Warburger Vereinbarung

Im Bereich des Waldes kann die Beeinträchtigung ebenfalls durch die Gewährung von Zuschüssen ausgeglichen werden. Aufgrund der Warburger Vereinbarung fördert das Land NRW im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der jeweils gültigen Förderrichtlinien Maßnahmen im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung und Naturschutzmaßnahmen im Wald. Warburger Vereinbarung Ähnlich wie beim Kulturlandschaftsprogramm für landwirtschaftlich genutzte Flächen werden hier für gewisse aktive oder passive Maßnahmen Ausgleichszahlungen vorgesehen. Folgende Maßnahmen kommen vor allem in Betracht:

- Wiederbestockung mit Laubwald
- Voranbau mit Laubgehölzen
- Naturverjüngung
- Erhalt von Alt- und Totholz
- Erhalt von Sonderbiotopen im Wald

7. Abkürzungen

A	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme mit vorgesehener Anpflanzung
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
FFH	Flora-Fauna-Habitat
G	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme an Gewässern
GVE	Großvieheinheit, Maß zur Einstufung der Tiere bei Beweidung
GLB	Gesetzlich Geschützter Landschaftsbestandteil
KLP	Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein
LANUV	Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz, Recklinghausen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LEP	Landesentwicklungsplan
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (heute: LANUV)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
M	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme an Waldmänteln / -rändern
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
P	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme zur Bewirtschaftung oder Pflege der Grünlandflächen
RegP	Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)
RFA	Regionalforstamt
RSM	Rasensaatgutmischung
S	Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme
T	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme an Teichen
W	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme mit vorgesehener Wiederherstellung

2. Teil - Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Begriffsbestimmungen

Die in diesem Landschaftsplan verwendeten Begriffe haben die nachfolgenden Bedeutungen:

1.1.1 Einheimische Laubgehölze

Als einheimische Laubgehölzarten sind folgende Baum- und Straucharten zu verstehen:

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i> agg.
Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>
Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hängebirke	<i>Betula pendula</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Heckenrose	<i>Rosa corymbifera</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Holunder, Roter	<i>Sambucus racemosa</i>
Holunder, Schwarzer	<i>Sambucus nigra</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>
* Kratzbeere	<i>Rubus caesius</i>
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>
Öhrchenweide	<i>Salix aurita</i>
* Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>
* Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Schwarzerle (Roterle)	<i>Alnus glutinosa</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispi</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Waldgeißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>
Weißdorn, Zweigriffliger	<i>Crataegus oxyacantha</i>
Weißdorn, Eingriffliger	<i>Crataegus monogyna</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>

Die mit einem * gekennzeichneten Arten sollten nicht für eine Anpflanzung verwendet werden, da sie sehr selten sind und daher häufig davon auszugehen ist, dass die zum Kauf angebotene Ware nicht aus einheimischen Populationen stammt.

1.1.2 Regionale Obstsorten

Als regionale Obstsorten gelten:

Äpfel:	Luxemburger Renette, Freudenberger Nützerling, Freudenberger Schlossrenette, Jakob Lebel, James Grieve, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, Ontarioapfel, Prinz Albrecht von Preußen, Rheinische Schafsnase, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Winterrambour, Rote Sternrenette, Roter Boskoop, Schölers Erfolg, Schöner aus Nordhausen, Waffenschmidt's Roter, Wintergockenapfel
Birnen:	Alexander Lucas, Clapps Liebling, Conference, Gute Luise
Süßkirschen:	Büttners rote Knorpelkirsche, Große Prinzessin, Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche
Sauerkirschen:	Heimann-Rubin, Gerema
Zwetschgen, Pflaumen, Mirabellen:	Bühler Frühzwetsche, Hauszwetsche, Mirabelle von Nancy, Ontariopf-laume, Viktoriapflaume

1.1.3 Schutzwürdige Böden

Als schutzwürdige Böden im Sinne des BBodSchG sind folgende Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum zu verstehen:

- **Moorböden:** Übergangsmoore, Hoch- und Niedermoore mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen
- **Grundwasserböden:** Moorgleye, Anmoorgleye, Nassgleye, z. T. Gleye mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen, regionale Auenböden
- **Stauäseeböden:** Stagnogleye, Anmoorgleye, Pseudogleye mit starker bis sehr starker Stauäse
- **Trockene, meist tiefgründige Sand- und Schuttböden:** Braunerde-Podsole, Podsole und Podsol-Braunerden
- **Extrem trockene, flachgründige Felsböden:** Rohböden, Ranker und Rendzinen
- **Regionaltypische und/oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte**
- **Tschernosem(relikt)e**
- **Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit**

1.2 Regelungen für alle Schutzausweisungen

1.2.1 Handlungsanweisungen

Die Festsetzung von Handlungsanweisungen für geschützte Teile von Natur und Landschaft nach § 20 Abs. 2 BNatSchG erfolgt nach folgenden Rechtsgrundlagen:

- Regelungen, die unmittelbar gegenüber jedermann wirksam sind, werden aufgrund von § 22 Abs. 1 BNatSchG als „Ge- und Verbote“ festgesetzt.
- Regelungen, durch die Maßnahmen vorgegeben werden, die einer weiteren Umsetzung bedürfen, werden aufgrund von § 13 LNatSchG als „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ festgesetzt. Sie sind nicht unmittelbar gegenüber jedermann wirksam. Das Verfahren zur Umsetzung dieser Festsetzungen ergibt sich aus den §§ 25 – 29 LNatSchG und § 65 BNatSchG.
- Regelungen, die inhaltlich den besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung entsprechen, werden aufgrund von § 12 LNatSchG als „Forstliche Festsetzungen“ festgesetzt.

1.2.2 Zeitlich befristete Festsetzungen

Festsetzungen für die Bereiche, in denen dieser Landschaftsplan Darstellungen des Entwicklungszieles 7 (Band 2, 1. Teil - 1.7) enthält, gelten in folgender Weise zeitlich befristet:

- Bis zum In-Kraft-Treten
 - a) eines Bebauungsplanes oder
 - b) einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Dies gilt nicht, wenn durch Darstellungen in diesen Plänen (z.B. Flächen für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung bzw. Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) eine nachteilige Veränderung der Festsetzungen des Landschaftsplans nicht beabsichtigt ist.
- Bis zur baurechtlichen Zulassung von Vorhaben
 - a) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB oder
 - b) innerhalb von Bereichen, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt

1.2.3 Bestandsschutz

Der bei den einzelnen Schutzausweisungen eingeräumte Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen bezieht sich u.a. auf folgende Anlagen, soweit diese rechtmäßig errichtet oder angelegt worden sind:

- Sportplatzanlagen, Friedhöfe und Freizeitanlagen einschließlich der auf diesen Flächen stattfindenden Veranstaltungen
- Fernmeldeanlagen
- ober- und unterirdische Energieversorgungsanlagen (Gas, Elektrizität)
- Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen einschließlich privater Wassergewinnungsanlagen, Regenrückhaltebecken
- Autobahnen, Bundes-, Land-, Kreis- und Gemeindestraßen, vorhandene und derzeit ständig genutzte Wege und Eisenbahnanlagen einschließlich Brücken- und Tunnelanlagen
- Gebäude und bauliche Anlagen mit deren notwendigem Umfeld, deren Benutzung und Zuwegung
- Unterhaltung und Erneuerung von Einfriedungen im Bereich von Wohngrundstücken und diesen zugeordneten gärtnerischen Anlagen, soweit sie ortsüblich und der Landschaft angepasst erstellt werden

- **Jagdliche Einrichtungen**
- **Teiche und andere Anlagen an Gewässern mit wasserrechtlicher Zulassung, Feuerlöschteiche und deren bestimmungsgemäße Nutzung**
- **Drainagen**
- **Windkraftanlagen**
- **Reitwege**
- **Traditionelle Veranstaltungen wie Gottesdienste, Zeltlager, Dorffeste**

Der Bestandsschutz umfasst den weiteren Betrieb der Anlagen, deren Unterhaltung sowie notwendige Instandsetzungen. Die Errichtung neuer Anlagen und die Inanspruchnahme weiterer Flächen werden nicht vom Bestandsschutz erfasst. Der Bestandsschutz gilt während der Gültigkeitsdauer einer Genehmigung auch für die darin zugelassenen, aber noch nicht errichteten Anlagen.

1.2.4 Wanderschäferie

In einzelnen Naturschutzgebieten ist es untersagt, dass im Zuge der Wanderschäferie Nachtpferche angelegt und Flächen anders als in lockerer Hütelhaltung beweidet werden dürfen.

Dabei gilt folgende Regelung:

Im Zuge der Wanderschäferie dürfen gleichzeitig mehr als die genannte Anzahl von Schafen auf der Fläche weiden, wenn

- **die Beweidung in lockerer Hütelhaltung erfolgt,**

Erläuterung:

Lockere Hütelhaltung ist die Form des Gehüts eines Wanderschäfers über eine kurze Zeit, die in ihrer Wirkung einer extensiven Beweidung durch Rinder mit einer Besatzstärke von 2 GVE/ha (14 Mutterschafen pro Hektar und Jahr) nahe kommt. Dies bedeutet, dass nach einer Schafbeweidung mit einer kurzen Verweildauer kein übermäßiger Verbiss erfolgt ist, keine besonderen Trittschäden eingetreten sind und kein übermäßiger Fäkalieneintrag stattgefunden hat, jeweils im Vergleich mit einer extensiven Rinderhaltung. Aus den gleichen Gründen muss auch auf die Errichtung von Nachtpferchen verzichtet werden.

Ausgehend von einer ganztägigen Beweidungsdichte von 2 GVE/ha (14 Mutterschafe/ha) muss die Zeitdauer der Beweidung so reduziert werden, dass eine größere Anzahl von Schafen in der gewährten Beweidungszeit nicht mehr abweidet. Dies bedeutet für eine beispielsweise 2 ha große Weidefläche, dass eine Beweidung mit einer Herde von 500 Mutterschafen nur ca. 40 Minuten andauern sollte (2 ha x 14 Mutterschafe x 12 Stunden = 500 Mutterschafe).

- **eine erneute Schafbeweidung frühestens 6 Wochen nach der letzten Beweidung durchgeführt wird.**

Nachtpferche innerhalb der jeweiligen Schutzausweisungen dürfen nur in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde oder der Biologischen Station angelegt werden,

1.2.5 Forstliche Festsetzungen

Aufgrund des § 12 LNatSchG werden in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regelungen zur Wiederaufforstung und für eine bestimmte Form der Endnutzung getroffen.

Forstliche Festsetzungen beschränken sich grundsätzlich auf die in den Naturschutzgebieten festgesetzten Zonen a und b oder Bereiche wie Laubwald, Quellbereiche, Siepen, Bachtäler und Moorstandorte. In einzelnen Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgen forstliche Festsetzungen flächendeckend.

Folgende Regelungen werden in den betroffenen Schutzgebieten getroffen:

- **Wiederaufforstung nur mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzarten (Zone a und b)**

Erläuterung:

Als standortgerecht gelten Gehölze, die der natürlichen Waldgesellschaft angehören und solche, die am Ort ihres Anbaus befriedigende Wuchsleistungen mit ausreichender Stabilität gegenüber abiotischen und biotischen Schadfaktoren vereinen und keinen nachteiligen Einfluss auf den Standort ausüben.

Einheimisch sind Gehölzarten, die im Plangebiet natürlich vorkommen (natürliche Waldgesellschaft), d. h. weder eingeführt sind noch speziell gezüchtet wurden. Es handelt sich im Plangebiet ausschließlich um Laubgehölze die unter der Ziffer 1.1.1 aufgelistet sind. Nicht zu den einheimischen Gehölzen zählen z. B. die Roteiche oder Zuchtformen von Pappeln und Weiden.

Die im Plangebiet vorherrschende natürliche Waldgesellschaft ist der Hainsimsen-Buchenwald mit verschiedenen Übergangsformen wie z.B. Bärlapp-Buchenwälder. In den Bachauen ist auf weniger vergleyten Standorten der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald und auf stärker grundwasserbeeinflussten Böden der Hainmieren-Schwarzerlenwald und in den Quell- und Auenbereichen der Winkelseggen-Erlen-Eschenwald vertreten. Vereinzelt treten Ausbildungen von Schlucht- und Moorwäldern auf.

Diese Festsetzung regelt keine Handlungspflicht des Waldeigentümers zur Beseitigung von Naturverjüngungen, die entgegen den Festsetzungen ohne menschliches Handeln bzw. gezielte waldbauliche Maßnahmen eingetreten sind.

- **Verbot der Endnutzung in Form eines Kahlhiebes (Kahlschlag) oder eine dem Kahlhieb gleichkommende Lichthauung (Zone b)**

Erläuterung:

Ein Kahlhieb ist eine flächige Nutzung, ohne ausreichende gesicherte Verjüngung, die auf der Freifläche Freiflächenklima schafft.

Ferner gilt als Kahlhieb auch jede Hiebsmaßnahme, durch die der Waldbestand selbst gefährdet (z.B. Gefährdung des Restbestandes oder Nachbarbestandes durch Windwurf) oder der Schutzzweck in Frage gestellt wird.

Eine dem Kahlhieb in der Wirkung gleichkommende Lichthauung ist in der Regel dann erreicht, wenn der Bestockungsgrad der Fläche auf weniger als 0,3 abgesenkt wird, d.h., dass der tatsächliche Holzvorrat auf der Fläche gegenüber dem nach den forstlichen Ertragstafeln normalerweise möglichen Holzvorrat durch Einschlagmaßnahmen auf unter 30 % abgesenkt wird.

Nicht als Kahlschlag gelten flächige Endnutzungen mit einer Größe von bis zu 0,3 ha in Form von saum- und femelartigen Hieben zur gezielten Anlage kleiner Verjüngungsflächen innerhalb oder streifenförmig an Waldrändern von hiebsreifen Beständen bei weitgehender Erhaltung des Bestandesgefüges über möglichst mehrere Jahrzehnte.

Weiter stellt eine Räumung über vorhandener Naturverjüngung keinen Kahlschlag dar, soweit hierbei in den FFH-Gebieten die Erhaltungsziele und guten Erhaltungszustände für die FFH-Lebensraumtypen nicht gefährdet werden können.

Eine plötzliche Lichtstellung des Waldbodens führt zu einer tief greifenden Änderung des Artengefüges auf der kahlgeschlagenen Fläche. Je größer diese Fläche ist, desto längere Zeiträume benötigen die typischen Waldarten für eine Wiederbesiedlung.

1.2.6 Wegebau

In den einzelnen Schutzgebieten werden Regelungen zum Wegebau getroffen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Wegeerhaltung:

Unter Wegeerhaltung fallen alle Maßnahmen die der Substanzerhaltung, der Erhaltung des Gebrauchwertes für den Benutzer und der Umweltverträglichkeit unter Einschluss der Nebenanlagen dienen.

- Wegeinstandsetzung:

Die Instandsetzung dient der vollständigen Wiederherstellung der Funktion eines Weges, wobei die Lienenführung und Ausbaumweise beibehalten wird.

- Wegeunterhaltung:
Unter die Wegeunterhaltung (Wegepflege) fallen Maßnahmen, die dem Entstehen von Schäden vorbeugen bzw. das Ausweiten beginnender Schäden verhindern.
- standortgerechte Materialien:
Als standortgerechte Materialien gelten natürliche Mineralstoffe, die im Mineral- und Basengehalt den örtlichen geologischen Verhältnissen entsprechen. Dadurch werden der Eintrag von Nährstoffen und eine Veränderung des pH-Wertes sowie der damit einhergehende Einfluss auf die Vegetation vermieden. Die Verwendung von künstlichen Mineralstoffen (Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte) bleibt untersagt.

Bei forstlichen Wegebaumaßnahmen ist zusätzlich das „Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen“ (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - III A 4 – 35-00-00.00 v. 1.9.1999) zu beachten.

1.2.7 Ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung

Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung umfasst alle Tätigkeiten, die mit der täglichen Wirtschaftsweise auf den landwirtschaftlichen Flächen verbunden sind, also vor allem das Bestellen der Flächen und das Ernten landwirtschaftlicher Produkte. Im Sinne der Schutzziele der Schutzgebiete wird darunter eine Landnutzung nach guter fachlicher Praxis verstanden, die

- die natürlichen Standorteigenschaften berücksichtigt,
- eine möglichst schonende Bodenbearbeitung durchführt, der Bodenerosion durch geeignete Maßnahmen vorbeugt sowie die Bodenfunktionen und die natürliche Bodenfruchtbarkeit langfristig sichert,
- die Grünlandnutzung in den empfindlichen Bereichen, insbesondere auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand und auf Moorstandorten, ohne Umbruch beibehält,
- Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen erhält,
- unter Berücksichtigung der naturschutzwürdigen Lebensgemeinschaften und der gesetzlich geschützten Biotope wie Magergrünland, Wacholderheiden, arnika- und orchideenreichen Feuchtwiesen auf eine Düngung, Kalkung, Ausbringung von chemischen Mitteln und auf Entwässerung verzichtet,
- die zur Biotopvernetzung erforderlichen Landschaftselemente erhält und nach Möglichkeit vermehrt,
- naturnahe Biotopstrukturen der Feldflur erhält und entwickelt sowie auch auf den Nutzflächen selbst zum Erhalt der typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft beiträgt,
- die Erhaltung der Lebensraumfunktion sowie der Erholungseignung der Kulturlandschaft insgesamt nachhaltig unterstützt,
- Erkenntnisse und Methoden zur Minimierung von Umweltbelastungen umsetzt, die Betriebsführung fachkundig und verantwortungsvoll durchführt sowie die relevanten naturschutzrechtlichen bzw. sonstigen fachgesetzlichen Regelungen strikt beachtet.

Maßnahmen, die der Vorbereitung einer Nutzungsaufnahme oder einer Nutzungsänderung dienen, sind nicht unmittelbar zulässig, soweit sie weitergehenden gesetzlichen Verfahren oder Vorbehalten unterliegen. Dies kann z.B. gelten für:

- die Entfernung von Bäumen und Sträuchern,
- die Umwandlung von Dauergrünland
- das Einbringen von Pflanzen die nicht der landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen,
- die Errichtung landwirtschaftlich genutzter baulicher Anlagen,
- die Anlage oder Veränderung von Wegen und Lagerplätzen,
- die Anlage von Fischteichen im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe oder

- die Neuanlage von Drainagen oder eine Erneuerung in der Form, dass der Wirkungsgrad der Drainage durch andere oder tiefer liegende Rohrsysteme oder tiefere oder breitere Gräben erhöht wird.

Ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung umfasst alle Tätigkeiten, die mit der täglichen Wirtschaftsweise auf den forstlichen Flächen verbunden sind, also vor allem das Ernten forstwirtschaftlicher Produkte. Im Sinne der Schutzziele der Schutzgebiete wird eine Waldnutzung verstanden, die nach LFoG als Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt. Besondere Aspekte dieser Bewirtschaftungsweise sind:

- Langfristigkeit der forstlichen Produktion.
- Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt (durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder).
- Vermeidung großflächiger Kahlhiebe.
- Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzgutes und Ausnutzung der Naturverjüngung bei Erhaltung der genetischen Vielfalt.
- Pflégliches Vorgehen, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und Holztransport.
- Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken.
- Standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit.
- Weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes.
- Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie Maßnahmen zur Wildschadenverhütung.
- Ausreichender Erhalt von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen.

Nicht unmittelbar zulässig sind jedoch Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung, die erst der Vorbereitung einer Nutzungsaufnahme oder einer Nutzungsänderung dienen, konkret alle Maßnahmen zur Umwandlung einer Fläche oder zu deren Erschließung. Die Verbotstatbestände sind daher auch gegenüber der Forstwirtschaft uneingeschränkt gültig, vor allem hinsichtlich der Anlage oder Veränderung von Wegen und Lagerplätzen sowie hinsichtlich der Waldrodung und der Erstaufforstung.

1.2.8 Bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Als bauliche Anlagen gelten z.B. auch Aufschüttungen und Abgrabungen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze, Sport- und Spielplätze, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche, Angelstege, verankerte Fischzuchtanlagen, Fernmeldeeinrichtungen, Viehunterstände und jagdliche Einrichtungen. Unter die Veränderung baulicher Anlagen fällt auch die Umgestaltung deren Außenseiten in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise.

Offene Viehunterstände ermöglichen unabhängig von ihrer Größe den Tieren immer einen Zugang zum Gebäude. Sie können eine gesamte Wand offen haben, es kann aber auch nur eine halbe Wand offen sein oder eine Türöffnung bestehen. Während Ställe und Lagerräume in der Regel nicht für bestimmte Grundstücke standortgebunden sind, müssen Viehunterstände auf den beweideten Flächen errichtet werden.

2. Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft

2.1 Naturschutzgebiete

2.1.0 Allgemeine Regelungen

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete. Weiterhin gelten jeweils für die einzelnen Festsetzungen die bei den Naturschutzgebieten aufgeführten speziellen Regelungen, die im Zweifel diesen allgemeinen Regelungen vorgehen.

A. Abgrenzung

Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte dargestellt.

Ist trotz dieser Darstellungen nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Soweit es sich bei Teilen des Schutzgebietes um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen außerhalb des Waldes handelt, umfasst deren besonderer Schutzbereich neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone zuzüglich eines allseitig 1,50 m breiten Streifens, soweit diese Fläche nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

In Teilbereichen der Naturschutzgebiete gelten spezielle Regelungen. Der Geltungsbereich dieser Regelungen wird durch die Darstellung einzelner Zonen abgegrenzt. Die Bezeichnung der Zonen erfolgt für alle NSG nach folgendem System:

Zone a (Wald – Laubholzwiederaufforstung)

Zone b (Wald – Kahlschlagverbot und Laubholzwiederaufforstung)

Zone c (Ungenutzte Naturräume)

Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen)

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandnutzung)

B. Gebot

In den Naturschutzgebieten ist aufgrund von § 22 BNatSchG geboten,

- a) das bei einer Mahd von Grünlandflächen anfallende Mähgut innerhalb von 4 Wochen nach der Mahd vollständig von der Fläche zu entfernen,

Ausnahmen:

Ausgenommen von diesem Gebot ist

1. die Entfernung des Mähgutes bei der Ausmahl von beweideten Flächen, um unerwünschten Bewuchs zu beseitigen,

Erläuterung:

Unter die Beseitigung unerwünschten Bewuchses fällt z.B. die Ausmahl von Disteln, Brennesseln und bultig wachsenden Gräsern.

2. die Entfernung von Mähgut, wenn aufgrund einer durch außergewöhnliche Witterungsereignisse oder durch besondere betriebsinterne Ereignisse eintretende lange Liegezeit des Mähgutes eine Verwertung betriebswirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist.

- b) je Hektar Laub- und Laubmischwald bis zu 10 Bäume des Oberstandes mit einem Alter von mindestens 120 Jahren auf Dauer für die Zerfallsphase im Bestand zu belassen. Dies gilt entsprechend auch für einzelne Laubbäume in andersartigen Baumbeständen.

Erläuterung:

Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann stehendes Totholz entlang von Waldwegen gefällt werden, wobei das anfallende Holz im Bestand zu belassen ist (siehe auch Ziffer E f).

C. Verbote

Aufgrund der §§ 22 und 23 BNatSchG und dieser Festsetzung sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Verän-

derung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere,

- a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder zu ändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen ist die Errichtung von offenen Viehunterständen, soweit hierfür die nach § 30 LNatSchG erforderliche Eingriffsgenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt wird.

- b) Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen oder Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen, zu verlegen, zu errichten oder zu verändern,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und von Forstkulturzäunen für die Dauer ihrer notwendigen Standzeit

Erläuterung:

Keine ortsüblichen Weidezäune sind z.B. Maschendraht- oder ortsfeste Knotengitterzäune. Über die Bauweise ortsüblicher Weidezäune informiert die Landwirtschaftskammer.

2. Ausgenommen sind Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen bei der Verwendung standortgerechter Materialien,

- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt zu verändern, ,

- d) Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,

- e) Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte wegzuwerfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, oder auch Lagerplätze jeglicher Art, anzulegen,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die vorübergehende Lagerung von im Naturschutzgebiet geerntetem Holz, zur Bereitstellung für die Holzabfuhr, auf dafür geeigneten Flächen, ohne dass vorher Baumaßnahmen durchgeführt werden und keine geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG betroffen sind.
2. Ausgenommen ist die Lagerung von Heu- und Siloballen für die Zeit von der Ernte bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres.

- f) Pflanzen jeglicher Art zu beschädigen, auszureißen, abzubrennen oder auszugraben oder Teile davon abzutrennen, Pilze oder Beeren abseits von Wegen zu sammeln, stehendes oder außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen liegendes Totholz zu entfernen, oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist der Rückschnitt des Zuwachses von Hecken und Gebüsch innerhalb oder am Rande von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie entlang von Wirtschaftswegen,
2. Ausgenommen ist die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit diese dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder nicht mit einer Nutzungsänderung verbunden ist, jedoch nach Maßgabe der speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten.
3. Ausgenommen sind weiterhin die nach Forstsaatgutgesetz zulässige Gewinnung von forstlichem Saat- und Vermehrungsgut,

- g) Sukzessionsflächen in eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zu überführen, Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen einzubringen oder bisher nicht bewaldete Flächen aufzuforsten (Erstaufforstung), Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Kulturen mit

Energiepflanzen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen, in Waldflächen, die sich seit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans durch Sukzession gebildet haben, Gehölze einzubringen,

Ausnahmen:

Auf Antrag kann die Untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme erteilen für

1. die Überführung von Sukzessionsflächen in eine landwirtschaftliche Nutzung und
2. für einen Unterbau von Sukzessionsflächen mit einheimischen und standortgerechten Laubhölzern

Erläuterung:

Sukzessionsflächen sind ehemalige landwirtschaftliche Flächen, die nicht mehr land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden und auf denen sich auf natürliche Weise eine Gebüsch- bzw. Gehölzvegetation eingestellt hat.

- h) wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Fallen jeglicher Art aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, sie an ihren Nist-, Brut-, Lebensstätten - oder Zufluchtstätten zu stören oder zu beunruhigen,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß § 1 BJV und des Jagdschutzes gemäß § 25 LJV in Verbindung mit § 23 BJV, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
 2. Ausgenommen bleiben Maßnahmen der Bisambekämpfung.
 3. Ausgenommen bleibt die Ausübung des Fischereirechts gemäß § 3 Abs. 1 und 2 LFischG und die amtliche Fischereiaufsicht gemäß § 54 LFischG, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
- i) Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,
- j) Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche und Teiche) oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu zerstören, Wasser abzuleiten oder aufzustauen, Entkrautungen oder Sohlräumungen durchzuführen, Uferabbrüche zu beseitigen, Überfahrten oder Verrohrungen anzulegen, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen, Stege, künstliche Brut- und Nisthilfen, Netze, Drahtbespannungen und Anlagen für die fischereirechtliche Nutzung sowie sonstige Anlagen in oder am Gewässer zu errichten,
- k) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden, -zelte oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Plakate, Beleuchtungen, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

1. Verkehrsschilder, deren Standorte mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind,
 2. Schilder, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde aufgestellt werden,
 3. das Aufstellen von einzelnen Sitzbänken entlang von vorhandenen befestigten Wegen im direkten Wegerandbereich im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- l) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, sie dort abzustellen oder außerhalb der nach § 58 LNatSchG zulässigen Wege zu reiten, Hunde frei laufen zu lassen, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, Flutlicht, Scheinwerfer und Lichteffekte zu betreiben oder in das Schutzgebiet zu richten, zu lagern, zu zelten, zu klettern, zu lärmern, Lautsprecher, Radios oder ähnliche Gegenstände zu betreiben oder jegliche andere Freizeitnutzung durchzuführen, hierfür Einrichtungen oder Veranstaltungen jeglicher Art anzulegen, durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,

Ausnahmen:

Ausgenommen davon ist

1. das Betreten durch die Grundstückseigentümer und durch Personen die im Rahmen zugelassener Nutzungen tätig sind,

Erläuterung:

Zum zulässigen Betreten zählt auch das Reiten und Fahren auf Wegen sowie das Mitführen von Hunden durch die Grundstückseigentümer oder von diesen beauftragte Personen, jedoch nur im Rahmen weiterer bestehender Rechtsvorschriften.

2. im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, der Jagdausübung einschließlich des Jagdschutzes sowie der Ausübung des Fischereirechts
 - das Befahren von Wegen und Flächen mit Fahrzeugen,
 - das Betreten der Flächen außerhalb der Wege,
 - das Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen, mobilen Futtereinrichtungen und fahrbaren Unterständen außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützten Biotopen,
 - Jagdhunde im jagdlichen Einsatz frei laufen zu lassen sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei,
 - das Anzünden von Feuer durch die im § 47 Abs. 2 LFoG genannten Personen während der Ausübung ihrer Tätigkeit,
3. Umweltbildungsmaßnahmen des Regionalforstamtes und der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein.

- m) Modelle jeglicher Art auf dem Boden, auf Wasserflächen oder im Luftraum über dem Schutzgebiet zu betreiben oder Anlagen hierfür anzulegen oder zu ändern,

Erläuterung:

Unter den Begriff der Modelle fallen z. B. Flug-, Schiffs- und Automodelle sowie Flugdrohnen.

Ausnahme:

Ausgenommen davon sind

1. Drohnenflüge für wissenschaftliche Untersuchungen mit dem Einvernehmen des Regionalforstamtes und der Unteren Naturschutzbehörde sowie für Maßnahmen des Tierschutzes im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

- n) mit motorisierten und nicht motorisierten Luftfahrzeugen zu starten, das Naturschutzgebiet in einer Höhe von weniger als 300 m zu überfliegen, zu überqueren oder dort zu landen,

Ausnahme:

Ausgenommen davon sind

1. Maßnahmen zur Kalkung von Waldflächen nach Zustimmung der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie Einsatzflüge im Rahmen der Luftrettung .

- o) im Rahmen der landwirtschaftlichen Flächennutzung:

- (1) Grünland oder Brachflächen umzubrechen, neu einzusäen, nachzusäen, in Acker umzuwandeln, abzubrennen oder Kleinstrukturen der offenen Feldflur zu beseitigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,

Ausnahmen:

1. Die Untere Naturschutzbehörde kann aus landwirtschaftlichen Gründen notwendige Maßnahmen im Einzelfall zulassen.
2. Ausgenommen bleiben Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden (Schleppen, Mulchen, Fräsen, Einsäen). Bei gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG bedarf dies der vorherigen Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

- (2) Maßnahmen und Nutzungen durchzuführen, durch die eine erhebliche Schädigung oder Zerstörung der Grasnarbe erfolgt,**

Erläuterung:

Schäden i. d. S. sind bei einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung durch Beweidung mit Rindern, Schafen oder Ziegen in der Vegetationszeit nicht zu erwarten. Die dabei aufgrund besonderer Witterungsbedingungen oder an bestimmten Stellen einer Weidefläche zeitweise oder kleinflächig eintretenden Verletzungen der Grasnarbe fallen nicht unter dieses Verbot.

- (3) Gärfutter oder sonstige Futtermittel zu lagern sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anzulegen oder Silagewasser abzuleiten,**

- (4) Düngemittel, Gülle oder Festmist auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen,**

- p) Wald zu roden und Bäume mit Horsten, Höhlen zu entnehmen,**

- q) Hecken und Ufergehölze in einer zusammenhängenden Länge von mehr als 50 m am Stück auf den Stock zu setzen,**

- r) Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder andere chemische Mittel auszubringen,**

Ausnahmen:

- 1. Ausgenommen bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen zur horstweisen Bekämpfung von Problemunkräutern (z. B. Ampfer, Distel, Herkulesstaude) im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.**
- 2. Ausgenommen bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz sowie die chemische Behandlung von gepoltertem Holz mit Insektiziden im Rahmen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten bedürfen der Genehmigung der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.**

- s) Wild zu füttern, Wildfütterungen, Kirrungen, Futtermieten und -behälter oder Wildäcker anzulegen oder Hochsitze, Jagdkanzeln oder Jagdstände zu errichten,**

Ausnahme:

Ausgenommen bleibt die Errichtung von offenen Ansitzleitern aus Holz.

- t) im Wald Düngemittel auszubringen,**

Ausnahmen:

- 1. Ausgenommen bleibt die Bodenschutzkalkung außerhalb von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 31. August nach Zustimmung der Forstbehörde, sofern diese mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist und zuvor das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde.**
- 2. Ausgenommen bleibt die stickstofffreie Düngung von vorhandenen Wildwiesen.**

- u) Wald in der Zone c forstwirtschaftlich zu nutzen,**

Ausnahme :

- 1. Ausgenommen ist die Entnahme nicht standortgerechter Gehölze.**

- v) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln bzw. in Mischwäldern den Anteil von nicht einheimischen Gehölzarten zu erhöhen,**

- w) in der Zone e im Zuge der Wanderschäferei Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütelhaltung zu beweiden.**

D. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 12 LNatSchG ergehen für alle Waldflächen in den Naturschutzgebieten folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Bei der Wiederaufforstung in der Zone b dürfen nur standortgerechte einheimische Laubgehölzarten verwendet werden. Weiterhin ist in der Zone b die Endnutzung in Form eines Kahlhiebs oder einer dem Kahlhieb in seiner Wirkung gleichkommenden Lichtthauung auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Fläche innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren untersagt

Ausnahme zu a):

Ausgenommen bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.

Erläuterung:

Eine gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten tritt dann ein, wenn der Bestockungsgrad so weit abgesenkt wird, dass sich Nadelgehölze aus den umliegenden Flächen vermehrt ansamen können.

Innerhalb der Natura 2000-/ FFH-Gebiete sind Baumarten zu verwenden, die dem jeweiligen Lebensraumtyp entsprechen.

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

1. Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände,
2. sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen sowie
3. die fachgerecht durchgeführte Niederwaldwirtschaft.

Erläuterung:

Eine dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommende Lichtthauung ist in der Regel dann erreicht, wenn der Bestockungsgrad der Fläche auf weniger als 0,3 abgesenkt wird, d.h., dass der tatsächliche Holzvorrat auf der Fläche gegenüber dem nach den forstlichen Ertragstafeln normalerweise möglichen Holzvorrat durch Einschlagmaßnahmen auf unter 30 % abgesenkt wird. Nicht als Kahlschlag gelten flächige Endnutzungen in Form von saum- und femelartigen Hieben zur gezielten Anlage kleiner Verjüngungsflächen innerhalb oder streifenförmig an Waldrändern von hiebsreifen Beständen bei weitgehender Erhaltung des Bestandesgefüges über möglichst mehrere Jahrzehnte.

Eine plötzliche Lichtstellung des Waldbodens führt zu einer tief greifenden Änderung des Artengefüges auf der kahl geschlagenen Fläche. Je größer diese Fläche ist, desto längere Zeiträume benötigen die typischen Waldarten für eine Wiederbesiedlung. Abgesehen davon führen Kahlschläge wieder zu artenarmen Altersklassenbeständen, die auch aus forstlicher Sicht (Instabilität) unerwünscht sind

E. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten werden aufgrund von § 23 LNatSchG allgemein ausgenommen:

- a) Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden, Maßnahmen nach § 60 Abs. 3 und 4 LFoG sowie Forschungsmaßnahmen durch Fachbehörden im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,

Erläuterung:

Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gelten auch Maßnahmen zur Umsetzung behördlich abgestimmter Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern.

- b) fachgerechte Schnittmaßnahmen an Obstbäumen,
 c) das Betreten des Naturschutzgebietes durch Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt sind,

- d) die bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die speziellen Festsetzungen keine anderen Regelungen treffen und für bestimmte Bereiche keine speziellen Ausnahmeregelungen bestehen,

Erläuterung:

Der Bestandsschutz für bisher ausgeübte Nutzungen erstreckt sich auch auf Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, auf die Unterhaltung und erneute Anlage von Einfriedungen der Wohngrundstücke und diesen zugeordnete gärtnerische Anlagen, soweit sie ortsüblich und der Landschaft angepasst erstellt werden, sowie auf vorhandene jagdliche Einrichtungen. Dabei sind die sonstigen Regelungen des Landschaftsplans allerdings durch die Wahl solcher Arbeitsmethoden zu beachten, die Beeinträchtigungen umliegender Flächen ausschließen. Auf die Bestandsschutzregelungen unter Ziffer 1.2.3 wird ergänzend hingewiesen.

- e) die Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch die Stadt im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde, sofern sie zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses im Sinne von § 39 Abs. 1 WHG unausweichlich sind,

Erläuterung:

Die Ausnahmeregelung erstreckt sich nur auf die Abwehr von akuten Gefährdungen durch einen geminderten Wasserabfluss. Für Maßnahmen, die eine bloße Gestaltung oder Modellierung des Ufers zum Inhalt haben (z. B. ausschließlich auf eine Wiederherstellung des ursprünglichen Ausbauzustandes oder eines künstlich hergestellten oder auf andere Weise menschlich bewirkten naturfernen Gewässerzustands abzielen), gilt diese Ausnahmeregelung nicht, da dies nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Unterhaltungspflicht ist und die natürliche Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen dem Schutzzweck entspricht.

- f) sonstige Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht,
- g) soweit unter den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten gemäß § 12 LNatSchG als Forstliche Festsetzung die Endnutzung in Form des Kahlschlages und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung untersagt wird, bleiben davon folgende forstfachlich notwendige Endnutzungen ausgenommen:
- Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden aus Kalamitäten,
 - Maßnahmen zur Vorbeugung von Windwurfschäden,

- h) Maßnahmen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen, die auf Grundlage des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein oder sonstiger Programme des Naturschutzes abgeschlossen wurden.

Erläuterung

Die in diesen Verträgen getroffenen Regelungen zur Bewirtschaftung oder Pflege von Grundstücken können für die Dauer der Vertragslaufzeit die jeweiligen Festsetzungen des Landschaftsplans ersetzen, wenn der abgeschlossene Vertrag von der Unteren Naturschutzbehörde unterzeichnet oder genehmigt wurde. Entsprechendes gilt auch für sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Naturschutzbehörde und dem Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten, sofern diese der Erreichung des Schutzzwecks dienen. Alle übrigen vertraglichen Regelungen bedürfen der Befreiung im Einzelfall.

F. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten können aufgrund von § 23 LNatSchG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die Untere Naturschutzbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für Naturschutzgebiete sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.

- b) Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für Naturschutzgebiete sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Nach § 75 LNatSchG ist für die Erteilung einer Befreiung von Ge- und Verboten von § 24 LNatSchG für die forstliche Bewirtschaftung abweichend von § 67 Abs. 1 BNatSchG der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

- c) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

G. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 77 LNatSchG handelt, wer in Naturschutzgebieten den Gebotsregelungen in Ziffer 2.1.0 B. oder den unter den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten speziellen Geboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig im Sinne von § 77 LNatSchG handelt ferner, wer in Naturschutzgebieten den Verbotsregelungen in Ziffer 2.1.0 C. oder den unter den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten speziellen Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig im Sinne von § 77 LNatSchG handelt ferner, wer in Naturschutzgebieten entgegen den forstlichen Festsetzungen in Ziffer 2.1.0 D. oder den unter den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten forstlichen Festsetzungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

H. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (behördenverbindlich)

Aufgrund des § 13 LNatSchG sind für alle Naturschutzgebiete folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) Zur Erhaltung des Charakters der Naturschutzgebiete sowie zur Gewährleistung des jeweiligen Schutzzweckes und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope sind im Einzelfall notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen (z.B. extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen, naturnahe Bewirtschaftung des Waldes, Umwandlung von naturfernen Bestockungen, Entfernung von nicht standortgerechten bzw. nicht einheimischen Aufforstungen und Naturverjüngungen, Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte, Beseitigung von Abfallablagerungen, Sanierungsmaßnahmen an Bäumen, Pflegemaßnahmen an Hecken und Gebüsch, Entfernung von invasiven Neophyten wie Riesen-Bärenklau, Drüsiges Springkraut, Sachalin- und Japan-Knöterich).

Erläuterung:

Sämtliche Festsetzungen entfalten keine unmittelbare Rechtswirkung, sondern bedürfen vor ihrer Verwirklichung einer weiteren Umsetzung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können also nicht sofort nach dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans realisiert werden. Ihre Umsetzung auf privaten Grundstücken erfolgt vielmehr erst nach vorherigen Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten mit dem Ziel einer vertraglichen Vereinbarung.

- b) Die Naturschutzgebiete sind mit Schildern „Naturschutzgebiet“ zu kennzeichnen. An geeigneten Stellen sind eine dem Bedarf angepasste Anzahl an Informationstafeln aufzustellen.

Erläuterung:



Die Beschilderung erfolgt nach § 50 Abs. 2 LNatSchG in Verbindung mit § 13 und § 14 DVO-LNatSchG.

- c) **Für die Naturschutzgebiete sind Pflege- und Entwicklungspläne bzw. Waldpflegepläne oder Maßnahmenkonzepte aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge im Einzelnen bestimmen. Diese Pläne sind im Bedarfsfall zu aktualisieren.**
- d) **Die in den Pflege- und Entwicklungsplänen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks sind durch den Kreis Siegen-Wittgenstein oder den Landesbetrieb Wald und Holz Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein umzusetzen.**

2.1.1 N 1 - Naturschutzgebiet „Siegau“

Größe: 30,09 ha

Lage: Südlich der B 62 zwischen Dreis-Tiefenbach und Netphen

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines überwiegend als Grünland genutzten Talraumes, insbesondere von

- mageren Glatthaferwiesen, RLP 3N/*,
- Grünlandbrachen,
- einem abschnittsweise naturnahen Mittelgebirgsfluss mit seinem in Abschnitten aus starken Baumholz und Altholz bestehendem Ufergehölz,

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Wiesenvögel und des Dunklen Ameisenbläulings.

B. Zonen im NSG:

Zone b (Wald – Laubholzwiederaufforstung, Kahlschlagverbot) – Größe: 6,48 ha (2 Teilflächen)

Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) – Größe: 0,13 ha

Festsetzungen zu den Zonen b finden sich unter Ziffer 2.1.0 (allgemeine Regelungen zu den Naturschutzgebieten).

Behördenverbindliche Regelungen**C. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 H werden in diesem NSG aufgrund von § 13 LNatSchG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Pflegenutzung der Grünlandflächen:

- Mahd der Glatthaferwiesen 1 - 2-mal jährlich ab dem 01.07. bzw. 16.09., keine Nachbeweidung
- Mahd der Brachen alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
- Nutzung der sonstigen Grünlandbereiche durch
 - Beweidung mit max. 2 GVE/ha oder durch Wanderschäfferei in lockerer Hütelage ab 01.07. oder
 - zweimalige Mahd ab 01.07 bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes

Erläuterung:

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Verbote oder Handlungsanweisungen für Eigentümer oder Bewirtschafter dar. Falls allerdings eine landwirtschaftliche Nutzung in Teilen des Schutzgebietes nicht mehr erfolgen sollte, geben diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Vorgaben für eine durch den Kreis Siegen-Wittgenstein zu organisierende Pflege der Flächen. Weder der derzeitige Nutzer noch der Eigentümer der Fläche kann hierzu verpflichtet werden. Die Kosten für diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die möglichst im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms erfolgen sollten, trägt der Kreis Siegen-Wittgenstein.

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zur Erhaltung und Entwicklung von wertvollen Grünlandflächen erforderlich. Kennzeichnendes Merkmal von schutzwürdigen Pflanzengesellschaften sind viele seltene Pflanzenarten. Diese Pflanzen benötigen im Gegensatz zu den schnellwüchsigen Gräsern eine deutlich längere Entwicklungsphase im Früh-

jahr und Frühsommer, um blühen und aussamen zu können. Nur dann, wenn diese Entwicklung abgeschlossen werden kann, können diese Pflanzenarten langfristig auf den Grünlandflächen erhalten werden.

Einige Brachflächen, insbesondere in Flussnähe, sollen sich sukzessiv entwickeln, bei den anderen steht die Erhaltung als Offenland im Vordergrund. Ohne Pflege würden auch diese Flächen zunehmend verbuschen und sich langfristig zu Wald entwickeln. Zur Offenhaltung reicht es aus, jedes Jahr nur einen Teil der Brachflächen zu mähen, sodass jeder Teil nur alle 3 - 5 Jahre erneut bearbeitet wird. Auf diesen Brachen und in nassen Bereichen soll die Mahd erst im Herbst erfolgen, damit außerdem die erst spät fruchtenden, seltenen und zum Teil geschützten Pflanzenarten aussamen können.

b) Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers,

Erläuterung:

Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers, z. B. durch Rückbau von Uferbefestigungen, Sohlschwellen und Wehren, soll erfolgen, um die Lebensbedingungen für die typischen Gewässerorganismen zu verbessern und Wanderbewegungen z.B. von Fischen zu ermöglichen.

c) Umwandlung von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen in Grünland in der Zone d,

Erläuterung:

In diesem Naturschutzgebiet befindet sich im zentralen Teil eine kleine Fläche, die mit standortfremden Nadelgehölzen (Blaufichten) aufgeforstet wurde. Diese Fläche wirkt in der ansonsten offenen Landschaft wie ein Fremdkörper und hat insbesondere auf das Landschaftsbild eine sehr negative Auswirkung. Der Nadelholzbestand soll daher, den angrenzenden Flächen entsprechend, in Grünland überführt werden.

d) naturnahe Gestaltung der Gräben,

Erläuterung:

Die im Gebiet liegenden Gräben dienen der Entwässerung der Grünlandflächen. Die Uferzonen sollten von einer Bewirtschaftung ausgenommen und die Unterhaltung verringert bzw. sogar eingestellt werden. Dies würde die Flächen vernässen und Lebensraum für seltene Arten wie z.B. den Fieberklee schaffen.

e) Entwicklung von ungenutzten Uferrandstreifen entlang der Fließgewässer im Offenland

D. Erläuterungen

1. Allgemeine Erläuterungen

Beschreibung des Naturschutzgebietes mit Erläuterungen zum Schutzzweck:

Das Naturschutzgebiet umfasst den Talraum der von Ost nach West fließenden Sieg vom Beginn der Talquerung bis zum Betriebsgelände der Siegener Zeitung. Im Norden wird das Naturschutzgebiet durch die stark befahrene B 62 begrenzt, im Süden durch ein Gewerbegebiet.

Der breite, ebene Auenbereich wird von der Sieg zweimal gequert und teilt das Gebiet in einen größeren östlichen und einen kleineren westlichen Teil. Das Gebiet wird zu einem großen Teil als Dauergrünland (Wiesen und Weiden) genutzt, Reste von alten Bewässerungsanlagen sind z.T. noch sichtbar. Kleinere Teilflächen sind brachgefallen, insbesondere im östlichen Teil.

Im zentralen Teil befindet sich eine Waldfläche, überwiegend aus Ahorn und gepflanzten Erlen, in der einige Brunnen und ein Pumpwerk liegen. Südlich schließt sich ein halboffener Bereich aus Birken, Ahorn, Grünlandbrachen und gemähten Abschnitten an mit Vorkommen der Wiesenglockenblume. Der halboffene Charakter dieses Bereiches ist besonders landschaftsästhetisch wertvoll. Im zentralen Teil verläuft außerdem ein Graben mit Krautsaum parallel zur Sieg durch das Grünland. Hier grenzt eine kleine Fichtenfläche an.

Im westlichen Teil befindet sich außerhalb des Naturschutzgebietes die Druckerei der Siegener Zeitung im Auenbereich der Sieg. Nördlich und südlich davon befinden sich Magerwiesen, die zum Teil nach § 42 LNatSchG geschützt sind und für die Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm abgeschlossen wurden. Insbesondere das dichte Vorkommen der Herbstzeitlosen ist hier zu nennen.

Obwohl die Sieg begradigt und an einigen Stellen befestigt ist und im Naturschutzgebiet über mehrere Wehre fließt, weist sie naturnahe Strukturen auf mit vielfältigen Uferzonen, Flach- und Steilufern sowie Ufervegetation mit gewässerspezifischen Pflanzen (Weiden-Schwarzerlen-Ufergehölze). Abgesehen von einigen meist einseitigen Lücken wird sie von Ufergehölz gesäumt.

Eine mit einem dichten Gehölzstreifen bewachsene Straßenböschung schirmt die Aue von der angrenzend verlaufenden, stark befahrenen B 62 ab.

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Pflanzenarten

Herbstzeitlose	<i>Colchicum autumnale</i>	(RL 3/3)
Rauher Löwenzahn	<i>Leontodon hispidus</i>	
Wiesenglockenblume	<i>Campanula patula</i>	(RL 3/3)
Wiesenkümmel	<i>Carum carvi</i>	
Zittergras	<i>Briza media</i>	(RL 3/3)

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Tierarten

Vögel (§):

Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	(RL 2N/2N)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	(RL V/*)
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	(RL 3N/3)
Erlenzeisig	<i>Larduelis spinus</i>	(RL R/R)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	(RL V/V)
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	(RL 3/3)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	(RL 2/3)
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	(RL V/2)
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	(RL *N/N)
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	(RL 3/3)

Reptilien (§):

Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	(RL 2/2)
--------------	-----------------------	----------

Libellen (§):

Blaufügel-Prachtlibelle	<i>Calopteryx virgo</i>	(RL 3/*)
-------------------------	-------------------------	----------

Schmetterlinge:

Aurorafalter	<i>Anthocharis cardamines</i>	(RL */*)
Heckenweißling	<i>Pieris napi</i>	
Dunkler Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	(RL 2N/2N, §)

Heuschrecken:

Sumpfgrashüpfer	<i>Chorthippus montanus</i>	(RL 2/2)
-----------------	-----------------------------	----------

Der besondere ökologische Wert des Gebietes liegt in der Großräumigkeit eines verhältnismäßig gering gestörten Auenbereichs der Sieg. Es bietet Lebensraum für Wiesenvögel wie Braunkehlchen, Wiesenpieper und Gartenrotschwanz. So ein großflächiger Auenbereich ist in Netphen sonst nicht vorhanden. Er bildet einen wichtigen Biotopkomplex aus Fluss, Uferzonen und Grünland. Auch von der LÖBF wird dieser Bereich als schutzwürdig zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgeschlagen. Außerdem ist er im Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Siegen als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.

Kulturhistorisch gesehen ist das Gebiet ebenfalls wertvoll durch das noch erkennbare Bewässerungssystem (Rieselwiesen). Für die beiden Orte Dreis-Tiefenbach und Netphen stellt die Aue ein wichtiges Naherholungsgebiet dar.

Die Ausweisung als Naturschutzgebiet dient der Sicherung der wertvollen Lebensräume durch einen Schutz vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen, insbesondere vor einer weiteren Intensivierung der Landwirtschaft, vor Gewässerausbau, Aufforstung und unerwünschter Sukzession.

Neben der Sicherung dient die Ausweisung als Naturschutzgebiet auch der Entwicklung und Wiederherstellung von wertvollen Lebensräumen. Hierbei kommt der extensiven Grünlandnutzung eine zentrale Rolle zu, um den Wert der derzeit intensiv genutzten Flächen zu erhöhen und den Schutzzweck dauerhaft zu sichern. Für die Durchführung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung bestehen für die bewirtschaftenden Landwirte grundsätzlich Fördermöglichkeiten durch den Abschluss von Verträgen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein. Nähere Erläuterungen hierzu können Ziffer 1. Teil - 6.6.2 entnommen werden.

2.1.2 N 2 - Naturschutzgebiet „Auenwald“

Größe: 24,7 ha

Lage: Siegaue zwischen Netphen und Deuz

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume von Auenwäldern, eines Mittelgebirgsflusses und angrenzenden Grünlandflächen mit entsprechenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern (prioritärer FFH-Lebensraum), RLP 3/2,
- Stieleichen-Hainbuchenwald (FFH-Lebensraum),
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Lebensraum)
- naturnahem Laubmischwald mit Quellen,
- naturnahen Flussabschnitten,

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung der oben genannten FFH-Lebensräume sowie der Vorkommen von Schwarzblauem Bläuling, verschiedenen Fledermausarten und des Eisvogels als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie.

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzzielen für das FFH-Gebiet „Auenwald bei Netphen“ mit der Kennziffer DE-5014-301.

Außerdem soll die landschaftliche Schönheit und Vielfalt des Gebietes erhalten und entwickelt werden.

B. Zonen im NSG:

Zone a (Wald – Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 8,3 ha

Zone b (Wald - Laubholzwiederaufforstung, Kahlschlagverbot) - Größe: 5,1 ha

Zone e (Sonderregelung zur Grünlandnutzung) -

davon Zone e2 (FFH-Lebensraumtypen) – Größe: 1,7 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C ist in diesem NSG aufgrund der § 23 LNatSchG zusätzlich verboten,

- a) die Flächen innerhalb der Zone e2 häufiger als 2-malig jährlich zu mähen sowie jegliche Nachsaat vorzunehmen.

Erläuterung:

Bei den in der Zone e2 abgegrenzten Flächen handelt es sich um die vom LANUV als „vegetationskundlich wertvolles Grünland“ erfassten FFH-Lebensraumtypen. Diese Grünlandgesellschaften werden somit durch den „Grünlanderlass“ des MKULNV vom 24.04.2015 erfasst. Dessen Ziel ist es, dem schlechten Erhaltungszustand und der negativen Entwicklung der Grünlandlebensräume in den FFH-Gebieten entgegenzuwirken.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass über die obigen zusätzlichen Regelungen hinaus die Allgemeinen Regelungen für alle Naturschutzgebiete (siehe Ziffer 2.1.0.) auch in diesem Naturschutzgebiet zu beachten sind.

Ausnahmen und Befreiungen zu den vorstehenden Regelungen sind ebenfalls im Abschnitt „Naturschutzgebiete - Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen“ unter den Ziffern D „Allgemeine Ausnahmen“ und F „Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall“ enthalten. Zu den vorstehenden Forstlichen Festsetzungen wird insbesondere auf die Ausnahmeregelung in Ziffer g) hingewiesen.

D. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 12 LNatSchG ergehen für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Bei der Wiederaufforstung oder Ergänzung des Baumbestandes in der Zone a dürfen nur einheimische und standortgerechte Laubbaum- und Straucharten verwendet werden
- b) Bei der Wiederaufforstung der Zone b dürfen keine Gehölzarten verwendet werden, die nicht zu der natürlichen Waldgesellschaft Auenwald gehören.

Erläuterung zu a) und b):

Schutzziel des FFH-Gebietes ist die Erhaltung des strukturreichen flussbegleitenden Auenwaldes und Eichen-Hainbuchenwaldes.

Ausnahme zu a):

Ausgenommen bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.

Erläuterung:

Eine gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten tritt dann ein, wenn der Bestockungsgrad so weit abgesenkt wird, dass sich Nadelgehölze aus den umliegenden Flächen vermehrt ansamen können.

- c) In der Zone b ist die Endnutzung in Form des Kahlschlags und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 0,3 ha innerhalb der Zone b einnimmt.

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

1. Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände,
2. sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen sowie
3. die fachgerecht durchgeführte Niederwaldwirtschaft.

Erläuterung:

Eine dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommende Lichthauung ist in der Regel dann erreicht, wenn der Bestockungsgrad der Fläche auf weniger als 0,3 abgesenkt wird, d.h., dass der tatsächliche Holzvorrat auf der Fläche gegenüber dem nach den forstlichen Ertragstabellen normalerweise möglichen Holzvorrat durch Einschlagmaßnahmen auf unter 30 % abgesenkt wird. Nicht als Kahlschlag gelten flächige Endnutzungen in Form von saum- und femelartigen Hieben zur gezielten Anlage kleiner Verjüngungsflächen innerhalb oder streifenförmig an Waldrändern von hiebsreifen Beständen bei weitgehender Erhaltung des Bestandesgefüges über möglichst mehrere Jahrzehnte.

Eine plötzliche Lichtstellung des Waldbodens führt zu einer tief greifenden Änderung des Artengefüges auf der kahl geschlagenen Fläche. Je größer diese Fläche ist, desto längere Zeiträume benötigen die typischen Waldarten für eine Wiederbesiedlung. Abgesehen davon führen Kahlschläge wieder zu artenarmen Altersklassenbeständen, die auch aus forstlicher Sicht (Instabilität) unerwünscht sind

Behördenverbindliche Regelungen**F. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 H werden in diesem NSG aufgrund von § 13 LNatSchG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- a) **Einstellung der forstlichen Nutzung in den feuchten Wäldern in der Zone b,**

Erläuterung:

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Verbote oder Handlungsanweisungen für Eigentümer oder Bewirtschafter dar. Über freiwillige Verträge zwischen den

Waldeigentümern und dem Kreis Siegen-Wittgenstein kann die Umsetzung dieser Maßnahme realisiert und gefördert werden.

Die vorkommenden Waldgesellschaften sind für den ganzen Raum Nordrhein-Westfalen von großer Bedeutung. Sie reagieren empfindlich auf Störungen, der feuchte Boden verträgt keine hohe Druckbelastung und der Gewinn aus der forstwirtschaftlichen Nutzung dieser Gebiete ist gering. Ein hoher Totholzanteil auch starker Bäume bietet spezifische Besiedlungsmöglichkeiten für viele Tierarten. Die Verjüngung, der Altersaufbau und die Artensammensetzung der Wälder soll sich so naturnah wie möglich entwickeln können. Die naturnahen Wälder dienen auch direkt dem Gewässerschutz, da sie vor äußeren Einflüssen schützen und die Lebensbedingungen der Fließgewässerarten verbessern.

b) Pflegenutzung der Grünlandflächen:

- **Mahd der Brachen alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung**
- **Nutzung der sonstigen Grünlandbereiche durch**
 - **Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäfferei in lockerer Hütelhaltung ab 15.06. oder**
 - **zweimalige Mahd ab 15.06. bzw. 01.09. oder Nachbeweidung ab 01.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes**
 - **keine Düngung**

Erläuterung:

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Verbote oder Handlungsanweisungen für Eigentümer oder Bewirtschafter dar. Falls allerdings eine landwirtschaftliche Nutzung in Teilen des Schutzgebietes nicht mehr erfolgen sollte, geben diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Vorgaben für eine durch den Kreis Siegen-Wittgenstein zu organisierende Pflege der Flächen. Weder der derzeitige Nutzer noch der Eigentümer der Fläche kann hierzu verpflichtet werden. Die Kosten für diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die möglichst im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms erfolgen sollten, trägt der Kreis Siegen-Wittgenstein.

Bei Brachflächen steht im Vordergrund, diese Bereiche als Offenland zu erhalten. Ansonsten würden diese Flächen zunehmend verbuschen und sich langfristig zu Wald entwickeln. Zur Offenhaltung reicht es aus, jedes Jahr nur einen Teil der Brachflächen zu mähen, sodass jeder Teil nur alle 3 - 5 Jahre erneut bearbeitet wird. Auf diesen Brachen und in nassen Bereichen soll die Mahd erst im Herbst erfolgen, damit außerdem die erst spät fruchtenden, seltenen und zum Teil geschützten Pflanzenarten aussamen können.

c) Renaturierung der Fischeichanlage,

Erläuterung:

Die Teichanlage im Kernbereich des NSG belastet die Sieg mit Nährstoffen und fügt sich durch die Fichten in der Umfriedung und den naturfernen Ufern schlecht in die Landschaft ein. Eine Umgestaltung der Ufer, die Entfernung der Fichten und ein geringerer Fischbesatz sind anzustreben.

d) Rückbau von Uferbefestigungen, Sohlabstürzen und Wehren,

Erläuterung:

Naturnahe Fließgewässerbereiche sollen wiederhergestellt werden, um die Lebensbedingungen für die typischen Gewässerlebensgemeinschaften zu verbessern und die Durchgängigkeit des Gewässers für die Gewässerorganismen wiederherzustellen.

e) Rückbau des Weges im Auenwald,

Erläuterung:

Der Zugangsweg zu den südlich angrenzenden Grünlandflächen durch den Auenwald stellt durch die relativ intensive Freizeitnutzung einen Störfaktor für den Auenwald im Kernbereich da. Zwar ist es wichtig, diesen seltenen Lebensraum auch erlebbar zu machen, auf der anderen Seite ist der empfindliche Wald relativ schmal, durch den Weg geteilt und vielfachen Störungen ausgesetzt (frei laufende Hunde, Betreten der Uferzonen u.ä.). Der westlich des Naturschutzgebietes verlaufende Radweg stellt eine Alternative zu dem Weg im Auenwald dar.

f) Beschränkung der fischereilichen Nutzung der Fließgewässer auf einzelne Uferzonen,Erläuterung:

Da im Naturschutzgebiet die beiden Fließgewässer Sieg und „Wüste Beienbach“ zu einem großen Teil von Auenwald begleitet werden, soll eine Störung dieser Bereiche durch Angler vermieden werden, um die sensiblen Uferbereiche zu schonen. Hierzu ist eine Vereinbarung zu treffen.

g) Entwicklung von ungenutzten Uferrandstreifen,Erläuterung:

Die im Randstreifen liegenden Grünlandflächen sollen künftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und vorhandene oder aufkommende Gehölze sollen nicht mehr entfernt werden. Dadurch kann sich im Uferbereich eine dem Fließgewässer entsprechende Vegetation mit zunehmend aufkommenden Gehölzen entwickeln. In einigen Bereichen kann auch eine Entwicklung von Brachestreifen erfolgen, die im Abstand von mehreren Jahren gemäht werden. Hier kann sich ein wertvoller Lebensraum für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten einstellen.

Erläuterungen**G. Allgemeine Erläuterungen**Beschreibung des Naturschutzgebietes mit Erläuterungen zum Schutzzweck:

Das Naturschutzgebiet umfasst einen Auenbereich der von Süd nach Nord fließenden Sieg. Es lässt sich unterteilen in einen Kernbereich (14 ha), der als FFH-Gebiet gemeldet wurde und der mit dem ehemaligen Naturschutzgebiet „Auenwald“ identisch ist (erstmalige Unterschutzstellung 1938). Es handelt sich um einen der bedeutendsten Auenwälder des Siegerlandes mit einer hervorragenden Strukturierung und einem landschaftstypischen, reichen Artenbestand. Der Wald besteht aus Ufergehölzen, bachbegleitenden Weiden-Erlenwäldern sowie feuchten bis nassen, von Rinnen durchzogenen, krautreichen Erlen-Auwaldbeständen. Die Erlen haben einen Stammdurchmesser bis zu 35 cm. In höher gelegenen Bereichen stockt ein strauchreicher Eichen-Auenwald, der ebenfalls feuchte Bereiche und einen hohen Totholzanteil aufweist. Die Eichen weisen einen Stammdurchmesser von bis zu 50 cm auf. Die Sumpfdotterblume, die Sumpfveilchen, die Sumpfschwertlilie und das Bittere Schaumkraut zeigen u.a. die hohe Feuchtigkeit in der Krautschicht unter den Bäumen verschiedenen Alters. Auch für die Amphibien bieten die feuchten Rinnen und Tümpel wertvollen Lebensraum, sodass insbesondere Grasfrosch, aber auch Erdkröte, Teich- und Bergmolch vorkommen.

Seit dem Jahr 2000 ist der Auenwald im Kernbereich vertraglich von der forstlichen Nutzung ausgenommen, was diesem wertvollen Bereich seine natürliche Weiterentwicklung sichert.

Östlich der Sieg wird die Aue angrenzend an den Wald als Mähweide genutzt. Innerhalb dieser relativ intensiv genutzten Flächen befindet sich eine kleine Fläche brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (0,1 ha, Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 42 LNatSchG). Außerdem werden die Grünlandflächen von kleineren Gräben und dem Beienbach gequert, die schmale Krautsäume besitzen. Am südlichen Ende der Grünlandfläche liegt eine Teichanlage, die fischereilich genutzt wird und zum Teil mit Fichten umfriedet ist. Das Gebiet wird von einer Mittelspannungsfreileitung überspannt. Ein befestigter Weg durch den Auwald wird auch von Spaziergängern stark frequentiert.

Der nördliche Abschnitt umfasst die Sieg mit ihren Ufergehölzen und den angrenzenden Wald. Die Sieg wird von Bruchweiden und Schwarzerlen in unterschiedlichen Altersstufen gesäumt. Der östlich anschließende Wald enthält ältere Stieleichen, Eschen und Schwarzen Holunder, in der Krautschicht zeigen u.a. Sumpfdotterblumen sumpfige Bereiche an. Im Frühling dominiert in Teilbereichen das Buschwindröschen. Durch kleinflächige Brachflächen ergibt sich ein etwas lichter Waldcharakter.

Im südlichen Abschnitt durchquert die Sieg, begleitet von Ufergehölz und Auwald, die als Grünland und Wald genutzte, ca. 250 m breite Aue. Im Norden wird die Sieg von Erlen-Eichenauwald begleitet, zum Grünland hin hat sich Grauweidengebüsch etabliert. Der Auwald geht Richtung Norden in einen alten Eichenbestand an der L 729 über. Richtung Süden folgt ein kurzer Abschnitt mit Ufergehölzen. Hier mündet der Bach „Wüste Beienbach“. Er ist ca. 2 m breit, fließt langsam und wird von Weiden-Auenwald begleitet. Hier kommt die Blauflügelige Prachtlibelle vor. Südlich der Mündung des Baches „Wüste Beienbach“ stockt wieder Erlenwald an der Sieg, der im Westen in Eichen-Mischwald übergeht.

Zwischen den beiden wertvollen Auwaldbereichen an der Sieg und dem Bach „Wüste Beienbach“ stockt Laubwald, bestehend aus Ahorn, Erlen und Eichen. Die großflächigen Grünlandflächen beidseitig der Sieg sind überwiegend Fettwiesen.

Der südwestliche Abschnitt umfasst westlich der Sieg einen quellreichen Laubmischwald. In diesem Abschnitt ist die Sieg selbst nicht mehr Teil des Naturschutzgebietes, sondern der südwestlich an die Sieg angrenzende Eichen-Erlenwald, dessen Quellen in die Sieg entwässern. Es handelt sich um einen schwach geneigten, nordexponierten Hang. Der Wald ist gut strukturiert mit einer gut ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Neben einigen mächtigen Eichen kommen auch alte Exemplare der Schwarzerle vor. Daneben gedeihen Esche, Hainbuche und Bergahorn. Die Quellbereiche, die verteilt am Hang auftreten und an mindestens 5 Stellen als Sumpf- bzw. Sickerquellen zu erkennen sind, weisen Feuchtezeiger wie Bitteres Schaumkraut, Rohrglanzgras und den Flutenden Schwaden auf. Im Norden wird der Wald von einem ca. 2 m tiefen Graben durchquert, der das Wasser eines von oberhalb kommenden Quellbaches zur Sieg führt. Westlich wird dieser Abschnitt durch einen Wirtschaftsweg begrenzt.

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Pflanzenarten

Blasensegge	<i>Carex vesicaria</i>	(RL 3/3)
Fadenbinse	<i>Juncus filiformis</i>	(RL 2/*)
Frauenhaarmoos	<i>Polytrichum formosum</i>	
Herbstzeitlose	<i>Colchicum autumnale</i>	(RL 3/3)
Mittleres Hexenkraut	<i>Circaea intermedia</i>	
Sumpfvieilchen	<i>Viola palustris</i>	(RL 3/*)
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	(RL 3/D)

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Tierarten

Säugetiere:

Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	
------------------	---------------------------	--

Vögel (§):

Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	(RL 3N/3)
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	(RL 3/2)
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	(RL V/*)
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	(RL V/3)
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	(RL *N/N)

Amphibien und Reptilien (§):

Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>	
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	(RL 2/3)
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	

Fische:

Bachforelle	<i>Salmo trutta fario</i>	(RL 3/*)
Elritze	<i>Phoxinus phoxinus</i>	(RL 3/3, §)

Libellen (§):

Gebänderte Quelljungfer	<i>Cordulegaster boltonii</i>	(RL 2/3, §)
Blaufügel-Prachtlibelle	<i>Calopteryx virgo</i>	(RL 3/*)

Schmetterlinge:

Großer Schillerfalter	<i>Apatura iris</i>	
Klee-Widderchen	<i>Huebneriana trifolii</i>	(RL 3/3)
Schwarzblauer Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	(RL 2N/2N, §)

Krebs- und Spinnentiere:

Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>	(RL 2)
-----------	------------------------	--------

Die feuchten Wälder im NSG gehören zu den wertvollsten und sensibelsten Naturräumen sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in Europa. Naturnahe Auenbereiche sind auch im Siegerland sehr selten geworden. Daher ist es von großer Wichtigkeit, die wenigen Auenwälder im Kreisgebiet zu erhalten und zu entwickeln, um die angepassten Arten wie auch eine erlebbare, natürliche Flussumwelt mit ihrer Dynamik zu sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die feuchten und nassen Auwaldbereiche der natürlichen Entwicklung überlassen werden, um den mehrstufig strukturierten Laubwald mit natürlicher Verjüngung und

hohem Totholzanteil zu erhalten und von Störungen freizuhalten. Auch die übrigen Waldbereiche sollten möglichst wenig und schonend genutzt werden.

Neben der Forstwirtschaft hat auch die Bewirtschaftung der angrenzenden Grünlandflächen Einfluss auf den Auwald: Düngereintrag kann den Nährstoffhaushalt des Gewässers und des Waldes und damit die Artenzusammensetzung verändern. Daher wird auf den Grünlandflächen im Naturschutzgebiet eine extensive Nutzung angestrebt. Für die Durchführung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung bestehen für die bewirtschaftenden Landwirte grundsätzlich Fördermöglichkeiten durch den Abschluss von Verträgen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein. Nähere Erläuterungen hierzu können Ziffer 1. Teil - 6.6.2 entnommen werden.

Die Sieg fließt über ein schottriges Bett und ist stellenweise aufgestaut, sodass die Breite von 4 - 8 m variiert. In manchen Bereichen ist das Ufer mit Steinen befestigt. Um die Fließgewässerdynamik wieder zu erhöhen, ist ein Rückbau der Stauanlagen (Wehre und Sohlswellen) anzustreben.

Die Quellen im südwestlichen Abschnitt stellen ebenfalls einen sehr sensiblen, landesweit geschützten Lebensraum dar. Die Besonderheit in diesem Abschnitt ist der Biotopkomplex aus zahlreichen Hangquellen und dem naturnahen, zum Teil alten Laubwaldbestand, der in dieser Ausprägung in Netphen sonst nicht vorhanden ist.

H. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG

Teile des Naturschutzgebietes sind gleichzeitig Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG, für die besondere gesetzliche Regelungen gelten (siehe Ziffer 1. Teil 5.2.).

Fläche der Biotope: 8,37 ha

Anteil am NSG: 33,8 %

Abgrenzung: Siehe zeichnerische Darstellung in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“

Biotopnummern: BT-5014-0008-2015, BT-5014-0009-2015, BT-5014-0010-2015 BT-5114-247-8, BT-5114-248-8, BT-5114-271-8, BT-5014-0101-2010, BT-5014-7001-1999, BT-5014-0006-2015

Biotoptypen: Auwälder, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche

Verbote: Nach § 30 (2) BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gesetzlich geschützten Biotope führen können.

2.1.3 N 3 - Naturschutzgebiet „Gillerstal am Rothaarkamm“

Größe: 66,34 ha

Lage: Westlich von Lützel, südlich angrenzend an die B 62

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume von großflächigen Laubwaldgebieten mit entsprechenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- Hainsimsen-Buchenwald (FFH-Lebensraum),
- Quellen,
- naturnahen Bachabschnitten,

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung des oben genannten FFH-Lebensraums sowie der Vorkommen von Bachneunauge, Groppe, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Raufußkauz, Grauspecht, Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Fransen-Fledermaus als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie.

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzzielen für das FFH-Gebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“ mit der Kennziffer DE-5015-301.

B. Zonen im NSG:

Zone b (Wald - Laubholzwiederaufforstung, Kahlschlagverbot) - Größe: 31,6 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2. Teil 2.1.0 C ist in diesem NSG aufgrund der § 20 BNatSchG zusätzlich verboten,

- a) Horst- oder Höhlenbäume zu fällen,

Erläuterung:

Horst- und Höhlenbäume stellen wichtige Bausteine bestimmter Arten dar, z.B. von Spechten, Fledermäusen oder dem Rotmilan. Daher sollen die schon von den spezifischen Arten angenommenen Bäume in den Flächen verbleiben.

- b) im Wald Düngemittel auszubringen,

Ausnahmen:

Ausgenommen bleibt die Bodenschutzkalkung außerhalb von nach § 42 LNatSchG geschützten Biotopen und außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 31. August nach Zustimmung der Forstbehörde, sofern diese mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

- c) quellige Böden für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit schwerem Gerät außerhalb der Rückegassen zu befahren,

Erläuterung:

Diese Böden sind insbesondere druckempfindlich und sollen nicht durch schweres Gerät verdichtet werden.

D. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 12 LNatSchG ergehen für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Bei der Wiederaufforstung

- von Laubwald im gesamten Naturschutzgebiet und

- **aller Waldarten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern (ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, erstreckt sich diese Festsetzung auf einen Streifen von mindestens 20 m beiderseits der Gewässerufer) und Moorstandorten**

dürfen keine Nadelgehölze oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, verwendet werden. Außerhalb der FFH-LRT sind auch weitere Arten wie Lärche, Eibe, Weißtanne untergeordnet zulässig.

- b) Bei der Wiederaufforstung der Zone b dürfen keine Gehölzarten verwendet werden, die nicht zu der natürlichen Waldgesellschaft des Lebensraumtyps gehören.**

Erläuterung zu a) und b):

Schutzziel des FFH-Gebietes ist die Entwicklung eines buchenwalddominierten, naturnahen Waldgebiets, wozu an erster Stelle der Erhalt des derzeit vorhandenen Laubwaldanteils und des FFH-Lebensraums Hainsimsen-Buchenwald gehört.

In den genannten feuchten Lebensräumen ist die Entwicklung naturnaher Vegetation besonders wichtig, weshalb ein erneutes Pflanzen der standortfremden Arten unterbleiben soll. Das aktive Entfernen der Nadelgehölze und das ggf. Einbringen standortgerechter Baumarten soll zusätzlich gefördert werden und ist als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme d) vorgesehen.

Ausnahme zu a) und b):

Ausgenommen bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.

Erläuterung:

Eine gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten tritt dann ein, wenn der Bestockungsgrad so weit abgesenkt wird, dass sich Nadelgehölze aus den umliegenden Flächen vermehrt ansamen können.

Auf die Allgemeinen Erläuterungen zu den Forstlichen Festsetzungen unter Ziffer 2. Teil 2.1.0 D wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass über die obigen zusätzlichen Regelungen hinaus die Allgemeinen Regelungen für alle Naturschutzgebiete (siehe Ziffer, 2.1.0 Abschnitte A - G., auch in diesem Naturschutzgebiet zu beachten sind.

Ausnahmen und Befreiungen zu den vorstehenden Regelungen sind ebenfalls im Abschnitt 2.1.0 „Naturschutzgebiete - Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen“ unter den Ziffern E „Allgemeine Ausnahmen“ und F „Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall“ enthalten. Zu den vorstehenden Forstlichen Festsetzungen wird insbesondere auf die Ausnahmeregelung in Ziffer g) hingewiesen.

E. Zusätzliche Ausnahmen:

Von den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Ge- und Verboten unter Ziffer 2.1.0 B und C wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter Ziffer 2.1.0 D für dieses NSG aufgrund von § 23 LNatSchG ausgenommen,

- a) das Betreten von im Naturschutzgebiet gelegenen Waldflächen zu Erholungszwecken gem. § 14 BWaldG, soweit es sich hierbei nicht um organisierte oder anzeigepflichtige Veranstaltungen handelt**
- b) im Rahmen der zulässigen Betretung des Naturschutzgebietes Pilze und Beeren in geringer Menge für den eigenen Gebrauch zu entnehmen,**

Erläuterung:

Soweit das Betreten des Naturschutzgebietes zugelassen ist (z.B. auf allen Wegen im NSG, im Rahmen der vorstehenden Ausnahme a), dürfen Pilze und Beeren in der angegebenen Menge entnommen werden, da dies dem Schutzwirk nicht widerspricht.

- c) im Rahmen der Ausübung der Jagd außerhalb von Flächen mit nach § 42 LNatSchG geschützten Biotopen und mit FFH-Lebensraumtypen Wild zu füttern, Wildwiesen und -äcker anzulegen sowie außerhalb von Flächen mit nach § 42 LNatSchG geschützten Biotopen Hochsitze mit geschlossenen Kanzeln zu errichten.**

Erläuterung:

Im Naturschutzgebiet bleiben außerhalb der besonders geschützten Lebensräume nach § 42 LNatSchG und der FFH-Lebensräume als wertvollste Bereiche des Naturschutzgebietes die Jagd, die Errichtung der Hochsitze, die Anlage von Fütterungen und Wildwiesen nahezu uneingeschränkt zulässig.

Behördenverbindliche Regelungen**F. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 H werden in diesem NSG aufgrund von § 13 LNatSchG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Verringerung der Brunnennutzung,Erläuterung:

Durch die zahlreichen Brunnen und der damit verbundenen Grundwasserabsenkung führen die Quellbäche abschnittsweise kein Wasser. Um diese Störung der Gewässerlebensgemeinschaften zu unterbinden, sollte die Nutzung so umgestaltet werden, dass ein durchgängig wasserführender Bachlauf erhalten bleibt.

b) Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer,Erläuterung:

Naturnahe Fließgewässerbereiche ohne künstliche Störelemente sollen wiederhergestellt werden, um die Lebensbedingungen für die typischen Gewässerlebensgemeinschaften zu verbessern und die Durchgängigkeit des Gewässers für die Gewässerorganismen wiederherzustellen. Dazu gehört auch eine möglichst naturnahe Gestaltung von Wegeunterführungen, z.B. durch große Rohrdurchmesser.

c) Umbau von Nadelholzbeständen in Laubwald,Erläuterung:

Da sich das Gebiet zu einem buchenwalddominierten, naturnahen Wald entwickeln soll, bedarf es eines langfristigen Umbaus von Nadelholz- zu Buchenbeständen. Dies betrifft insbesondere auch die großflächigen Fichtenaufforstungen, unter die Buchen vorangebaut werden sollten. Genaueres regelt das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan.

d) Entfernung von standortfremden Gehölzen an Quellen und Bächen,Erläuterung:

Die Quellregionen und die Fließgewässer sollten von standortfremden Gehölzen freigestellt und dabei vorhandene Laubbäume gefördert bzw. ggf. standorttypische Laubbaumarten eingebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass das Gewässer immer ausreichend beschattet wird. Ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, so erstreckt sich die Maßnahme auf einen Streifen von mindestens 20 m beiderseits der Gewässerufer.

e) Rückbau von Wegen,Erläuterung:

Der Rothaarkamm ist durch ein dichtes Wegenetz gekennzeichnet, das in erster Linie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, aber auch den Erholungssuchenden dient. Die hohe Wededichte führt zu Störungen und Beunruhigungen der Tierwelt, sodass einige nicht unbedingt benötigte Wege im Einvernehmen mit dem Eigentümer, dem Landesbetrieb Wald und Holz und den Erholungsverbänden zurückgebaut werden sollten, um störungsfreiere Rückzugsgebiete zu schaffen. Auch könnte die Attraktivität einiger Wanderwege durch einen Rückbau der Forststraßen zu kleineren Wanderwegen erhöht werden.

Erläuterungen**G. Allgemeine Erläuterungen**Beschreibung des Naturschutzgebietes mit Erläuterungen zum Schutzzweck:

Das Naturschutzgebiet umfasst den nördlichen Bereich des Rothaarkamms im Stadtgebiet Netphen. Dieses Gebiet ist auch Teil des FFH-Gebietes „Rothaarkamm und Wiesentäler“ unter Hinzunahme eines angrenzenden, schutzwürdigen Quelllaufs mit feuchter Waldausprägung. Das FFH-Gebiet setzt sich im Stadtgebiet Hilchenbach fort und umfasst damit großflächige Bu-

chenwaldausprägungen am Rothaarkamm. Weiter südlich liegt ein weiterer großer Anteil des FFH-Gebietes im Stadtgebiet Netphen, welcher aber aufgrund der räumlichen Trennung gesondert als NSG Netphener Rothaarkamm und Wiesentäler (N 5, siehe Ziffer 2. Teil 2.1.5) ausgewiesen wird.

In dem Naturschutzgebiet liegen auch Wildnisentwicklungsgebiete nach § 40 LNatSchG. In diesen Gebieten entwickeln sich die Wälder mit ihren Lebensgemeinschaften entsprechend den natürlich ablaufenden Prozessen.

Das Besondere an diesem Waldgebiet sind die älteren Buchenbestände, die einen selten gewordenen, der potenziell natürlichen Vegetation entsprechenden Lebensraum darstellen. Das Altholz hat dabei insbesondere eine hohe Bedeutung für Höhlenbrüter wie den Schwarzspecht. Der Laubwald ist großflächig als Hainsimsen-Buchenwald ausgeprägt, welcher als FFH-Lebensraum unter besonderem Schutz steht.

Die Böden in diesem Naturschutzgebiet sind teils basenreicher ausgeprägt, so dass eine artenreiche Krautschicht u.a. mit Waldmeister, Einbeere und Aronstab auftritt.

Neben dem Laubwald kommt auch großflächig Fichtenhochwald vor, der zum Teil mit Laubgehölzen unterpflanzt wurde. Im Gebiet entspringen mehrere Quellen, die sich zur Alten Netphe vereinigen, von Laubwald beschattet sind und keine typische Quellflur aufweisen. In den Quellbereichen wurde die seltene Quellschnecke *Bythinella dunkeri* gefunden. Die Quellbäche verlaufen in einer stellenweise tiefen Rinne (bis zu 3 m), z.T. unter lichtem Fichtenhochwald, z.T. unter feuchtem Laubwald. Durch zahlreiche Brunnen in Quellnähe führen die Quellbäche abschnittsweise kein Wasser.

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Pflanzenarten

Buchen-Lappenfarn	<i>Thelypteris phegopteris</i>	(RL **)
Quirl-Weißwurz	<i>Polygonatum verticillatum</i>	(RL **)

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Tierarten

Vögel:

Grauspecht	<i>Picus canus</i>	(RL 3/*)
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	(RL RN/*N)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	(RL 3/*)
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	(RL 2/2)
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	(RL R/R)

Mollusken:

Dunkers Quellschnecke	<i>Bythinella dunkeri</i>	(RL R)
-----------------------	---------------------------	--------

Sonstiges:

Strudelwurm	<i>Crenobia alpina</i>	
-------------	------------------------	--

Das Gebiet umfasst eine Höhenlage des Rothaarkamms zwischen 400 und 580 m ü. NN. In diesen Lagen wäre die Landschaft ohne Einfluss des Menschen nach heutigem Wissensstand großflächig mit Buchenwald bedeckt und damit Lebensraum für die daran angepassten Arten. Heute weisen die Waldflächen im Kreisgebiet hauptsächlich Fichten- und Niederwaldflächen auf ohne Buchenanteil. In diesem Naturschutzgebiet kommen dagegen noch große, zusammenhängende und ältere Buchenbestände vor, die zum Teil strukturreich ausgeprägt sind und wertvollen Lebensraum bieten. Diese Flächen sollten zum Erhalt ihres ökologischen und landschaftsästhetischen Wertes naturnah bewirtschaftet werden, Kahlschlag soll unterbleiben und einige Bäume sollten die Zerfallsphase durchlaufen. Die Naturverjüngung von Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaften soll Vorrang vor Pflanzungen haben und entsprechend unterstützt werden.

Gefährdet ist das Gebiet durch die Aufforstung mit nicht standortgerechten Gehölzen, insbesondere durch Nadelgehölze, die heute schon einen hohen Anteil einnehmen. Das Gebiet soll zu einem buchenwalddominierten, naturnahen Wald entwickelt werden, wozu ein langfristiger Umbau von Fichte zu Buche notwendig ist. Insbesondere die Quellregionen und die Fließgewässer stellen sensible Lebensräume dar, in denen prioritär eine naturnahe Vegetation mit den spezifischen Laubwaldarten angestrebt wird. Auch naturnahe Bachläufe mit möglichst geringen Störungen wie zu intensive Wasserentnahme sind anzustreben.

H. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG

Teile des Naturschutzgebietes sind gleichzeitig Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG, für die besondere gesetzliche Regelungen gelten (siehe Ziffer 5.2).

Fläche der Biotope: 0,6 ha

Anteil am NSG: 0,9 %

Abgrenzung: Siehe zeichnerische Darstellung in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“

Biotopnummern: BT-5014-0011-2013, BT-5014-0012-2013, BT-5014-0013-2013, BT-5014-0001, BT-5014-200-9

Biotoptypen: Quellbereiche, Fließgewässer

Verbote: Nach § 30 (2) BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gesetzlich geschützten Biotope führen können.

2.1.4 N 4 - Naturschutzgebiet „Netphener Rothaarkamm und Wiesentäler“

Größe: 1.995 ha

Lage: Rothaarkamm im Osten des Stadtgebietes von der Alten Burg bis nach Hainchen,

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume von ausgedehnten Laubwaldgebieten, Quellen, naturnahen Bachoberläufen sowie extensiv genutzten Grünlandflächen mit entsprechenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- Hainsimsen-Buchenwald (FFH-Lebensraum),
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern (prioritärer FFH-Lebensraum), RLP 3/2,
- Moorwäldern (prioritärer FFH-Lebensraum), RLP 2/2,
- Übergangs- und Schwingrasenmooren (FFH-Lebensraum), RLP N3/2,
- feuchten Hochstaudenfluren (FFH-Lebensraum),
- Borstgrasrasen im Mittelgebirge (prioritärer FFH-Lebensraum), RLP 2/2,
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Lebensraum), RLP N3/*,
- Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraum), RLP N3/3,
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (FFH-Lebensraum)
- Fließgewässern mit Unterwasservegetation (FFH-Lebensraum), RLP 3/3,
- naturnahen Quellen

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung der oben genannten FFH-Lebensräume sowie der Vorkommen von Schwarzblauem Bläuling, Bachneunauge, Groppe, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Rotmilan, Raufußkauz, Grauspecht, Neuntöter, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Bekassine, Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Fransen-Fledermaus als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie.

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzziele für das FFH-Gebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“ mit der Kennziffer DE-5015-301.

Außerdem soll die Großflächigkeit, die landschaftliche Schönheit und Vielfalt des Gebietes erhalten und entwickelt werden.

B. Zonen im NSG:

Zone b (Wald – Laubholzwiederaufforstung, Kahlschlagverbot) – Größe: 555,5 ha

Zone c (Ungenutzte Naturräume) – Größe: 74,32 ha

Zone e (Sonderregelung zur Grünlandnutzung) – Größe: 13,04 ha

davon Zone e1 (Borstgrasrasen, Übergangs- und Niedermoore, FFH-Lebensraumtyp) – Größe: 3,8 ha

davon Zone e2 (FFH-Lebensraumtypen) – Größe: 11,39 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C ist in diesem NSG zusätzlich verboten,

- a) die Wälder in der Zone c forstlich zu nutzen,

Erläuterung:

Es handelt sich um die beiden Naturwaldzellen „Grauhain“ und „Netphener Hauberg“ (die bereits von der forstlichen Nutzung ausgeschlossen sind), um das ehemalige Naturschutzgebiet Auerhahnwald sowie die empfindlichen Lebensräume der Übergangsmoore (FFH-Lebensraum) und der Moorwälder (prioritärer FFH-Lebensraum).

Eine Entnahme nicht standortgerechter Gehölze ist in der Zone c zulässig soweit es sich nicht um Naturwaldzellen handelt. Innerhalb der Naturwaldzellen ist gem. § 59 (5) LFoG keinerlei Bewirtschaftung erlaubt.

b) Flächen innerhalb der Zone e1 zu düngen

Erläuterung:

Bei den in der Zone e1 abgegrenzten Flächen handelt es sich um die vom LANUV als „vegetationskundlich wertvolles Grünland“ erfassten FFH-Lebensraumtypen. Diese Grünlandgesellschaften werden somit durch den „Grünlanderlass“ des MKULNV vom 24.04.2015 erfasst. Dessen Ziel ist es, dem schlechten Erhaltungszustand und der negativen Entwicklung der Grünlandlebensräume in den FFH-Gebieten entgegenzuwirken. Bei den Borstgrasrasen ist es besonders wichtig, dass keine Düngung erfolgt.

c) die Flächen innerhalb der Zone e2 häufiger als 2-malig jährlich zu mähen sowie jegliche Nachsaat vorzunehmen.

Erläuterung:

Bei den in der Zone e2 abgegrenzten Flächen handelt es sich um die vom LANUV als „vegetationskundlich wertvolles Grünland“ erfassten FFH-Lebensraumtypen. Diese Grünlandgesellschaften werden somit durch den „Grünlanderlass“ des MKULNV vom 24.04.2015 erfasst. Dessen Ziel ist es, dem schlechten Erhaltungszustand und der negativen Entwicklung der Grünlandlebensräume in den FFH-Gebieten entgegenzuwirken.

D. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 12 LNatSchG ergehen für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

a) Bei der Wiederaufforstung

- von Laubwald im gesamten Naturschutzgebiet und
- aller Waldarten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern (ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, erstreckt sich diese Festsetzung auf einen Streifen von mindestens 20 m beiderseits der Gewässerufer) und Moorstandorten

dürfen keine Nadelgehölze oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, verwendet werden. Außerhalb der FFH-LRT sind auch weitere Arten wie Lärche, Eibe, Weißtanne untergeordnet zulässig.

b) Bei der Wiederaufforstung der Zone b dürfen keine Gehölzarten verwendet werden, die nicht zu der natürlichen Waldgesellschaft des Lebensraumtyps gehören.

Erläuterung zu a) und b):

Schutzziel des FFH-Gebietes ist die Entwicklung eines buchenwalddominierten, naturnahen Waldgebiets, wozu an erster Stelle der Erhalt des derzeit vorhandenen Laubwaldanteils und des FFH-Lebensraums Hainsimsen-Buchenwald gehört.

In den genannten feuchten Lebensräumen ist die Entwicklung naturnaher Vegetation besonders wichtig, weshalb ein erneutes Pflanzen der standortfremden Arten unterbleiben soll. Das aktive Entfernen der Nadelgehölze und das ggf. Einbringen standortgerechter Baumarten soll zusätzlich gefördert werden und ist als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme f) vorgesehen.

Ausnahme zu a) und b):

Ausgenommen bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.

Erläuterung:

Eine gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten tritt dann ein, wenn der Bestockungsgrad so weit abgesenkt wird, dass sich Nadelgehölze aus den umliegenden Flächen vermehrt ansamen können.

Auf die Allgemeinen Erläuterungen zu den Forstlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.2.5 wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass über die obigen zusätzlichen Regelungen hinaus die Allgemeinen Regelungen für alle Naturschutzgebiete (siehe Ziffer 2.1.0 Abschnitte A. - G.) auch in diesem Naturschutzgebiet zu beachten sind.

Ausnahmen und Befreiungen zu den vorstehenden Regelungen sind ebenfalls im Abschnitt 2.1.0 „Naturschutzgebiete - Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen“ unter den Ziffern ED „Allgemeine Ausnahmen“) und F „Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall“ enthalten. Zu den vorstehenden Forstlichen Festsetzungen wird insbesondere auf die Ausnahmeregelung in Ziffer g) hingewiesen.

E. Zusätzliche Ausnahmen:

Von den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Ge- und Verboten unter Ziffer 2.1.0 B und C wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter D für dieses NSG aufgrund von § 23 LNatSchG ausgenommen,

a) das Betreten von im Naturschutzgebiet gelegenen Waldflächen zu Erholungszwecken gemäß § 14 BWaldG, soweit es sich hierbei nicht um organisierte oder anzeigepflichtige Veranstaltungen handelt

b) das Betreten des Naturschutzgebietes

- im Rahmen der Brauchtumpflege sowie
- bei natur- und heimatkundlichen Veranstaltungen

nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,

Erläuterung:

Diese Gewohnheiten der Bevölkerung können, soweit sie dem Schutzzweck des Gebietes nicht widersprechen, auch zukünftig beibehalten werden.

c) im Rahmen der zulässigen Betretung des Naturschutzgebietes Pilze und Beeren in geringer Menge für den eigenen Gebrauch zu entnehmen,

Erläuterung:

Soweit das Betreten des Naturschutzgebietes zugelassen ist (z.B. auf allen Wegen im NSG, im Rahmen der vorstehenden Ausnahme a) und b), dürfen Pilze und Beeren in der angegebenen Menge entnommen werden, da dies dem Schutzzweck nicht widerspricht.

d) im Rahmen der Ausübung der Jagd außerhalb von Flächen mit nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und mit FFH-Lebensraumtypen Wild zu füttern, Wildwiesen und -äcker anzulegen sowie außerhalb von Flächen mit nach § 42 LNatSchG geschützten Biotopen Hochsitze mit geschlossenen Kanzeln zu errichten.

Erläuterung:

Im Naturschutzgebiet bleiben außerhalb der besonders geschützten Lebensräume nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG und der FFH-Lebensräume als wertvollste Bereiche des Naturschutzgebietes die Jagd, die Errichtung der Hochsitze, die Anlage von Fütterungen und Wildwiesen nahezu uneingeschränkt zulässig.

Behördenverbindliche Regelungen

F. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in diesem NSG aufgrund von § 13 LNatSchG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) **Pflegenutzung der Grünlandflächen:**

- Mahd der Brachen alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
- Nutzung der sonstigen Grünlandbereiche außerhalb der Zone e durch
 - Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferei in lockerer Hütetaltung ab 01.07. oder
 - zweimalige Mahd ab 01.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes

Erläuterung:

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Verbote oder Handlungsanweisungen für Eigentümer oder Bewirtschafter dar. Falls allerdings eine landwirtschaftliche Nutzung in Teilen des Schutzgebietes nicht mehr erfolgen sollte, geben diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Vorgaben für eine durch den Kreis Siegen-Wittgenstein zu organisierende Pflege der Flächen. Weder der derzeitige Nutzer noch der Eigentümer der Fläche kann hierzu verpflichtet werden. Die Kosten für diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die möglichst im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms erfolgen sollten, trägt der Kreis Siegen-Wittgenstein.

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zur Erhaltung der wertvollen Grünlandflächen erforderlich. Kennzeichnendes Merkmal der schutzwürdigen Pflanzengesellschaften in diesem Naturschutzgebiet sind viele seltene Pflanzenarten. Diese Pflanzen benötigen im Gegensatz zu den schnellwüchsigen Gräsern eine deutlich längere Entwicklungsphase im Frühjahr und Frühsommer, um blühen und aussamen zu können. Nur dann, wenn diese Entwicklung abgeschlossen werden kann, können diese Pflanzenarten langfristig auf den Grünlandflächen erhalten werden.

Bei Brachflächen steht im Vordergrund, diese Bereiche als Offenland zu erhalten. Ansonsten würden diese Flächen zunehmend verbuschen und sich langfristig zu Wald entwickeln. Zur Offenhaltung reicht es aus, jedes Jahr nur einen Teil der Brachflächen zu mähen, sodass jeder Teil nur alle 3 - 5 Jahre erneut bearbeitet wird. Auf diesen Brachen und in nassen Bereichen soll die Mahd erst im Herbst erfolgen, damit außerdem die erst spät fruchtenden, seltenen und zum Teil geschützten Pflanzenarten aussamen können.

b) Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer,Erläuterung:

Naturnahe Fließgewässerbereiche sollen wiederhergestellt werden, um die Lebensbedingungen für die typischen Gewässerlebensgemeinschaften zu verbessern und die Durchgängigkeit des Gewässers für die Gewässerorganismen wiederherzustellen.

c) Naturnahe Umgestaltung von Teichen,Erläuterung:

Teiche stellen in der Quell- und Oberlaufregion des Rothaarkamms ein von Natur aus nicht vorkommendes Element dar, das erhebliche negative Auswirkungen auf die Ökologie der Fließgewässer haben kann, insbesondere wenn sie im Hauptschluss liegen, die Ufer naturfern gestaltet sind, d.h. mit Steilufern und Nadelgehölzen versehen sind, sowie einer intensiven fischereilichen Nutzung unterliegen, d.h. Fütterung, hoher Besatz, fremden Arten etc. Es ist anzustreben, die Teiche zurückzubauen bzw. naturnah umzugestalten, um die ökologische Funktion der Fließgewässer zu verbessern und ggf. die Teiche zu einem naturnahen Feuchtbiotop umzubauen. Eine Funktion als Feuerlöschteiche ist bei einer Renaturierung zu berücksichtigen.

d) Umbau von Nadelholzbeständen in Laubwald,Erläuterung:

Da sich das Gebiet zu einem buchenwalddominierten, naturnahen Wald entwickeln soll, bedarf es eines langfristigen Umbaus von Nadelholz- zu Buchenbeständen. Dies betrifft insbesondere auch die großflächigen Fichtenaufforstungen, unter die Buchen vorangebaut werden sollten. Genaueres regelt das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan.

e) Entfernung von Nadelholzbeständen in Tallagen,Erläuterung:

In einigen Tallagen, z.B. am oberen Geiersgrundbach, an der Lahn und an der Sieg, kommen standortfremde Nadelholzbestände vor, die das Landschaftsbild negativ beeinflussen, vergleichsweise artenarm sind, für einige Arten als Barriere zwischen den angrenzenden naturnäheren Lebensräumen (Laubwald, Grünland) wirken und vorhandene Fließgewässer negativ beeinflussen. Sie sollen entsprechend der angrenzenden Flächen in naturnahe Laubwälder, in Sukzessionsflächen oder in Grünland umgewandelt werden. Entlang von Gewässern sind Initialpflanzungen geeigneter Laubgehölze (z.B. Schwarzerlen) vorgesehen.

f) Entfernung von standortfremden Gehölzen an Quellen und Bächen,Erläuterung:

Die Quellregionen und die Fließgewässer sollten von standortfremden Gehölzen freigestellt und dabei vorhandene Laubbäume gefördert bzw. ggf. standorttypische Laubbaumarten eingebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass das Gewässer immer ausreichend beschattet wird. Ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, so erstreckt sich die Maßnahme auf einen Streifen von mindestens 20 m beiderseits der Gewässerufer. Neben zahlreichen anderen Fließgewässern sind z.B. die Quellzuflüsse der Ilm und die Benfequellregion betroffen.

g) Entfernung von Nadelholznaturverjüngung,Erläuterung:

In einigen Bereichen sollten spezielle Maßnahmen ergriffen werden, um den natürlichen Aufwuchs von Nadelgehölzen zu entfernen. Dazu gehören moorige Bereiche und die Uferzonen der Fließgewässer. Insbesondere gilt dies auch für das ehemalige Naturschutzgebiet Auerhahnwald und den Weissbruch mit den kleinen Tümpeln westlich der Eder. Genaueres regelt das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan.

h) Entfernung stark aufkommender Gehölze (z.B. Weiden, Brombeeren) im Bereich von Grünlandbrachen und GrünlandErläuterung:

In einigen Bereichen breiten sich angrenzend an landwirtschaftlich genutzten Flächen Gehölze stark aus, insbesondere z.B. Weidengebüsche am Oberlauf der Eder. Hier sollen Maßnahmen ergriffen werden, um diese Gehölze zurückzudrängen.

i) Initialpflanzungen an Bächen,Erläuterung:

Einige Fließgewässer, die durch Grünland verlaufen, weisen keine Ufergehölze auf, was auf die Gewässerökologie negative Auswirkungen hat, z.B. fehlende Beschattung, fehlenden Holz- und Laubeintrag, fehlende Uferbefestigung. Hier sollte ein Uferstrandstreifen von der Nutzung ausgenommen werden und initial an einigen Stellen geeigneter Laubgehölze (z.B. Schwarzerlen) gepflanzt werden. Dies betrifft z.B. die Sieg, den Gitschenlangensbach und in Abschnitten die Lahn.

j) Einstellung der forstlichen Nutzung in den feuchten Wäldern in der Zone d,Erläuterung:

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Verbote oder Handlungsanweisungen für Eigentümer oder Bewirtschafter dar. Über freiwillige Verträge zwischen den Waldeigentümern und dem Landbetrieb Wald und Holz – Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein (Warburger Vereinbarung) bzw. dem Kreis Siegen-Wittgenstein kann die Umsetzung dieser Maßnahme realisiert und gefördert werden.

Es handelt sich um die bachbegleitenden Auenwälder am Nauholzbach (geschützt nach § 42 LNatSchG, prioritärer FFH-Lebensraum). Die vorkommenden Waldgesellschaften sind für den ganzen Raum Nordrhein-Westfalen von großer Bedeutung. Sie reagieren empfindlich auf Störungen, der feuchte Boden verträgt keine hohe Druckbelastung und der Gewinn aus der forstwirtschaftlichen Nutzung dieser Gebiete ist gering. Ein hoher Totholzanteil auch kapitaler Bäume bietet spezifische Besiedlungsmöglichkeiten für viele Tierarten. Die Verjüngung, der Altersaufbau und die Artenzusammensetzung der Wälder soll sich so naturnah wie möglich entwickeln können. Die naturnahen Wälder dienen auch direkt dem Gewässerschutz, da sie vor äußeren Einflüssen schützen und die Lebensbedingungen der Fließgewässerarten verbessern.

k) Rückbau von Wegen,Erläuterung:

Der Rothaarkamm ist durch ein dichtes Wegenetz gekennzeichnet, das in erster Linie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, aber auch den Erholungssuchenden dient. Die hohe Wegedichte führt zu Störungen und Beunruhigungen der Tierwelt, sodass einige nicht unbedingt benötigte Wege im Einvernehmen mit dem Eigentümer, dem Landesbetrieb Wald und Holz und den Erholungsverbänden zurückgebaut werden sollten, um störungsfreiere

Rückzugsgebiete zu schaffen. Auch könnte die Attraktivität einiger Wanderwege durch einen Rückbau der Forststraßen zu kleineren Wanderwegen erhöht werden.

l) Entwicklung von ungenutzten Uferstrandstreifen,

Erläuterung:

Die im Randstreifen liegenden Grünlandflächen sollen künftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und vorhandene oder aufkommende Gehölze sollen nicht mehr entfernt werden. Dadurch kann sich im Uferbereich eine dem Fließgewässer entsprechende Vegetation mit zunehmend aufkommenden Gehölzen entwickeln. In einigen Bereichen kann auch eine Entwicklung von Brachestreifen erfolgen, die im Abstand von mehreren Jahren gemäht werden. Hier kann sich ein wertvoller Lebensraum für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten einstellen.

Erläuterungen

G. Allgemeine Erläuterungen

Beschreibung des Naturschutzgebietes mit Erläuterungen zum Schutzzweck:

Das Gebiet umfasst hauptsächlich das gemeldete FFH-Gebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“, welches über Netphen hinaus auch in die Städte und Gemeinden Hilchenbach, Erndtebrück und Bad Laasphe hineinreicht. Der mit Abstand größte Anteil liegt im Stadtgebiet Netphen, wozu auch das NSG Gillerstal am Rothaarkamm gehört, welches aber aufgrund der räumlichen Trennung gesondert ausgewiesen wird.

Das Naturschutzgebiet ist mit dem FFH-Gebiet größtenteils identisch, kleinere Abweichungen gibt es an den Grenzverläufen (Hinzunahme von angrenzenden schutzwürdigen Flächen, Ausschluss von weniger schutzwürdigen Bereichen). Weiterhin wurde zusätzlich ein größeres Gebiet nördlich von Walpersdorf hinzugenommen, dessen Einbeziehung aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit bereits in der FFH-Gebietsbeschreibung der LÖBF erwähnt wird.

In dem Naturschutzgebiet liegen auch Wildnisentwicklungsgebiete nach § 40 LNatSchG. In diesen Gebieten entwickeln sich die Wälder mit ihren Lebensgemeinschaften entsprechend den natürlich ablaufenden Prozessen.

Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein ausgedehntes Waldgebiet des südlichen Rothaarkamms an der östlichen und südöstlichen Stadtgebietsgrenze von Netphen zwischen 380 und 670 m ü. N.N. Wichtigstes Merkmal sind die zum Teil alten Bestände von naturraumtypischen, bodensauren Buchenwäldern, die ansonsten im Stadtgebiet so gut wie gar nicht mehr vorkommen. Sie stellen insbesondere durch ihre zusammenhängende Großflächigkeit eine Besonderheit und einen wichtigen Lebensraum dar. Durch den in früheren Jahrzehnten auf großen Flächen vollzogenen Umbau des Buchenwaldes in Nadelholzkulturen ist insgesamt gesehen der Buchenwald im Kreis Siegen-Wittgenstein sehr selten geworden. Die noch vorhandenen Reste sollten als Buchenwald langfristig erhalten bleiben.

Im Naturschutzgebiet liegen die Quellen, Quellzuflüsse und Oberläufe der Eder, Lahn, Sieg und Benfe. Die Quellregionen sind häufig vermoort mit Übergangsmoorbereichen und gut erhaltenen Birkenmoorwäldern. Die Auen dieser auf weiten Strecken naturnahen Bäche sind stark vernässt und werden von Feucht- und Nassgrünland eingenommen. Die Hangtalbereiche tragen stellenweise artenreiche Borstgrasrasen, Glatthafer- und Bergmähwiesen.

Um das sehr großflächige Gebiet besser untergliedern zu können, werden hier die wichtigsten Merkmale kurz beschrieben. Markante Erhebungen bilden

- die Alte Burg (632 m) mit zum Teil alten Buchenbeständen mit Totholzanteil auf mäßig steilen Hängen. Eine Strauchschicht ist nur inselartig vorhanden und besteht überwiegend aus Buchenjungwuchs, die Krautschicht ist durch die starke Verschattung der Buchen artenarm. Vereinzelt kommt standortfremde Fichte vor. Kulturhistorische Bedeutung kommt einer alten Wallanlage zu, von der noch zwei ringförmige Erdwälle zu sehen sind. Der Bereich der Alten Burg ist ein beliebtes Ausflugsziel.
- das oberste Henn, mit 676 m höchste Erhebung im NSG, liegt zwischen älterem Buchen- und Fichtenwald auf dem sanft ansteigenden Gipfel; in der Nähe des Jagdberges werden mit 670 m ähnliche Höhen erreicht.

Wichtige Talräume bilden

- das obere Edertal mit Birkenbruchwald an der Quelle (620 m ü. N.N.) und das sich anschließende extensiv genutzte, in Teilbereichen brachgefallene Grünland mit Borstgrasrasen, Hochstaudenfluren, Übergangsmooren, kleinflächigen Feuchtbiotopen wie auch einigen Teichen. Große Teilbereiche werden nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein bewirtschaftet, fast das gesamte Tal besteht aus landesweit wertvollen Lebensräumen (geschützt nach § 42 LNatSchG). Beeinträchtigt wird das Tal von Fichtenaufwuchs durch Samenanflug aus den benachbarten Waldflächen.
- das obere Benfetal: Die Quellläufe und der Bachoberlauf sind stellenweise in mehrere Arme aufgeteilt oder stark mäandrierend. Bis zur L 720 verläuft die Benfe innerhalb von Fichtenforsten. Durch die starke Vernässung aufgrund der geringen Hangneigung und des stauenden Untergrundes sind die Fichten bachbegleitend aber weitgehend ausgefallen. Viele Bereiche sind vermoort und reich an Wollgräsern und Torfmoosen, z.T. wachsen junge Fichten aus natürlichem Samenanflug auf. Nach einer Teichanlage fließt östlich der L 720 der nun begräbte Benfebach durch Nass- und Feuchtgrünland, das nach § 42 LNatSchG unter Schutz steht.
- das obere Lahntal: Die Quellzuflüsse der Lahn entspringen in Laub- bzw. Nadelwald und vereinen sich oberhalb eines moorigen Teiches mit dem Quelllauf aus der offiziellen Lahnquelle vom Lahnhof, welche außerhalb des Naturschutzgebietes liegt. Die frühere Grünlandnutzung bis in die Quellregion ist aufgegeben worden, die Flächen sind stark verbuscht. Nach einem Fichtenriegel im Tal wird die schmale, vernässte Talsohle von Nass- und Feuchtgrünland mit Sumpfdotterblumenwiesen und Hochstaudenfluren (§ 42 LNatSchG) eingenommen. Viele Flächen liegen brach, teilweise fehlt Gehölzaufwuchs am Gewässer. Kurz vor der Grenze des Netphener Stadtgebietes wurden neben der Lahn 2 Teiche angelegt. Die beiden von Nordwesten zufließenden Bäche Rehbach und Ilm weisen zum Teil sehr wertvollen, bachbegleitenden Auenwald auf.
- nördlich von Walpersdorf die beiden Bachläufe des Külschen („Gitschen“) langenbaches von Westen und der Sieg aus dem Osten mit ihren Zuflüssen. Von der gefassten Siegquelle, die an der Grenze außerhalb des Naturschutzgebietes liegt, fließt die Sieg unter Buchenwald, der im Süden in wertvollen, bachbegleitenden Erlenwald übergeht. Auch die Quelle und der Oberlauf des Gitschenlangenbaches befinden sich im Laubwald. Beide Bäche durchfließen anschließend wertvolles Nass- und Feuchtgrünland, z.T. mit Röhrrieten, feuchten Hochstaudenbrachen und feuchten Magerwiesen und -weiden. Ein Großteil dieser Flächen sind landesweit geschützte Lebensräume (§ 42 LNatSchG). Die Fließgewässer werden zum Teil von Gehölzen begleitet, zum Teil fehlen sie. In beiden Bachtälern werden viele Flächen extensiv nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein bewirtschaftet, hier haben sich einige der wertvollsten Grünlandflächen in Netphen mit Vorkommen von Arnika, Breitblättrigem Knabenkraut und der Mondraute gebildet. Da dieser Grünlandkomplex in seiner Ausprägung und Größe herausragt, an das FFH-Gebiet angrenzt und ein landschaftsästhetisch wertvolles, artenreiches und vielfältiges Mittelgebirgstal repräsentiert, fügt er sich sehr gut in das Gesamtnaturschutzgebiet ein.
- das Geiersgrundbachtal: Dieses Tal ist das längste im Naturschutzgebiet und erstreckt sich über gut 5 km auf einer Höhe von ca. 600 bis zu 385 m ü. N. N. Die zahlreichen kleinen Quellbäche verlaufen durch Buchen-, aber auch durch Fichten-, Lärchen- und Erlenbestände. Das frühere NSG „In der Hombach“ am Oberlauf des Geiersgrundbaches wird Teil dieses Naturschutzgebietes. Das Bachtal des schnell fließenden, flachen und abschnittsweise naturnahen Baches wird im mittleren und unteren Bereich als Grünland genutzt. Der Bach selbst wird von Gehölzen gesäumt, der offene Talraum durch Gebüsche gegliedert. Die Nutzungsintensität ist insgesamt gering. In nassen Bereichen treten binsenreiche Großseggenriede und Hochstaudenfluren auf (§ 42 LNatSchG), die Hänge werden von Glatthaferwiesen (FFH-Lebensraum), Fettweiden wie auch Grünland in magerer und frischer Ausprägung eingenommen. Ein paar naturferne Fischteiche wie auch ein größerer Fichtenriegel liegen ebenfalls im Haupttal.

Weitere erwähnenswerte Fließgewässer in diesem quell- und oberlaufreichen Gebiet sind

- Hohe Netphe (Quellbereich außerhalb des Naturschutzgebietes, Oberlauf durch Nadel- und Laubwald, durch einige wenige feuchte Brachflächen und durch den Sohlbacher Weiher, ausgeprägte Brunnennutzung)
- Nauholzbach, der bis auf ein paar Fichten- und Brachflächen fast komplett unter z.T. älterem Laubwald verläuft und im schmalen, südlichen Teil von hervorragendem Erlenuwald (§ 42 LNatSchG, prioritärer FFH-Lebensraum) begleitet wird. Er mündet in die Obernautal-

sperre (außerhalb des Naturschutzgebietes), im Bereich der Einmündung in das Vorklärbekken ist die flachmuldige Talaue von halboffener, gebüschreicher Ausprägung.

Das Naturschutzgebiet ist sehr attraktiv für Erholungssuchende. Insbesondere die großen Waldgebiete in den Höhenlagen sind beliebt bei Wanderern und Skilangläufern. Der Wanderweg „Rothaarsteig“, der im NSG an der Ostgrenze verläuft und die Quellen der Lahn, Ilm, Sieg und Eder berührt, ist überregional bekannt und viel begangen. Weitere Attraktionen sind der noch betriebene Kohlenmeiler bei Walpersdorf (außerhalb an der NSG-Grenze), die Alte Burg sowie die historischen Straßen und Wege „Eisenstraße“ und „Kohlenstraße“.

Im Naturschutzgebiet befinden sich zwei Naturwaldzellen, die Mitte der 80er Jahre als Flächen ohne Nutzung zu Forschungszwecken festgelegt wurden und jetzt als Zone c dargestellt werden.

Die beiden Naturschutzgebiete „Auerhahnwald“ aus lichtem Laubwald (erste Unterschutzstellung 1962) sowie „In der Hombach“ mit feuchten Hochstaudenfluren und Märzenbechervorkommen (erste Unterschutzstellung 1985) sind jetzt Bestandteil dieses großflächigen Naturschutzgebietes.

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Pflanzenarten

Arnika	<i>Arnica montana</i>	(RL 3N/3N, §)
Borstgras	<i>Nardus stricta</i>	(RL 3/*N)
Breitblättriges Knabenkraut	<i>Dactylorhiza majalis</i>	(RL 3N/3N, §)
Breitblättriges Wollgras	<i>Eriophorum latifolium</i>	(RL 2N/2N)
Echte Mondraute	<i>Botrychium lunaria</i>	(RL 2/2N, §)
Fadenbinse	<i>Juncus filiformis</i>	(RL 2/*)
Fiebertee	<i>Menyanthes trifoliata</i>	(RL 3/3, §)
Geflecktes Knabenkraut	<i>Dactylorhiza maculata</i>	(RL 3N/*, §)
Gemeines Kreuzblümchen	<i>Polygala vulgaris</i>	(RL 3/3)
Gewöhnliches Zittergras	<i>Briza media</i>	(RL 3/3)
Ginster-Sommerwurz	<i>Orobanche rapum-genistae</i>	(RL 3/*)
Grüne Waldhyazinthe	<i>Platanthera chlorantha</i>	(RL */*, §)
Knäuel-Glockenblume	<i>Campanula glomerata</i>	RL 3/3)
Märzenbecher	<i>Leucojum vernum</i>	(RL 3/3, §)
Quendel-Kreuzblümchen	<i>Polygala serpyllifolia</i>	(RL 3/3)
Schuppenfrüchtige Gelb-Segge	<i>Carex lepidocarpa</i>	(RL 2/1)
Schmalblättriges Wollgras	<i>Eriophorum angustifolium</i>	(RL 3/3)
Sparrige Binse	<i>Juncus squarrosus</i>	(RL 3N/3)
Steife Segge	<i>Carex elata</i>	(RL 3/2)
Sumpfbloodauge	<i>Potentilla palustris</i>	(RL 3/3)
Sumpfbloodstrang	<i>Peucedanum palustre</i>	(RL 3/2)
Sumpfbloodchen	<i>Viola palustris</i>	(RL 3/*)
Teufelsabbiss	<i>Succisa pratensis</i>	(RL 3/3)
Wald-Läusekraut	<i>Pedicularis sylvatica</i>	(RL 3N/3N, §)

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Tierarten

Vögel (§):

Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	(RL 1N/1N)
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	(RL 2N/2N)
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	(RL 3N/3)
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	(RL 3/*)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	(RL 3/3)
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	(RL 1N/2N)
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	(RL RN/*N)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	(RL 2N/3N)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	(RL 3/*)
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	(RL 2/2)
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	(RL 1/1)
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	(RL V/3)
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	(RL */N/N)
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	(RL 3/3)

Amphibien und Reptilien (§):

Fadenmolch	<i>Triturus helveticus</i>	(RL */*)
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	(RL V/V)

<i>Ringelnatter</i>	<i>Natrix natrix</i>	(RL 2/3)
<i>Waldeidechse</i>	<i>Zootoca vivipara</i>	(RL */*)
<u>Mollusken:</u>		
<i>Dunkers Quellschnecke</i>	<i>Bythinella dunkeri</i>	(RL R)
<u>Fische:</u>		
<i>Bachforelle</i>	<i>Salmo trutta fario</i>	(RL 3/*)
<i>Bachneunauge</i>	<i>Lampetra planeri</i>	(RL 3/2)
<i>Elritze</i>	<i>Phonixus phonixus</i>	(RL 3/3)
<i>Groppe</i>	<i>Cottus gobio</i>	(RL */*)
<u>Libellen (S):</u>		
<i>Gebänderte Quelljungfer</i>	<i>Cordulegaster boltonii</i>	(RL 3/*)
<i>Glänzende Smaragdlibelle</i>	<i>Somatochlora metallica</i>	(RL 3/3)
<i>Kleine Moorjungfer</i>	<i>Leucorrhinia dubia</i>	(RL 3/2)
<i>Torf-Mosaikjungfer</i>	<i>Aeshna juncea</i>	(RL 3/*)
<u>Schmetterlinge:</u>		
<i>Braunfleckiger Perlmutterfalter</i>	<i>Clossiana selene</i>	(RL 2/3, §)
<i>Dukaten-Feuerfalter</i>	<i>Heodes virgaureae</i>	(RL 2/*, §)
<i>Gemeines Grünwidderchen</i>	<i>Procis statice</i>	(RL 3/3N, §)
<i>Gemeiner Scheckenfalter</i>	<i>Melitaea athalia</i>	(RL ½, §)
<i>Graue Heidelbeereule</i>	<i>Eurois occulta</i>	(RL 2/2)
<i>Kaisermantel</i>	<i>Argynnis paphia</i>	(RL 3/*, §)
<i>Kleines Wiesenvögelchen</i>	<i>Coenonympha pamphilus</i>	(RL V/V)
<i>Märzveilchen-Perlmutterfalter</i>	<i>Fabriciana adippe</i>	(RL 2/3, §)
<i>Rotrandbär</i>	<i>Diacrisia sannio</i>	(RL 3/*)
<i>Schmieleneule</i>	<i>Photodes minima</i>	(RL 3/3)
<i>Dunkler Ameisenbläuling</i>	<i>Maculinea nausithous</i>	(RL 2N/2N, §)
<i>Sumpfhornklee-Widderchen</i>	<i>Zygaena trifolii</i>	(RL 3/3)
<i>Violetter Perlmutterfalter</i>	<i>Brenthis ino</i>	(RL 3/3, §)
<i>Wegerichbär</i>	<i>Parasemia plantaginis</i>	(RL 2/3)
	<i>Hepialus fusconebulosus</i>	(RL 3/2)
	<i>Rhyacia lucipeta</i>	(RL 1/1)
<u>Heuschrecken:</u>		
<i>Sumpfgrashüpfer</i>	<i>Chorthippus montanus</i>	(RL 2/2)
<i>Warzenbeißer</i>	<i>Decticus verrucivorus</i>	(RL 2/1)
<u>Säugetiere (S):</u>		
<i>Braunes Langohr</i>	<i>Plecotus auritus</i>	(RL 3)
<i>Fransenfledermaus</i>	<i>Myotis nattereri</i>	(RL 3)
<i>Großes Mausohr</i>	<i>Myotis myotis</i>	(RL 2)
<i>Haselmaus</i>	<i>Muscardinus avellanarius</i>	(RL *)
<i>Zwergfledermaus</i>	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	(RL *N)
<u>Wildbienen (S):</u>		
	<i>Andrena hattorfiana</i>	(RL 1)
	<i>Anthidium oblongatum</i>	(RL 1)

Das Gebiet stellt den Kernbereich der bodensauren Buchenwälder im Rothaargebirge dar. Die Flüsse Sieg, Lahn, Eder und Benfe sind überregional bedeutsame Fließgewässersysteme, die einer großen Anzahl gefährdeter, seltener und nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie bedeutender Arten Lebensraum bieten, auch potenziell für den Lachs. Das Gebiet ist in seiner Ausdehnung, Geschlossenheit und in seinem Erhaltungszustand herausragend. Deutlich wird dies auch z.B. durch das Vorkommen des Schwarzstorches, für dessen Schutz es großräumiger, ungestörter Flächen bedarf.

Gefährdet ist das Gebiet durch die Aufforstung mit nicht standortgerechten Gehölzen, insbesondere durch Nadelgehölze, die heute schon einen hohen Anteil einnehmen. Das Gebiet soll zu einem buchenwalddominierten, naturnahen Wald entwickelt werden, wozu ein langfristiger Umbau von Fichte zu Buche notwendig ist. Insbesondere die Quellregionen und die Fließgewässer stellen sensible Lebensräume dar, in denen prioritär eine naturnahe Vegetation mit den spezifischen Laubwaldarten angestrebt wird. Auch naturnahe Bachläufe mit möglichst geringen Störelementen wie Sohlabstürzen, Begradigungen und Uferbefestigungen sind erstrebenswert.

Die wertvollen Übergangsmoore, Moor- und Auenwälder sollten weitestgehend der natürlichen Sukzession überlassen werden, um diese empfindlichen Lebensräume langfristig in ihrer natürlichen Ausprägung zu erhalten. In den anderen Laubwaldgebieten soll eine naturnahe Waldbewirtschaftung durchgeführt werden mit dem Ziel der Entwicklung bzw. Wiederherstellung von für den Naturraum typischen Waldgesellschaften mit Strukturvielfalt und ihren verschiedenen Entwicklungsstadien, einschließlich der Alt- und Totholzphase. Die Naturverjüngung von Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaften soll Vorrang vor Pflanzungen haben und entsprechend unterstützt werden. In Wäldern, die an Gewässer, Moore und sonstige gegenüber Nährstoffeintrag empfindliche Lebensräume angrenzen, soll eine kontinuierliche Bestockung gefördert werden.

Die wertvollen Talräume sollen vor Beeinträchtigungen wie Fischteichanlagen, standortfremden Gehölzen und einer Nutzungsintensivierung geschützt werden. Die Fließgewässer in den Talräumen sollen sich natürlich entwickeln können und Ufergehölze aufweisen. Die Grünlandflächen sollten durch extensive Nutzung erhalten bzw. durch Extensivierung optimiert werden. Für die Durchführung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung bestehen für die bewirtschaftenden Landwirte grundsätzlich Fördermöglichkeiten durch den Abschluss von Verträgen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein. Nähere Erläuterungen hierzu können Ziffer 1. Teil - 6.6.2 entnommen werden.

H. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG

Teile des Naturschutzgebietes sind gleichzeitig Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG, für die besondere gesetzliche Regelungen gelten.

Fläche der Biotope: 99,23 ha

Anteil am NSG: 4,9 %

Abgrenzung: Siehe zeichnerische Darstellung in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“

Biotopnummern: BT-5115-0157-2016, BT-5115-0134-2016, BT-5115-0148-2016, BT-5115-0285-2016, BT-5115-0282-2016, BT-5115-0246-2016, BT-5115-0248-2016, BT-5015-0140-2016, BT-5015-0203-2016, BT-5015-0178-2016, BT-5015-0364-2016, BT-5015-0244-2016, BT-5015-0136-2016, BT-5015-0191-2016, BT-5015-0341-2016, BT-5015-0342-2016, BT-5014-0323-2016, BT-5015-0855-2016, T-5015-0348-2016, BT-5015-0333-2016, BT-5015-0362-2016, BT-5015-0378-2016, BT-5015-0275-2016, BT-5015-0217-2016, BT-5015-0172-2016, BT-5015-0175-2016, BT-5015-0188-2016, BT-5015-0194-2016, BT-5015-0293-2016, BT-5015-0245-2016, BT-5015-0183-2016, BT-5015-0264-2016, BT-5015-0265-2016, BT-5015-0198-2016, BT-5015-0278-2016, BT-5015-0214-2016, BT-5015-0161-2016, BT-5015-0216-2016, BT-5015-0218-2016, BT-5015-0146-2016, BT-5015-0149-2016, BT-5015-0160-2016, BT-5015-0206-2016, BT-5015-0335-2016, BT-5015-0223-2016, BT-5015-0179-2016, BT-5015-0211-2016, BT-5015-0303-2016, BT-5015-0171-2016, BT-5015-0354-2016, BT-5015-0290-2016, BT-5015-0139-2016, BT-5015-0131-2016, BT-5015-0193-2016, BT-5015-0289-2016, BT-5015-0228-2016, BT-5015-0370-2016, BT-5015-0133-2016, BT-5015-0163-2016, BT-5015-0227-2016, BT-5015-0167-2016, BT-5015-0148-2016, BT-5015-0305-2016, BT-5015-0371-2016, BT-5015-0375-2016, BT-5015-0376-2016, BT-5015-0735-2016, BT-5015-0850-2016, BT-5015-0677-2016, BT-5015-0758-2016, BT-5015-0874-2016, BT-5015-0780-2016, BT-5015-0204-2016, BT-5015-0351-2016, BT-5015-0327-2016, BT-5015-0222-2016, BT-5015-0350-2016, BT-5015-0242-2016, BT-5015-0256-2016, BT-5015-0363-2016, BT-5015-0820-2016, BT-5015-0731-2016, BT-5015-0885-2016, BT-5015-0501-2016, BT-5015-0562-2016, BT-5015-0639-2016, BT-5015-0616-2016, BT-5015-0748-2016, BT-5015-0658-2016, BT-5015-0361-2016, BT-5015-0360-2016, BT-5015-0331-2016, BT-5015-0296-2016, BT-5015-0236-2016, BT-5015-0302-2016, BT-5015-0260-2016, BT-5015-0374-2016, BT-5015-0304-2016, BT-5015-0225-2016, BT-5015-0310-2016, BT-5015-0349-2016, BT-5015-0339-2016, BT-5015-0345-2016, BT-5015-0524-2016, BT-5015-0806-2016, BT-5015-0596-2016, BT-5015-0272-2016, BT-5115-0375-2016, BT-5015-0377-2016, BT-5015-0653-2016, BT-5115-

0300-2016, BT-5115-0216-2016, BT-5115-0368-2016, BT-5015-0489-2016, BT-5015-0288-2016, BT-5015-0237-2016, BT-5015-0638-2016, BT-5015-0565-2016, BT-5015-0298-2016, BT-5015-0255-2016, BT-5015-0254-2016, BT-5015-0328-2016, BT-5015-0634-2016, BT-5015-0481-2016, BT-5015-0180-2016, BT-5115-0247-2016, BT-5115-0179-2016, BT-5115-0210-2016, BT-5115-0201-2016, BT-5015-0867-2016, BT-5115-0272-2016, BT-5115-0170-2016, BT-5115-0212-2016, BT-5115-0262-2016, BT-5115-0195-2016, BT-5115-0168-2016, BT-5115-0277-2016, BT-5115-0286-2016, BT-5115-0348-2016, BT-5115-0172-2016, BT-5115-0002-2003, BT-5115-0008-2003, BT-5015-0004-2013, BT-5015-0005-2013, BT-5015-0017-2013, BT-5015-0021-2013, BT-5015-0022-2013, BT-5015-0023-2013, BT-5015-0027-2013, BT-5015-0030-2013, BT-5115-0003-2013, BT-5115-0004-2013, BT-5115-0005-2013, BT-5115-0006-2013, BT-5115-0007-2013, BT-5115-0008-2013, BT-5115-0009-2013, BT-5115-0010-2013, BT-5115-0011-2013, BT-5115-0012-2013, BT-5115-0013-2013, BT-5115-0014-2013, BT-5115-0015-2013, BT-5115-114-9, BT-5115-0002-2013, BT-5014-0015-2013, BT-5015-0428-1999, BT-5015-501-9, BT-5015-613-9, BT-5015-065-9, BT-5015-067-9, BT-5015-069-9, BT-5015-073-9, BT-5015-074-9, BT-5014-217-8, BT-5015-0011-2001-8, BT-5015-0012-2001-8, BT-5015-037-8, BT-5015-038-8, BT-5015-040-8, BT-5015-046-8, BT-5015-064-8, BT-5015-066-8, BT-5015-068-8, BT-5015-0001-2018, BT-5015-0016, BT-5115-009-8, BT-5015-0601-2016, BT-5015-0132-2016, BT-5015-0212-2016, BT-5015-0020, BT-5015-0087-1999, BT-5015-214-8, BT-5015-0015, BT-5015-0007, BT-5115-0010, BT-5115-011-8, BT-5115-0341-2016, BT-5115-0369-2016, BT-5115-0265-2016, BT-5015-0230-2016, BT-5015-0379-2016, BT-5015-0232-2016, BT-5015-0170-2016, BT-5015-0284-2016, BT-5015-0299-2016, BT-5015-0261-2016, BT-5015-0268-2016, BT-5015-0287-2016, BT-5015-0241-2016, BT-5015-0266-2016, BT-5015-0176-2016, BT-5015-0182-2016, BT-5015-0271-2016, BT-5015-0270-2016, BT-5015-0295-2016, BT-5015-0344-2016, BT-5015-0185-2016, BT-5015-0186-2016, BT-5015-0311-2016, BT-5015-0283-2016, BT-5015-0286-2016, BT-5015-0338-2016, BT-5015-0213-2016, BT-5015-0189-2016, BT-5015-0190-2016, BT-5014-0306-2016, BT-5015-0243-2016, BT-5015-0292-2016, BT-5015-0215-2016, BT-5015-0235-2016, BT-5015-0373-2016, BT-5015-0219-2016, BT-5015-0240-2016, BT-5015-0317-2016, BT-5015-0238-2016, BT-5015-0336-2016, BT-5015-0367-2016, BT-5015-0356-2016, BT-5015-0322-2016, BT-5015-0332-2016, BT-5015-0352-2016, BT-5015-0359-2016, BT-5015-0679-2016, BT-5015-0651-2016, BT-5015-0817-2016, BT-5015-0603-2016, BT-5015-0598-2016, BT-5015-0502-2016, BT-5015-0564-2016, BT-5015-0515-2016, BT-5015-0686-2016, BT-5015-0697-2016, BT-5015-0652-2016, BT-5015-0725-2016, BT-5015-0711-2016, BT-5015-0724-2016, BT-5015-0484-2016, BT-5015-0864-2016, BT-5015-0606-2016, BT-5015-0509-2016, BT-5015-0630-2016, BT-5015-0506-2016, BT-5015-0632-2016, BT-5015-0488-2016, BT-5015-0668-2016, BT-5015-0580-2016, BT-5015-0675-2016, BT-5015-0576-2016, BT-5015-0728-2016, BT-5015-0698-2016, BT-5015-0781-2016, BT-5015-0643-2016, BT-5015-0568-2016, BT-5015-0626-2016, BT-5015-0584-2016, BT-5015-0704-2016, BT-5115-0151-2016, BT-5115-0298-2016, BT-5115-0181-2016, BT-5115-0222-2016, BT-5115-0213-2016, BT-5115-0161-2016, BT-5115-0190-2016, BT-5115-0307-2016, BT-5115-0209-2016, BT-5115-0339-2016, BT-5115-0379-2016, BT-5115-0175-2016, BT-5015-0769-2016, BT-5015-0815-2016, BT-5015-041-8, BT-5015-045-9, BT-5015-072-8, BT-5015-003-8, BT-5015-020-8, BT-5015-050-9, BT-5015-002-9, BT-5015-004-9, BT-5015-005-9, BT-5015-022-9, BT-5015-024-9, BT-5015-025-9, BT-5015-026-9, BT-5015-055-9, BT-5015-056-9, BT-5015-092-9, BT-5015-173-9, BT-5015-180-9, BT-5015-181-9, BT-5015-226-9, BT-5015-227-9, BT-5115-104-9, BT-5115-106-9, BT-5115-107-9, BT-5115-108-9, BT-5115-109-9, BT-5115-112-9, BT-5115-113-9, BT-5115-132-9, BT-5115-145-9, BT-5115-147-9, BT-5115-148-9, BT-5115-149-9

- Biotoptypen:* *Auwälder, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Borstgrasrasen, Bruch- und Sumpfwälder, Fließgewässer, Magerwiesen und -weiden, Moore, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche, Röhrichte, Stillgewässer, Sümpfe und Riede.*
- Verbote:* *Nach § 30 (2) BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gesetzlich geschützten Biotop führen können.*

2.1.5 N 5 - Naturschutzgebiet „Birkenborn“

Größe: 40,27 ha

Lage: Südöstlich von Walpersdorf

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume von Wäldern, Quellen, Bachoberläufen und Grünflächen mit entsprechenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- bachbegleitenden Auenwäldern (RLP 3/2)
- Niederwäldern
- Nass- und Feuchtgrünland
- Hochstaudenfluren
- abschnittsweise naturnahen Bachläufen

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere des Märzenbechers.

B. Zonen im NSG:

Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) – Größe: 4,2 ha (2 Teilflächen)

Zone e (Sonderregelung zur Grünlandnutzung) – Größe: 6,7 ha (12 Teilflächen)

C. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 12 LNatSchG ergehen für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Bei der Wiederaufforstung in den Waldflächen im NSG dürfen nur standortgerechte und einheimische Laubbaum- und Straucharten verwendet werden.

Erläuterung:

Auf die Allgemeinen Erläuterungen zu den Forstlichen Festsetzungen unter Ziffer 2.1.0 D wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass über die obigen zusätzlichen Regelungen hinaus die Allgemeinen Regelungen für alle Naturschutzgebiete (siehe Ziffer 2.1.0, Abschnitte A. bis G) auch in diesem Naturschutzgebiet zu beachten sind.

Ausnahmen und Befreiungen zu den vorstehenden Regelungen sind ebenfalls im Abschnitt „Naturschutzgebiete - Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen“ unter den Ziffern E „Allgemeine Ausnahmen“ und F „Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall“ enthalten. Zu den vorstehenden Forstlichen Festsetzungen wird insbesondere auf die Ausnahmeregelung in Ziffer g) hingewiesen.

Behördenverbindliche Regelungen**D. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 H werden in diesem NSG aufgrund von § 13 LNatSchG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- a) Einstellung der forstlichen Nutzung der bachbegleitenden Wälder in der Zone d,

Erläuterung:

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Verbote oder Handlungsanweisungen für Eigentümer oder Bewirtschafter dar. Über freiwillige Verträge zwischen den Waldeigentümern und dem Landesbetrieb Wald und Holz - Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein (Warburger Vereinbarung) bzw. dem Kreis Siegen-Wittgenstein kann die Umsetzung dieser Maßnahme realisiert und gefördert werden.

Die vorkommenden Waldgesellschaften sind für den ganzen Raum Nordrhein-Westfalen von großer Bedeutung. Sie reagieren empfindlich auf Störungen, der feuchte Boden trägt keine hohe Druckbelastung und der Gewinn aus der forstwirtschaftlichen Nutzung dieser Gebiete ist gering. Ein hoher Totholzanteil auch kapitaler Bäume bietet spezifische Besiedlungsmöglichkeiten für viele Tierarten. Die Verjüngung, der Altersaufbau und die Artenzusammensetzung der Wälder soll sich so naturnah wie möglich entwickeln können. Die naturnahen Wälder dienen auch direkt dem Gewässerschutz, da sie vor äußeren Einflüssen schützen und die Lebensbedingungen der Fließgewässerarten verbessern.

b) Erhalt der Niederwälder durch eine schonende Niederwaldwirtschaft,

Erläuterung:

Die vorkommenden Niederwälder bieten Lebensraum für Märzenbecher sowie potenziell auch für das Haselhuhn, das noch bis Ende der 80er Jahre nachgewiesen wurde. Um den Lebensraum zu erhalten und zu optimieren, ist eine kleinräumige, abschnittsweise Niederwaldwirtschaft mit schonendem Maschineneinsatz durchzuführen, um u.a. die Märzenbecherzwiebeln nicht zu beeinträchtigen. Über freiwillige Verträge zwischen den Waldeigentümern und dem Landesbetrieb Wald und Holz (Warburger Vereinbarung) bzw. dem Kreis Siegen-Wittgenstein kann die Umsetzung dieser Maßnahme realisiert und gefördert werden.

c) Pflegennutzung der Grünlandflächen:

- **Mahd der Brachen (u.a. Mädesüß-Hochstauden-Brachen, Großseggenriede, Kleinseggenriede, bodensaure Binsensümpfe) alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung**
- **Nutzung der sonstigen Grünlandbereiche außerhalb der Zone e durch**
 - **Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferei in lockerer Hütelhaltung ab 15.06. oder**
 - **zweimalige Mahd ab 15.06. bzw. 01.09. oder Nachbeweidung ab 01.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes**

Erläuterung:

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Verbote oder Handlungsanweisungen für Eigentümer oder Bewirtschafter dar. Falls allerdings eine landwirtschaftliche Nutzung in Teilen des Schutzgebietes nicht mehr erfolgen sollte, geben diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Vorgaben für eine durch den Kreis Siegen-Wittgenstein zu organisierende Pflege der Flächen. Weder der derzeitige Nutzer noch der Eigentümer der Fläche kann hierzu verpflichtet werden. Die Kosten für diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die möglichst im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms erfolgen sollten, trägt der Kreis Siegen-Wittgenstein.

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zur Erhaltung der wertvollen Grünlandflächen erforderlich. Kennzeichnendes Merkmal der schutzwürdigen Pflanzengesellschaften in diesem Naturschutzgebiet sind viele seltene Pflanzenarten. Diese Pflanzen benötigen im Gegensatz zu den schnellwüchsigen Gräsern eine deutlich längere Entwicklungsphase im Frühjahr und Frühsommer, um blühen und aussamen zu können. Nur dann, wenn diese Entwicklung abgeschlossen werden kann, können diese Pflanzenarten langfristig auf den Grünlandflächen erhalten werden.

Bei Brachflächen steht im Vordergrund, diese Bereiche als Offenland zu erhalten. Ansonsten würden diese Flächen zunehmend verbuschen und sich langfristig zu Wald entwickeln. Zur Offenhaltung reicht es aus, jedes Jahr nur einen Teil der Brachflächen zu mähen, sodass jeder Teil nur alle 3 - 5 Jahre erneut bearbeitet wird. Auf diesen Brachen und in nassen Bereichen soll die Mahd erst im Herbst erfolgen, damit außerdem die erst spät fruchtenden, seltenen und zum Teil geschützten Pflanzenarten aussamen können.

d) Entfernung standortfremder Gehölze

Erläuterung:

Die relativ wenig vorhandenen standortfremden Gehölze in den Quellregionen des Butz- und Sinnernbaches sollten entfernt werden, um den Fließgewässerorganismen bessere Lebensbedingungen zu schaffen.

e) Entwicklung von ungenutzten UferstrandstreifenErläuterung:

Die im Randstreifen liegenden Grünlandflächen sollen künftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und vorhandene oder aufkommende Gehölze sollen nicht mehr entfernt werden. Dadurch kann sich im Uferbereich eine dem Fließgewässer entsprechende Vegetation mit zunehmend aufkommenden Gehölzen entwickeln. In einigen Bereichen kann auch eine Entwicklung von Brachestriefen erfolgen, die im Abstand von mehreren Jahren gemäht werden. Hier kann sich ein wertvoller Lebensraum für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten einstellen.

Erläuterung:

Die Art und Weise der Umsetzung dieser Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist unter Ziffer näher erläutert.

Erläuterungen**E. Allgemeine Erläuterungen**Beschreibung des Naturschutzgebietes mit Erläuterungen zum Schutzzweck:

Das Naturschutzgebiet umfasst das Sinnernbachtal, den Talraum des zufließenden Butzbaches sowie die südlich angrenzenden Hangbereiche mit Niederwaldbestockung und landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Teilbereiche des Naturschutzgebietes stehen schon seit 1957 unter Naturschutz, und zwar als NSG Birkenborn - Teilstück Eckstein und Teilstück Sinderbach. Das jetzige NSG umfasst diese beiden Teilbereiche und zusätzlich die wertvollen, durch bachbegleitende Auenwälder sowie Nass- und Feuchtgrünland mit Brachestadien gekennzeichneten Talräume der beiden Bachläufe. Auch ein Niederwald- und ein Grünlandkomplex zwischen den Teilstücken bzw. südlich angrenzend sind Bestandteil des Naturschutzgebietes. Die jetzige Abgrenzung, die auch von der LÖBF empfohlen wird, umfasst ein wertvolles Fließgewässersystem mit den beiden im Osten liegenden Hauptquellen und den im Süden liegenden Hangquellen.

Der Sinnern- und auch der Butzbach entspringen beide innerhalb des Naturschutzgebietes an Böschungskanten unterhalb von Forstwegen. Im ersten Teilstück des Sinnernbaches grenzt nördlich eine Kahlschlagfläche (vorher Fichten) und südlich ein Mischwaldbestand an den Bach an. Nach der Querung des Baches mit einer Freileitung wird der Sinnernbach von strukturreichem Erlenauewald begleitet, bis er anschließend bis zur Einmündung des Butzbaches durch feuchtes, extensiv genutztes Grünland und kleinere Erlenbestände fließt. Die im Süden aufgeweitete Talaue wird großflächig von artenreichen Nass- und Feuchtwiesen eingenommen, die teilweise von Gräben durchzogen sind und den Hang hinaufreichen. Sie bilden z.T. ein kleinräumiges Mosaik mit bodensauren Kleinseggenriedern, Binsensümpfen und Borstgrasrasen. An einem von Süden kommenden Quellbach und angrenzenden sickerquelligen Bereichen kommen die größten Märzenbechervorkommen im NSG vor, die aufgrund der flächigen Ausbreitung im Frühjahr eine Attraktion darstellen.

Der Butzbach fließt in einem schmalen Kerbtal und wird direkt nach der Quelle von einem sehr schmalen Mischwaldbestand begleitet (ca. 10 m breit). Der obere Abschnitt ist als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Die Vegetation des sich aufweitenden Tales geht in einen wertvollen, strukturreichen Erlenwald über. Anschließend fließt der abschnittsweise verlegte und begrabte Bach durch eine Feuchtweide und dann am Talrand unter jungem Laubwald bis in den Sinnernbach. Dieser wird von Feuchtbrachen, Nass- und Feuchtwiesen sowie kleinflächigen Großseggenriedern begleitet, teilweise gliedern Gehölzgruppen den Talraum.

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Pflanzenarten

Bergrispengras	<i>Poa chaixii</i>	(RL */*)
Borstgras	<i>Nardus stricta</i>	(RL 3/*N)
Breitblättriges Knabenkraut	<i>Dactylorhiza majalis</i>	(RL 3N/3N, §)
Buchen-Lappenfarn	<i>Thelypteris phegopteris</i>	(RL */*)
Echte Gelbsegge	<i>Carex flava</i> agg.	(RL 2/2)
Fadenbinse	<i>Juncus filiformis</i>	(RL 2/*)
Geflecktes Knabenkraut	<i>Dactylorhiza maculata</i>	(RL 3N/*, §)
Gemeines Kreuzblümchen	<i>Polygala vulgaris</i>	(RL 3/3)
Herbstzeitlose	<i>Colchicum autumnale</i>	(RL 3/3)
Hirse-Segge	<i>Carex panicea</i>	(RL 3/3)

Igel-Segge	<i>Carex echinata</i>	(RL 3/*)
Kleiner Baldrian	<i>Valeriana dioica</i>	(RL **)
Märzenbecher	<i>Leucojum vernum</i>	(RL 3/3, §)
Meisterwurz	<i>Peucedanum ostruthium</i>	(RL 2/2)
Schnabel-Segge	<i>Carex rostrata</i>	(RL 3/*)
Sumpfteilchen	<i>Viola palustris</i>	(RL 3/*)
Teufelsabbiss	<i>Succisa pratensis</i>	(RL 3/3)
Wald-Läusekraut	<i>Pedicularis sylvatica</i>	(RL 3N/3N, §)

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Tierarten

Vögel (§):

Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	(RL 1N/2N)
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	(RL 3/3)

Mollusken:

Dunkers Quellschnecke	<i>Bythinella dunkeri</i>	(RL R)
-----------------------	---------------------------	--------

Das Gebiet zeichnet sich insbesondere durch massenhaftes Vorkommen von Märzenbechern aus. Schwerpunktmäßig kommen sie im ehemaligen Teilstück Eckstein (westlich gelegener Waldbereich) im feuchten, lichten Erlenniederwald und auf einer kleinen, sehr feuchten Schafweide vor sowie im ehemaligen Teilstück Sinnernbach (östlicher Bereich des Sinnernbaches) großflächig auf feuchtem Grünland sowie unter gepflanzten Schwarzerlen. Dieses außergewöhnlich große Vorkommen (ca. 7.000 Exemplare) der auf der Roten Liste als gefährdet eingestuft Art gilt es zu erhalten und die Lebensbedingungen zu verbessern. Wichtige Maßnahmen dafür sind eine weiterhin extensiv durchgeführte Grünlandnutzung sowie der Erhalt der Niederwaldwirtschaft, und zwar auf eine schonende Art, sodass die ganzjährig vorhandenen Zwiebeln in ca. 10 cm Tiefe nicht beschädigt werden. Auch sollten großflächige Kahlschläge unterbleiben, um die Beibehaltung von Beschattung und der Feuchtigkeitverhältnisse zu gewährleisten. Eine weitere stark gefährdete Art, die auf strukturreichen Wald angewiesen ist, ist das Haselhuhn. Zumindest bis 1987 ist diese Art mit mindestens 2 Brutpaaren im Gebiet nachgewiesen worden. Das zeigt, dass hier auch heute ein potenzieller Lebensraum für diese Art gegeben ist. Der Erhalt der Niederwaldwirtschaft innerhalb des Naturschutzgebietes, aber auch außerhalb spielt dabei eine wichtige Rolle. Gefährdet ist das Gebiet neben der Aufgabe der Niederwaldwirtschaft auch durch eine Aufforstung mit standortfremder Fichte.

Insgesamt stellt das NSG einen sehr strukturreichen, durch seltene Lebensräume und Arten gekennzeichneten Biotopkomplex aus feuchten Wäldern, Weiden und Wiesen, Brachen, Niederwald und den Fließgewässern mit ihren Quellen und Seitenquellen dar. Bedroht wird dieser abwechslungsreiche Lebensraum durch eine Nutzungsintensivierung des Grünlandes in den eher trockenen Hangbereichen, aber auch durch die Aufgabe der Nutzung in meist nasserem Teilbereichen, wodurch der offene Talcharakter verloren gehen kann. Für die Durchführung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung bestehen für die bewirtschaftenden Landwirte grundsätzlich Fördermöglichkeiten durch den Abschluss von Verträgen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein. Nähere Erläuterungen hierzu können Ziffer 1. Teil - 6.6.2 entnommen werden.

F. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG

Teile des Naturschutzgebietes sind gleichzeitig Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG, für die besondere gesetzliche Regelungen gelten (siehe Ziffer 5.2, Seite 8).

Fläche der Biotope: 9,67 ha

Anteil am NSG: 24,0 %

Abgrenzung: Siehe zeichnerische Darstellung in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“

Biotopnummern: BT-5115-0009-2003, BT-5115-0010-2003, BT-5115-0012-2003, BT-5115-0011-2003, BT-5115-0018-2003, BT-5115-0019-2003, BT-5115-0001-2014, BT-5115-0002-2014, BT-5115-0003-2014, BT-5115-0005-2014, BT-5115-0007-2014, BT-5115-0008-2014, BT-5115-0009-2014, BT-5115-005-9, BT-5015-085-9, BT-5015-089-9, BT-5015-0010-2001-8, BT-5015-223-8, BT-5115-0031-2001-8, BT-5015-090-8, BT-5115-007-8

<i>Biotoptypen:</i>	<i>Auwälder, Nass- und Feuchtgrünland, Fließgewässer, Quellbereiche</i>
<i>Verbote:</i>	<i>Nach § 30 (2) BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gesetzlich geschützten Biotope führen können.</i>

2.1.6 N 6 - Naturschutzgebiet „Grünland südlich Irmgarteichen“

Größe: 12,91 ha (2 Teilflächen)

Lage: Südlich von Irmgarteichen

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume von Grünland mit entsprechenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- artenreichen Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Lebensraum), RLP N3/*,
- strukturreichen, mager ausgeprägten Mähweiden

einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung des oben genannten FFH-Lebensraums sowie der Vorkommen von Raubwürger, Neuntöter, Braunkehlchen und Wiesenpieper als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie.

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzziele für das FFH - Gebiet „Gernsdorfer Weidekämpfe und Erweiterung“ mit der Kennziffer DE-5115-301.

B. Zonen im NSG:

Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) – Größe: 0,2 ha

Behördenverbindliche Regelungen**C. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 H werden in diesem NSG aufgrund von § 13 LNatSchG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Pflegnutzung der Grünlandflächen:

- Nutzung der Grünlandbereiche durch
 - Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäfferei in lockerer Hütehaltung ab 15.06. oder
 - zweimalige Mahd ab 15.06. bzw. 01.09. oder Nachbeweidung ab 01.09., Abtransport des Mähgutes

Erläuterung:

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Verbote oder Handlungsanweisungen für Eigentümer oder Bewirtschafter dar. Falls allerdings eine landwirtschaftliche Nutzung in Teilen des Schutzgebietes nicht mehr erfolgen sollte, geben diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Vorgaben für eine durch den Kreis Siegen-Wittgenstein zu organisierende Pflege der Flächen. Weder der derzeitige Nutzer noch der Eigentümer der Fläche kann hierzu verpflichtet werden. Die Kosten für diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die möglichst im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms erfolgen sollten, trägt der Kreis Siegen-Wittgenstein.

b) In der Zone d Umwandlung der standortfremden Nadelgehölze in einheimische Laubgehölze,Erläuterung:

Die Zone d bezieht sich auf die östliche Umfriedung der Weide. Der gesamte Weidebereich ist mit Laubgehölzen umfriedet, nur die östliche Grenze ist in Abschnitten mit hohen Nadelgehölzen bestockt. Die Fichten entsprechen nicht der natürlichen Vegetation und bieten nur wenigen Arten Lebensraum. Gerade an Grenzflächen können sich hohe Artenzahlen einstellen, daher ist eine Umwandlung sinnvoll und fügt diese Umfriedung landschaftsästhetisch in die restliche Umfriedung ein.

c) Erhalt und Pflege des Erdweges an der südlichen Stadtgebietsgrenze,Erläuterung:

Dem kleinen, blütenreichen Feldweg, der etwa auf der Kuppe verläuft, kommt für die Insektenwelt eine herausragende Bedeutung zu, wenn ab Juni alle umliegenden Flächen gemäht sind. Dieser Weg, der vielen Bienen und Wespen auch als Brutplatz dient, sollte so als Erdweg erhalten bleiben und nicht aufgeschottert werden. Eine regelmäßige Pflege durch Mähen und Abtransport des Mähgutes würde dem Erhalt der Kleinstrukturen dienen.

Erläuterungen**D. Allgemeine Erläuterungen**Beschreibung des Naturschutzgebietes mit Erläuterungen zum Schutzzweck:

Das Naturschutzgebiet ist Teil des gemeldeten FFH-Gebietes „Gernsdorfer Weidekämpfe“, das zum überwiegenden Teil in der Gemeinde Wilnsdorf liegt. Nur die Randbereiche des gemeldeten FFH-Gebietes ragen nach Netphen hinein und bilden Randzonen des eigentlichen, feucht und strukturreich ausgeprägten Kernbereichs östlich der L 722. Dieser Kernbereich, der zu einem großen Teil schon vor der FFH-Gebietsmeldung als NSG ausgewiesen war, hat sich dank naturschutzkonformer Bewirtschaftung zu einem der orchideenreichsten Magerwiesenkomplexe im südlichen Westfalen entwickelt. Die Böden und Vernässungsverhältnisse sind nahezu unbeeinträchtigt geblieben und bilden ein Mosaik aus Mager- und Borstgrasrasen, Kleinseggen-Sumpfrasen, binsenreichen Feuchtwiesen, Rotschwengel-Magerweiden und artenreichen Berg-Glatthaferwiesen. Hier findet u.a. die seltene Schmetterlingsart Schwarzblauer Ameisenbläuling, das Bachneunauge und der Wachtelkönig Lebensraum. Die in Netphen gelegenen Flächen runden das großflächige Gesamtnaturschutzgebiet ab und fügen sich harmonisch ein. Sie weisen auf einer Kuppe Berg-Glatthaferwiesen (FFH-Lebensraum), Acker- und Weideflächen auf sowie im Osten eine mit einigen Gehölzen angereicherte, extensiv genutzte Weide.

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Pflanzenarten

Grünliche Waldhyazinthe	<i>Platanthera chlorantha</i>	(RL */*, §)
-------------------------	-------------------------------	-------------

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten TierartenVögel (§):

Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	(RL 2N/2N)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	(RL V/*)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	(RL V/V)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	(RL V/*)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	(RL 3/3)
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	(RL 1N/2N)
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	(RL 3/3)

Schmetterlinge:

Brauner Feuerfalter	<i>Lycaena tityrus</i>	(RL 3/2)
Dukatenfalter	<i>Lycaena virgaureae</i>	(RL 2/*)
Waldbrettspiel	<i>Parage aegeria</i>	(RL */2)

Wildbienen:

<i>Melitta haemorrhidialis</i>	(RL 3)
<i>Panurgus banksianus</i>	(RL 2)

Das Gebiet zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen der selten gewordenen Berg-Glatthaferwiesen aus, die durch Nutzungsintensivierung wie Überdüngung, Vielschnitt und Umbruch bedroht sind. Daher kommt der Beibehaltung der extensiven Nutzung auf diesen Flächen eine hohe Bedeutung zu. In Verbindung mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet in Wilnsdorf ergeben sich strukturreiche, extensiv genutzte Grünlandbereiche, die stark bedrohten Arten Lebensraum bieten und sich durch eine Großräumigkeit auszeichnen, die durch die Flächen in Netphen zusätzlich gewährleistet wird. Der extensiv genutzte, mit einigen Laubgehölzen bestockte Weidekomplex fügt sich ebenfalls harmonisch in das strukturreiche Gesamtnaturschutzgebiet ein.

Die an die Glatthaferwiesen angrenzenden Flächen im NSG werden als Weiden und als Acker genutzt. Eine extensivere Nutzung mit Dünger- und Besatzbeschränkungen würde zu einer artenreicheren Ausprägung führen. Für die Durchführung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung bestehen für die bewirtschaftenden Landwirte grundsätzlich Fördermöglichkeiten durch

den Abschluss von Verträgen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein. Nähere Erläuterungen hierzu können Ziffer 1. Teil - 6.6.2 (siehe Seite 10) entnommen werden.

2.2 Landschaftsschutzgebiet "Netphen"

A. Schutzzweck

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes.

B. Abgrenzung

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Ist trotz dieser Darstellungen nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Nahezu das gesamte Plangebiet wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Für die Grundstücke, für die Festsetzungen nach den §§ 23 und 29 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile) gelten, gehen die Regelungen dieser Festsetzungen den nachfolgenden Regelungen für das Landschaftsschutzgebiet vor.

C. Verbote

Aufgrund der §§ 22 und 26 BNatSchG und dieser Festsetzung sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern können, dessen Schutzzweck zuwiderlaufen oder die zu einer nachhaltigen Schädigung des Naturhaushalts oder zur Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können.

Verboten ist insbesondere,

- a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder zu ändern ,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind:

1. Vorhaben im Bereich landwirtschaftlicher Hofstellen und auf Wohngrundstücken
 2. Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 des BauGB, soweit sie nach Feststellung der Unteren Naturschutzbehörde dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und hinsichtlich der Landschaft angepasst werden,
 3. das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen und
 4. die Errichtung von offenen Viehunterständen
- soweit hierfür die nach § 17 BNatSchG erforderliche Eingriffsgenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt wird.
5. Bauvorhaben zur Erzeugung von Windenergie gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB soweit der Standort innerhalb einer Konzentrationszone eines behördenverbindlichen Flächennutzungsplanes liegt.

- b) Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen, zu verlegen, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen bleiben

1. die Errichtung ortsüblicher Weidezäune, nicht dauerhaft errichteter mobiler Weidezäune (Elektrozaunnetze) im Rahmen der Wanderschäferei und Forstkulturzäune für die Dauer ihrer notwendigen Standzeit,

Erläuterung:

Keine ortsüblichen Zäune sind z.B. Maschendraht- oder ortsfeste Knotengitterzäune. Über die Bauweise ortsüblicher Weidezäune informiert die Landwirtschaftskammer.

2. Erhaltungsmaßnahmen an Wegen bei der Verwendung standortgerechter Materialien.

- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt zu verändern

- d) **Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen, oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,**

Erläuterung:

Hierunter fällt unabhängig von § 30 LNatSchG auch die geringfügige Auffüllung von Oberboden oder das Verfüllen von Seifen, Teichen, Tümpeln oder dergleichen.

Vorhandene Drainagen in landwirtschaftlichen Flächen dürfen im Rahmen des Bestandsschutzes (s. Ziffer 1.2.3.) weiterbetrieben und im bisherigen Umfang unterhalten werden (z.B. Erneuerung beschädigter Rohre, regelmäßiger Grabenaushub, Anpassung an Gewässeränderungen). Nicht zulässig ist es, an anderen Stellen Drainagen zu verlegen oder den Wirkungsgrad der Drainagen durch andere oder tiefer liegende Rohrsysteme bzw. tiefere oder breitere Gräben zu erhöhen.

- e) **Abfälle, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände zu lagern, wegzuerwerfen oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze anzulegen oder die Fläche auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen**
- f) **Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen oder Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen, abzubrennen oder auszugraben,**

Ausnahmen:

Ausgenommen sind erforderliche Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen an den Gehölzen. Ausgenommen sind ferner Maßnahmen an Bäumen außerhalb des Waldes, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind.

Erläuterung:

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen. Die fachgerechte Pflege der Hecken, Feld- und Ufergehölze ist unter Beachtung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. zulässig.

- g) **Flächen aufzuforsten (Erstaufforstung), Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Kulturen mit Energiepflanzen bzw. Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen**

Ausnahmen:

Auf Antrag kann die Untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme erteilen für:

- 1. die Überführung von Sukzessionsflächen in eine landwirtschaftliche Nutzung,**
- 2. für einen Unterbau von Sukzessionsflächen mit standortgerechten und einheimischen Laubgehölzen und**

insofern diese Maßnahmen nicht dem Schutzzweck widersprechen.

- h) **Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,**
- i) **Gewässer aller Art oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören, Wasser abzuleiten und aufzustauen, Entkrautungen und Sohlräumungen durchzuführen, Überfahrten und Verrohrungen anzulegen, Gewässer zu kalken, zu düngen oder sonstige, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen, Netze, Drahtbanspannungen und Anlagen für die fischereiliche Nutzung zu errichten,**
- j) **stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden, -zelte oder -wagen, Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,**

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- 1. Verkehrsschilder, Ortshinweise und Warntafeln,**
- k) **auf Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder abzustellen, zu reiten, Einrichtungen für die Freizeitnutzung zu errichten oder zu**

ändern oder Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Gebäuden oder dafür angelegten Plätzen oder Einrichtungen durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Veranstaltungen im Rahmen der Dorfgemeinschaft, die Ausübung von Freizeitnutzungen (wie Reiten und Radfahren), die sich auf vorhandene oder ausgewiesene Wege und Erholungsanlagen erstrecken und organisierte Wanderveranstaltungen, sofern sie ausschließlich auf bestehenden Wegen stattfinden.

- l) Einrichtungen für den Motorsport-, Flug- oder Modellbetrieb anzulegen oder zu ändern, derartige Veranstaltungen durchzuführen, jeglichen Motorsport auszuüben, Seilwinden zum Start von Fluggeräten zu betreiben, mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder motorisierte Fahrzeugmodelle außerhalb von Wegen oder befestigten Flächen oder Flugmodelle zu betreiben,

Erläuterung:

Nicht betroffen von diesen Verboten sind Hubschrauberflüge zu forstlichen Zwecken sowie Einsatzflüge im Rahmen der Luftrettung.

- m) Invasive Neophyten zur Erzeugung nachwachsender Rohstoffe einzubringen. Die Anlage einer Kurzumtriebsplantage bedarf der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Die Umwandlung einer Grünlandfläche in eine Kultur mit Energiepflanzen bedarf ausschließlich hinsichtlich ihres Standortes der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Verboten werden aufgrund von § 23 LNatSchG allgemein ausgenommen:

- a) die Verbote e) und k) im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, die Errichtung von Viehtränken, Bienenständen, die Zwischenlagerung von geerntetem Holz (z. B. am Wegesrand, ohne dass vorher Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen), die vorübergehende Lagerung von Produkten der Landwirtschaft, die Zwischenlagerung von Stallmist auf oder angrenzend an hiermit zu düngenden Flächen,

Erläuterung:

Nicht zulässig ist jedoch die Lagerung von Stallmist unter Verletzung wasserrechtlicher Vorgaben oder innerhalb von Biotopen nach § 30 BNatSchG.

Die Flächen- oder Ballensilage sind der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung zuzuordnen. Die Ausnahme gilt nur bei Verwendung unauffälliger Folien.

- b) die zeitlich begrenzte Aufstellung fahrbarer Waldarbeiterschutzhütten, die nicht baugenehmigungspflichtig sind,
- c) das Verbot k) im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie die Errichtung von Wildfutterstellen, Erdsitzen, offenen hölzernen Ansitzleitern und Hochsitzen, sofern diese dem Landschaftsbild angepasst sind,

Erläuterung:

Nicht zulässig sind jedoch:

- die Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Jagdhütten und sonstige Gebäude) und
- die in dem Verbot k) genannte Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit der Ausübung der Jagd bzw. Fischerei verbunden sind (z.B. Reiten, Zelten, Musik machen, Fahrzeuge waschen)

- d) die bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans durch behördliche Einzelentscheidung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, ausgeübten Befugnisse sowie bestehende Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und Wege, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Sportplätze, Badeanstalten und Kleingärten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen der Gewässerunterhaltung; die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der vorstehenden Regelungen unter a),

Erläuterung:

Auf die Bestandsschutzregelungen in Ziffer 1.2.3 wird ergänzend hingewiesen.

- e) erforderliche Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen an Gewässern, jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,

Erläuterung:

Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gelten auch Maßnahmen zur Umsetzung behördlich abgestimmter Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern.

- f) Maßnahmen an Bäumen außerhalb des Waldes, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind.

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Verboten können aufgrund von § 23 LNatSchG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die Untere Naturschutzbehörde von den vorstehenden Verboten für das Landschaftsschutzgebiet eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Die Untere Naturschutzbehörde hat für das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 4 BauGB auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen, wenn das Vorhaben hinsichtlich seiner Gestaltung und seinem Standort der Landschaft und dem Naturhaushalt angepasst wird und das Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht.
- c) Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die angemessene Erweiterung oder Ersatzerrichtung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen an gleicher Stelle zulassen, wenn das Vorhaben in seiner Gestaltung der Landschaft angepasst wird.
- d) Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde von den vorstehenden Verboten für das Landschaftsschutzgebiet auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- e) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

F. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 77 LNatSchG, wer im Landschaftsschutzgebiet den Verbotregelungen in Ziffer 2.2 C. vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund des § 13 LNatSchG sind im Landschaftsschutzgebiet folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) Die im Einzelfall notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z.B. die extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen, naturnahe Bewirtschaftung des Waldbestandes, Umwandlung von naturfernen Bestockungen, Entfernung von nicht standortgerechten bzw. nicht einheimischen Aufforstungen und deren Naturverjüngungen, Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte, Renaturierung von Teichen, Beseitigung von Abfallablagerungen, Sanierungsmaßnahmen an Bäumen, Pflegemaßnahmen an Hecken und Gebüsch),
- b) das LSG soll mit Schildern „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet werden.



2.3 Naturdenkmale

2.3.0 Allgemeine Regelungen

A. Schutzzweck:

Bei den nachfolgenden Naturdenkmalen handelt es sich um markante und dominante Einzelelemente der Natur mit herausragender landschaftsbelebender Bedeutung, deren Schutz

- aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen und
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erfolgt.

B. Abgrenzung:

Die Naturdenkmale sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Der Schutzbereich bei Naturdenkmalen, die aus Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen bestehen, umfasst neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich eines allseitig 1,50 m breiten Streifens (Wurzelbereich), soweit diese Fläche nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

C. Verbote

Aufgrund der §§ 22 und 28 BNatSchG und dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seines Schutzbereiches führen können, verboten.

Erläuterung:

Verboten sind auch solche Maßnahmen, die außerhalb des Schutzbereiches erfolgen, die aber Einfluss auf das Naturdenkmal haben.

Insbesondere ist verboten,

- a) an Bäumen Äste, Zweige oder Wurzeln zu entfernen oder Teile davon oder die Rinde zu beschädigen, an den Stämmen oder Ästen Drahtschlingen, Ketten, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Einfriedungen zu befestigen oder, Nägel Schrauben einzuschlagen oder einzudrehen oder im Baum zu klettern,
- b) den Boden im Schutzbereich durch Maßnahmen jeglicher Art zu verändern, innerhalb des Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder sie dort abzustellen, den Schutzbereich umzubrechen, , dort Stoffe oder Gegenstände zu lagern sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anzulegen,
- c) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von chemischen Mitteln oder organischen oder mineralischen Düngemitteln zu beeinträchtigen ,
- d) Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen oder den Schutzbereich auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Schilder, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
- f) Feuer zu entfachen, zu lagern, zu zelten oder hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
- g) Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Ansitzleitern, Hochsitze, Jagdkanzeln, Jagdstände oder andere Jagdeinrichtungen zu errichten,
- h) Weidevieh so nah an den geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass dadurch eine Schädigung entsteht.

- i) Felsen und Steinbrüche zu betreten bzw. dort zu klettern.

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Verboten werden aufgrund von § 23 LNatSchG allgemein ausgenommen:

- a) Maßnahmen an Bäumen, die zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr unabweiskbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen unverzüglichen Anzeige an die Untere Naturschutzbehörde.
- b) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind sowie Maßnahmen nach § 60 Abs. 3 und 4 LFoG.

Erläuterung:

Die Durchführung, Anordnung oder Genehmigung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit Landesbetrieb Wald und Holz als Forstbehörde.

- c) Das Entfernen loser und im Falle gegenwärtiger Gefahren auch abbruchgefährdeter Steine an Naturdenkmalen, die aus Gesteinsformationen bestehen. Das Lösen von Steinmaterial mit Hilfe von Geräten und Maschinen bedarf der vorherigen Anzeige an die Untere Naturschutzbehörde.

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Verboten können aufgrund von § 23 LNatSchG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die Untere Naturschutzbehörde von den Verboten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde von den vorstehenden Verboten für Naturdenkmale auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- c) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

F. Ordnungswidrigkeiten:

- a) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 77 LNatSchG, wer den Verbotsregelungen für Naturdenkmale in Ziffer 2.3.0 C. vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund des § 13 LNatSchGLG sind für alle Naturdenkmale folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) Die im Einzelfall notwendigen Pflegemaßnahmen (z.B. Sanierungsmaßnahmen, Verbesserungen im Schutzbereich, Optimierung des Umfeldes, Beseitigung von Abfallstoffen, Schutz vor Weidevieh durch Errichtung von Zäunen) zur Erhaltung der Naturdenkmale sind durchzuführen.

Erläuterung:

Notwendige Pflege- und Sicherungsarbeiten an den Bäumen werden vom Kreis Siegen-Wittgenstein ausgeführt. Dem Eigentümer entstehen dabei keine Kosten. Jedoch ist es ihm nicht erlaubt, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr selbst durchzuführen. Da der Grundstückseigentümer mit der Unterschutzstellung



seine Einwirkungsmöglichkeiten vollständig verliert, obliegt ihm insoweit auch keine Verkehrssicherungspflicht mehr. Diese fällt dem Kreis Siegen-Wittgenstein zu. Der Eigentümer hat allerdings auch weiterhin eine Beobachtungs- und Meldepflicht, d.h. er muss den Baum gelegentlich besichtigen und optisch erkennbare Veränderungen, Schäden und drohende Gefahren an den Kreis Siegen-Wittgenstein melden.

- b) Die Objekte sind mit Schildern „Naturdenkmal“ zu kennzeichnen.**
- c) Die Naturdenkmale sind vom konkurrierenden Bewuchs der benachbarten Bäume freizustellen.**

2.3.1 Einzelfestsetzungen

ND 1 Eiche

Beschreibung: Einzelbaum im Grünland
Lage: Nördlich von Unglinghausen an der L 729

ND 2 Eiche

Beschreibung: Einzelbaum Im Wald
Lage: Südlich von Netphen am Zinsenbach

ND 3 Eiche

Beschreibung: Einzelbaum mit tiefem Kronenansatz
Lage: Südwestlich von Netphen

ND 4 Felsen Unglinghauser Bach

Schutzzweck: aus erdgeschichtlichen Gründen (Unterdevon, Siegen-Stufe)
Beschreibung: 8 m steil aufragende Gesteinswand am Weg, in der „Schieferungsbruchung“ zu sehen ist, Geotop GK-5014-010
Lage: Nordwestlich von Eckmannshausen

ND 5 Eiche

Beschreibung: Einzelbaum am Waldrand mit tiefem Kronenansatz ohne Mitteltrieb
Lage: Im Westen des Siegtals zwischen Netphen und Deuz

ND 6 „Ehreneiche“

Beschreibung: Einzelbaum an einem Kriegsgefallenen-Denkmal
Lage: Westlich von Netphen,

ND 7 „Zwillingsbuche“

Beschreibung: Einzelbaum an der Landesgrenze zu Hessen
Lage: Nordöstlich von Hainchen am Rothaarsteig

ND 8 Eiche

Beschreibung: Einzelbaum am Waldrand
Lage: Westlich von Beienbach

ND 9 „Kronprinzeneiche“

Beschreibung: Eiche an der B 508
Lage: An der Kreuzung der B 62 und B 508 zwischen Afholderbach und Lützel

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

2.4.0 Allgemeine Regelungen

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Geschützten Landschaftsbestandteile. Weiterhin gelten jeweils für die einzelnen Festsetzungen die dort aufgeführten speziellen Regelungen, die im Zweifel diesen allgemeinen Regelungen vorgehen.

A. Schutzzweck:

Sofern bei den nachfolgenden Geschützten Landschaftsbestandteilen für die jeweilige Festsetzung kein spezieller Schutzzweck angegeben wird, erfolgt die Unterschutzstellung als Geschützter Landschaftsbestandteil, weil die Objekte das Landschaftsbild in besonderem Maße beleben, gliedern und prägen und eine besondere Bedeutung für die Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushalts besitzen.

B. Abgrenzung:

Die Abgrenzung der Geschützten Landschaftsbestandteile ist in der Festsetzungskarte dargestellt. Ist trotz dieser Darstellungen nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Der Schutzbereich bei Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen umfasst neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich eines allseitig 1,50 m breiten Streifens (Wurzelbereich), soweit diese Fläche nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

Der Schutzbereich bei Gewässern umfasst jeweils die dargestellte Wasserfläche, die Ufer mit Böschungsbereichen und einen 2 m breiten Gewässerrandstreifen beidseitig der Böschungsoberkanten. Bei bestehenden Bebauungen, Straßen- und Wegebefestigungen, Hausgartenbereiche und Hofstellen, die bis an das Ufer heranreichen, verläuft die Grenze an der jeweiligen Böschungsoberkante. Bei der Verlagerung des Gewässerbettes verändert sich die Grenze des Schutzobjektes entsprechend.

C. Verbote:

Aufgrund der §§ 22 und 29 BNatSchG und dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Erläuterung:

Die Verbote gelten nur bei den nachfolgenden Geschützten Landschaftsbestandteilen der Kategorie II flächendeckend. Hinsichtlich der Schutzobjekte der Kategorie I beschränken sich die Verbote auf die einzelnen geschützten Elemente. Für die dazwischen liegenden Flächen, die i.d.R. aus Grünland bestehen, haben die Verbote jedoch keine Wirkung.

Verboten ist insbesondere,

- a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder zu verändern
- b) Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Zäune oder andere Einfriedungen, anzulegen, zu verlegen, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern,

Ausnahme:

Ausgenommen ist die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und von Forstkulturzäunen für die Dauer ihrer notwendigen Standzeit.

Erläuterung:

Keine ortsüblichen Weidezäune sind Knotengitter- und Maschendrahtzäune sowie Zäune mit Elektrobändern. Über die Bauweise ortsüblicher Weidezäune informiert die Landwirtschaftskammer.

- c) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen oder Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,

- d) Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen, zu erneuern oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,

Erläuterung:

Hierunter fällt unabhängig von § 30 LNatSchG auch die geringfügige Auffüllung von Oberboden (z.B. in Feuchtwiesen) oder das Verfüllen von Seifen, Teichen, Tümpeln oder dergleichen.

- e) Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte wegzuwerfen oder zu lagern oder Lagerplätze jeglicher Art anzulegen,
- f) Pflanzen jeglicher Art zu beschädigen, auszureißen, abzubrennen oder auszugraben, Äste, Zweige abzutrennen, stehendes oder außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen liegendes Totholz zu entfernen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Aufastungen zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

- g) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile oder Tiere einzubringen oder bisher nicht bewaldete Flächen aufzuforsten oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Kulturen mit Energiepflanzen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen,
- h) wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel an ihren Nest-, Brut-, und Lebensstätten, zu stören oder zu beunruhigen,

Ausnahmen:

Ausgenommen von dem Verbot bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß § 1 BJJG und des Jagdschutzes gemäß § 25 LJG in Verbindung mit § 23 BJJG,
2. Maßnahmen zur Bisambekämpfung,
3. die Ausübung des Fischereirechts gemäß § 3 Abs. 1 und 2 LFischG und die amtliche Fischereiaufsicht gemäß § 54 LFischG

soweit diese dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen

- i) Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder so zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,
- j) Gewässer aller Art oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören, Wasser abzuleiten oder aufzustauen, Entkrautungen oder Sohlräumungen durchzuführen Überfahrten oder Verrohrungen anzulegen, Gewässer zu kalken, zu düngen oder sonstige, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen, Stege, künstliche Brut- und Nisthilfen zu errichten,

Erläuterung:

Unter dieses Verbot fällt auch das Beweiden und regelmäßige Mähen von Gewässerrändern und Quellbereichen. Bei einer Beweidung besteht eine Handlungspflicht zur Sicherung der Gewässerränder jedoch nur dann, wenn durch die Viehtritte erhebliche Uferschäden einzutreten drohen.

- k) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

Ausnahmen:**Ausgenommen sind**

1. Schilder, die von der Unteren Naturschutzbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
 2. Verkehrsschilder, deren Standorte mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind,
 3. Schilder, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde aufgestellt werden.
- l) mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu fahren, sie abzustellen oder außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten, Hunde frei laufen zu lassen, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu lagern, zu zelten, zu lärmern, Lautsprecher, Radios oder ähnliche Geräte zu betreiben oder jegliche andere Freizeitnutzung durchzuführen, hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen oder Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,

Ausnahmen:

Ausgenommen davon ist das Befahren von Wegen und Flächen mit Fahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, der Jagdausübung und des Jagdschutzes, der Fischereiausübung. Weiterhin ist ausgenommen die Ausübung von Freizeitnutzungen (wie Spazierengehen und Radfahren), die sich auf vorhandene oder ausgewiesene Wege und Erholungsanlagen erstrecken und nicht veranstaltungsmäßig organisiert sind. Ausgenommen ist außerdem, Jagdhunde im jagdlichen Einsatz frei laufen zu lassen.

- m) Modelle jeglicher Art auf dem Erdboden, in der Luft oder auf Wasserflächen zu betreiben oder Anlagen hierfür anzulegen oder zu ändern,
- n) mit motorisierten und nicht motorisierten Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
- o) Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- oder andere chemische Mittel, organische oder mineralische Düngemittel, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstige Futtermittel auf die geschützten Bereiche aufzubringen oder zu lagern, in deren Umfeld so auszubringen, dass eine Beeinträchtigung der geschützten Bereiche entsteht, sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anzulegen oder Silagewasser abzuleiten,

Erläuterung:

Hierunter fällt auch die ordnungsgemäße Düngung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Mist, Jauche, Gülle).

- p) Wald zu roden,
- q) Wild zu füttern, Wildfütterungen, Futtermieten und -behälter oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Ansitzleitern, Hochsitze, Jagdkanzeln, Jagdstände oder andere Jagdeinrichtungen zu errichten,
- r) soweit es sich bei den Schutzobjekten oder Teilen davon um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen handelt,
- (1) den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln zu entfernen oder diese Teile oder die Baumrinde zu beschädigen, am Stamm oder an den Ästen Drahtschlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu befestigen oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einzuschlagen oder einzudrehen,
 - (2) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeder Art zu fahren oder sie dort abzustellen, zu pflügen oder dort Stoffe oder Gegenstände zu lagern,
 - (3) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren

oder sonstigen chemischen Mitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,

- (4) Weidevieh so nah an den geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum erheblich beschädigt oder beeinträchtigt wird.

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Verboten werden aufgrund von § 23 LNatSchG allgemein ausgenommen:

- a) Maßnahmen an Bäumen, die zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr unabwendbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen unverzüglichen Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde.
- b) An Geschützten Landschaftsbestandteilen, die aus Gesteinsformationen bestehen, das Entfernen loser und im Falle gegenwärtiger Gefahren auch abbruchgefährdeter Steine. Das Lösen von Steinmaterial mit Hilfe von Geräten und Maschinen bedarf der vorherigen Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde.
- c) Durchführung von fachgerechten Schnittmaßnahmen an allen Obstbäumen.
- d) Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden, Maßnahmen nach § 60 Abs. 3 und 4 LFoG sowie Forschungsmaßnahmen durch Fachbehörden im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- e) Die bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die speziellen Festsetzungen keine anderen Regelungen treffen und für bestimmte Bereiche keine speziellen Ausnahmeregelungen bestehen.
- f) die Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde, sofern sie zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses im Sinne von WHG 39 Abs. 1 WHG unausweichlich sind.

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Verboten können aufgrund von § 23 LNatSchG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die Untere Naturschutzbehörde von den vorstehenden Verboten für Geschützte Landschaftsbestandteile eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Auf Antrag kann die Untere Naturschutzbehörde von den vorstehenden Verboten für Geschützte Landschaftsbestandteile eine Ausnahme für Schnittmaßnahmen an Bäumen, Hecken und Gebüsch in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck langfristig nicht beeinträchtigt wird.
- c) Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde von den vorstehenden Verboten für Geschützte Landschaftsbestandteile auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
 - dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- d) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

F. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 77 LNatSchG, wer in Geschützten Landschaftsbestandteilen den Verbotsregelungen in Ziffer 2.4.0 C. oder den unter den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten speziellen Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 77 LNatSchG ferner, wer in Geschützten Landschaftsbestandteilen den unter den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten speziellen Gebotsregelungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahme

Aufgrund des § 13 LNatSchG sind für alle Geschützten Landschaftsbestandteile folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) Zur Erhaltung des Charakters der Geschützten Landschaftsbestandteile sowie zur Gewährleistung des jeweiligen Schutzzweckes und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG Gesetzlich geschützten Biotope sind im Einzelfall notwendige Pflegemaßnahmen (z.B. Sanierungsmaßnahmen an Bäumen, Schnittmaßnahmen an Hecken und Gebüsch, Beseitigung von Abfällen, Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte, Erhaltung des Grünlandes, Entfernung von nicht standortgerechten Aufforstungen) durchzuführen.
- b) Die Flächen sind mit Schildern „Geschützter Landschaftsbestandteil“ zu kennzeichnen.

**Erläuterungen****H. Allgemeiner Hinweis:**

Bei den nachfolgenden Festsetzungen wird zwischen zwei Kategorien unterscheiden:

Die Kategorie I „Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen“ enthält Festsetzungen für größere Bereiche, die landschaftlich reich strukturiert sind und viele, auch einzeln schutzwürdige Landschaftsbestandteile enthalten. Durch diese Festsetzung erstreckt sich der Schutz auf alle im Gebiet vorhandenen Landschaftsbestandteile, ohne jedes einzelne Landschaftselement gesondert aufzuzählen. Die Verbotsregelungen gelten in Festsetzungen der Kategorie I allerdings nicht für Grünlandflächen, die zwischen den einzelnen geschützten Landschaftselementen liegen. Es handelt sich also um einen Pauschalschutz bestimmter Einzelobjekte in einem größeren Gebiet, ohne das Gebiet insgesamt flächenhaft zu schützen.

Die Kategorie II „Flächendeckende Landschaftsbestandteile“ setzt nur die speziell genannten Einzelobjekte als Geschützte Landschaftsbestandteile fest. Diese Festsetzungen umfassen i.d.R. kleinere Gebiete als die der Kategorie I und sind auf ein bestimmtes Objekt in der Landschaft bezogen. Die nachfolgenden Verbote gelten für die Festsetzungen der Kategorie II flächendeckend.

2.4.1 Kategorie I - Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen

Abgrenzung:

Die vorstehenden allgemeinen und die nachstehenden speziellen Regelungen gelten bei Festsetzungen der Kategorie I nur für folgende tatsächlich vorhandene Einzelelemente:

- Bäume, Baumgruppen, Baumreihen, Baumbestände,
- Obstbäume,
- Hecken, Gebüsche, Waldsäume, Gehölzstreifen, Ufergehölze,
- Quellen, Quellrinnen, Bäche, Seifen und Rinnen, sonstige Gewässer,
- nicht bewirtschaftete und brachliegende Böschungen

A. Einzelfestsetzungen:

LB 1 „Mausthaler Weidekamp“

Beschreibung: Gut ausgeprägter Weidekamp mit Einzelbäumen, Gehölzgruppen und Baumreihen. Durch die vielen Strukturelemente, insbesondere auch die Hudeebäume, entsteht ein landschaftsästhetisch wertvoller Eindruck.

Größe: 13,2 ha

Lage: Nördlich von Herzhausen

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.0 wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 13 LNatSchG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Pflanzung einer Laubbaumreihe,

Erläuterung:

Im Süden wird der Weidekamp größtenteils von Fichten- und Lärchenbeständen begrenzt. Um ein einheitliches Erscheinungsbild und den Biotopverbund zu fördern sowie Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten zu schaffen, sollte in diesem Bereich eine Laubbaumreihe auf der Weide- oder den angrenzenden Waldflächen gepflanzt werden. Hier kann auch die Entwicklung eines Waldrandes mit Laubbaumsolitären erfolgen.

b) Entfernung von Nadelgehölzen,

Erläuterung:

Die Beseitigung von nicht standortgemäßen und nicht heimischen Gehölzpflanzungen soll wieder Lebensraum ursprünglich vorkommender Lebensgemeinschaften schaffen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beseitigen und in der Umfriedung des Weidekomplexes zu einer einheitlichen Laubgehölzausprägung führen. Um eine geschlossene Umfriedung beizubehalten, kann in Teilbereichen nach Entfernung der Nadelgehölze die Pflanzung von Laubgehölzen (u.a. Eichen, Birken) erforderlich sein. Dies gilt insbesondere für die südliche Weidebegrenzung. Die Entnahme kann auch sukzessiv erfolgen.

c) Förderung von Eichenjungwuchs,

Erläuterung:

Auf der Fläche vorhandener Eichenjungwuchs soll durch Auszäunen gefördert werden. Damit wird das Heranziehen von standortgerechten und autochthonen Eichen ermöglicht.

d) Durchführung von Ergänzungspflanzungen

Zum langfristigen Erhalt des Weidenkampen sollen zusätzlich Ergänzungspflanzungen mit heimischen Laubbäumen in entstandenen Lücken durchgeführt werden, soweit nicht genügend Eichenjungwuchs zur Verfügung steht.

LB 2 LB „Herzhauser Weidekamp“

Beschreibung: Sehr gut ausgeprägter Weidekamp mit zahlreichen Einzelbäumen, Laubbaumreihen und einer Gehölzumfriedung. Im zentralen Bereich befindet sich ein Quellbereich sowie kurz unterhalb eine kleine Teichanlage. Der leicht nach Osten geneigte Hang ist insbesondere landschaftsästhetisch wertvoll durch die vielen Strukturelemente und den dadurch entstehenden parkähnlichen Charakter.

Größe: 24,2 ha

Lage: Westlich von Herzhausen

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.0 werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 13 LNatSchG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Entfernung von Nadelgehölzen,**Erläuterung:**

Die Beseitigung von nicht standortgemäßen und nicht heimischen Gehölzpflanzungen soll wieder Lebensraum ursprünglich vorkommender Lebensgemeinschaften schaffen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beseitigen und in der Umfriedung des Weidekomplexes zu einer einheitlichen Laubgehölzausprägung führen. Um eine geschlossene Umfriedung beizubehalten, kann in Teilbereichen nach Entfernung der Nadelgehölze die Pflanzung von Laubgehölzen (u.a. Eichen, Birken) erforderlich sein. Dies gilt insbesondere für die südliche Weidebegrenzung. Dieses kann auch sukzessive durch ein Auslichten der Nadelgehölzreihe erfolgen.

b) Pflanzung einer Laubgehölzreihe,**Erläuterung:**

Die Umfriedung des Weidekomplexes ist bis auf einen kurzen, ca. 80 m langen Abschnitt im Osten fast vollständig vorhanden. Um die Lücke zu schließen und eine komplette optische Abgrenzung des Weidekamps von der Umgebung sowie Verbindungen zwischen Waldbereichen zu schaffen (Biotopverbund), sollte die Lücke mit einheimischen Laubgehölzen bepflanzt werden.

c) naturnahe Umgestaltung der Teichanlage**Erläuterung:**

Die zwei sehr kleinen, unter Laubgehölzen gelegenen Teiche befinden sich kurz unterhalb der Quelle im Hauptschluss des Baches. Sie stellen eine deutliche ökologische Beeinträchtigung dar durch den Eintrag von Nährstoffen und die Veränderung der Fließgewässerdynamik und der damit verbundenen Auswirkungen (Erwärmung des Gewässers, Verhinderung von Wanderbewegungen von Gewässerorganismen, Verringerung des Sauerstoffeintrags u.ä.). Naturnahe Quelloberläufe können durch ihre spezifischen Bedingungen spezialisierten Arten Lebensraum bieten, daher ist ein Rückbau der Teiche anzustreben.

LB 3 „Sohlbacher Weidekamp“

Beschreibung: Weidekamp mit Einzelbäumen, Baumreihen und einen baumbestandenem Quelloberlauf im Nordosten der Fläche.

Größe: 10,0 ha

Lage: nordwestlich von Sohlbach

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.0 wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 13 LNatSchG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Entfernung von Nadelgehölzen,Erläuterung:

In der Umfriedung bestehen Nadelgehölze. Die Beseitigung von nicht standortgemäßen und nicht heimischen Gehölzpflanzungen soll Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beseitigen, wieder naturnäheren Lebensraum schaffen und in der Umfriedung des Weidekomplexes zu einer einheitlichen Laubgehölzausprägung führen.

b) Ergänzungspflanzungen durchzuführen

Zum langfristigen Erhalt des Weidenkampen sollen Ergänzungspflanzungen mit heimischen Laubbäumen (Eiche) in entstandenen Lücken und auf der Fläche durchgeführt werden.

LB 4 „Eschenbacher Weidekamp“

Beschreibung: Langgezogener, durch Einzelbäume und Gehölzreihen gegliederter Weidekamp. Im südlichen Teil sind in der Fläche Neupflanzungen von Einzelbäumen. Der Weidekamp zeichnet sich durch seine Großräumigkeit und seinen hervorragenden Strukturreichtum aus.

Größe: 27,5 ha

Lage: Nordwestlich von Eschenbach

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.0 wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 13 LNatSchG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Entfernung von Nadelgehölzen,Erläuterung:

Im Südwesten besteht eine Fichtenaufforstung auf der ursprünglichen Weidefläche sowie zum Teil Nadelgehölze in der Umfriedung. Die Beseitigung von nicht standortgemäßen und nicht heimischen Gehölzpflanzungen soll Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beseitigen, wieder naturnäheren Lebensraum schaffen und in der Umfriedung des Weidekomplexes zu einer einheitlichen Laubgehölzausprägung führen.

b) Ergänzungspflanzungen durchzuführen,

Zum langfristigen Erhalt des Weidenkampen sollen Ergänzungspflanzungen mit heimischen Laubbäumen in entstandenen Lücken durchgeführt werden.

LB 5 LB „Feldgehölze Eckmannshausen“

Beschreibung: 800 m lange, am Hang übereinander gelegene Gehölzstreifen, die eine südost-exponierte, extensiv genutzte Grünlandfläche gliedern. Neben den Feldgehölzstreifen kommen Einzelbäume (Eichen) vor. (Die Gehölze einer jungen Obstwiese unterhalb des Mittelwegs fallen nicht unter den Schutz.)

Größe: 4,1 ha

Lage: Südlich von Eckmannshausen

LB 6 „Weidekamp Sinnerseifen“

Beschreibung: Kleinflächiger Weidekamp mit einer hauptsächlich aus mittelalten Eichen bestehenden Umfriedung sowie eines Seiten-Quellbereichs mit Eichen, Erlen und verbuschten Bereichen.

Größe: 6,5 ha

Lage: nördlich von Deuz

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.0 wird für diesen Ge-

schützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 13 LNatSchG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- a) insbesondere die Quellbereiche, das Fließgewässer und die gewässerbegleitenden Gehölze durch eine Zaunanlage vor Schäden durch das Vieh zu schützen.**

Erläuterung:

Um den Quellbereich und den Oberlauf der Seitensiepe vor Tritt- und Bissbelastungen zu schützen, sollen das Gewässer und die gewässerbegleitenden Gehölze durch geeignete Zaunanlagen abgegrenzt werden.

LB 7 „Grissenbacher Weidekamp“

Beschreibung: Durch breite Gehölzstreifen gegliederter Weidekamp. Die Gehölzstreifen bilden die Umfriedung und begleiten die Gewässer des Grissenbaches sowie zweier Zuflüsse, die zum Teil in den Weideflächen entspringen. Eine weitere einreihige Baumreihe unterteilt die westliche Fläche. Im Süden wird der Grissenbach von Erlenbeständen begleitet. Am angrenzenden sanft ansteigenden Hang stockt ein älterer Eichenwald, der z.T. mit Buchen unterpflanzt wurde.

Größe: 26,3 ha

Lage: nördlich von Grissenbach

Zusätzliche Gebote:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Regelungen ist für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil zusätzlich geboten,

- a) je Hektar Waldfläche, in dem auch Laubbäume mit einem Alter von mehr als 120 Jahren vorhanden sind, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten und stehendes und liegendes Totholz nicht zu entfernen,**

Erläuterung:

Gerade Altholzbäume, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, und stehendes Totholz bieten einer Vielzahl von Lebewesen geeignete Existenzmöglichkeiten. Direkt gefördert werden höhlenbewohnende Arten wie Spechte, Fledermäuse und zum anderen holzersetzen Arten wie Bockkäfer und viele Pilze.

Es soll ein angemessener Anteil von Altholzbäumen, abhängig von der derzeitigen Bestandsstruktur, erhalten werden. Der genaue Umfang der zu erhaltenden Altholzbäume wird durch das Gebot nicht abschließend festgelegt. Je nach Waldbereich kann schon der Erhalt einer geringen Anzahl an Altholzbäumen ausreichen. Teilweise muss jedoch auch der volle Umfang von bis zu 10 Bäumen pro Hektar erhalten werden, um die gewünschten Lebensräume für die erwähnten Arten zu schaffen.

- b) die Waldfläche naturnah zu bewirtschaften.**

Erläuterung:

Eine „naturnahe Waldbewirtschaftung“ bedeutet, dass die Flächen vor allem durch Naturverjüngung, durch Anpflanzung von geeigneten einheimischen und standortgerechten Laubhölzern, durch Beseitigung nicht standortgerechter Hölzer, durch Kahlschlagverzicht, durch femelwaldartige Bewirtschaftung, durch Beachtung der natürlichen Waldfolge, durch boden- und bestandsschonende Arbeitsverfahren, durch Einzelstammentnahme sowie durch Erhaltung von einzelnen älteren Bäumen und von Totholzbäumen bewirtschaftet werden.

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.0 wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 13 LNatSchG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- a) Pflanzung einer Laubbaumreihe**

Erläuterung:

Der westliche Weidebereich wird im Süden durch eine Fichtenaufforstung begrenzt, im Gegensatz zu der ansonsten aus Laubbäumen gebildeten Umfriedung. Um ein

einheitliches Erscheinungsbild sowie Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten zu schaffen, sollte in diesem Bereich eine Laubbaumreihe auf der Weide- oder den angrenzenden Waldflächen gepflanzt werden.

LB 8 „Nenkersdorfer Weidekamp“

Beschreibung: Grünlandfläche am nordwestexponierten Hang, die durch landschaftsprägende Gehölzreihen und Einzelbäume gegliedert wird und durch den Strukturreichtum aus der Umgebung herausragt.

Größe: 21,2 ha

Lage: östlich von Nenkersdorf

LB 9 „Werthenbacher Weidekamp“

Beschreibung: Extensiv genutzte Weidefläche mit zahlreichen einzelstehenden Birken auf der Fläche. Im Südwesten der Fläche verläuft ein Quellbach, der von Laubgehölzen, hauptsächlich Birken, begleitet wird.

Größe: 7,8 ha

Lage: östlich von Nenkersdorf

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.0 wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 13 LNatSchG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- a) Punktuelle Anpflanzung von Solitärsträuchern (Weißdorn, Wildrose) und einheimischen, standortgerechten Laubbäumen (Eichen, Birken) auf dem Weidekampen.**

Erläuterung:

Wenn keine Nachpflanzungen erfolgen, werden die vorhandenen Gehölze als gliedernde Elemente altersbedingt nach und nach absterben und das Bild der alten Hudefläche deutlich verändern. Die Anpflanzung von Dornensträuchern ist gleichzeitig sinnvoll, um Hecken- und Gebüschbrütern Nahrungs- und Fortpflanzungsmöglichkeiten anzubieten.

- b) Alternierendes Auf-den-Stock-Setzen einzelner überalternder Feldgehölze zur Verjüngung und Förderung der Vitalität der Gehölze**
- c) Entfernung übermäßig aufkommender Gehölze (insbesondere Ginster, Weiden, Schlehen) bei zukünftig evtl. zunehmender Verbrachung der Grünlandflächen.**

2.4.2 Kategorie II - Flächendeckende Landschaftsbestandteile

Abgrenzung:

Die vorstehenden allgemeinen und die nachstehenden speziellen Regelungen gelten bei Festsetzungen dieser Kategorie und allen Unterkategorien flächendeckend.

2.4.2.1 Kategorie II a - Baumreihen, Alleen, Gehölzstreifen, sonstige Wald- und Gehölzbestände

Erläuterung:

Es handelt sich hier um Feldgehölze, Baumreihen, Gehölzstreifen, Alleen, Waldbestände, Gebüsche und Hecken. Seit Jahrhunderten sind Hecken und Feldgehölze Bestandteile der bäuerlichen Kulturlandschaft von Siegerland und Wittgenstein. Sie wachsen auf Hangkanten, an Bachufern und Wegeinschnitten oder säumen die Grenzraine. Der Mensch nutzte die Gehölze in der Vergangenheit in vielfältiger Weise (z.B. Einfriedung, Brenn- und Werkholz, Laubheu). Heute haben die Flurgehölze ihre frühere wirtschaftliche Bedeutung verloren; mehr und mehr verschwinden sie aus der Landschaft und sollen daher erhalten werden.

Hecken sind reich strukturierte, von Sträuchern beherrschte Gehölzstreifen. In einer gut ausgeprägten Hecke wird eine dichte, lichtarme Kernzone aus höheren Sträuchern (z.B. Weißdorn, Hasel) und vereinzelt eingestreuten Bäumen (Hainbuche, Eberesche, Obstge-

hölze u. ä.) beidseitig von kleineren, lichtbedürftigeren Sträuchern und Kletterpflanzen (z.B. Heckenrose, Brombeere) abgeschlossen. Hecken verbessern das lokale Klima, stabilisieren den Wasserhaushalt, verhindern Wind- und Wassererosionen und filtern Stäube und Schadstoffe aus der Luft. Sie sind häufig von einem blütenreichen Saum aus Wildkräutern und Gräsern umgeben, sodass sie eine ganz erhebliche ökologische Bedeutung für eine große Zahl von Pflanzen- und Tierarten als Restflächen in der Landschaft aufweisen:

- Eine große Zahl von Pflanzenarten findet hier die geeigneten Lebensbedingungen; auf kleinem Raum wechseln Feuchtigkeit, Lichtverhältnisse und Temperatur.
- Den Tieren steht vielfältige Nahrung wie Blätter, Knospen, Jungtriebe, Früchte, Rinde, Holz, Wurzeln, Pollen und Nektar zur Verfügung. Die pflanzenfressenden Tiere sind wiederum die Nahrungsbasis für eine große Zahl weiterer Tierarten.
- Feldgehölze und Hecken bieten zu allen Jahreszeiten Nahrung. Insekten haben hier beispielsweise eine Reserve auch für die Zeiten, in denen auf den umliegenden Wiesen und Feldern Engpässe bestehen.
- Flurgehölze bieten Schlafplätze und Versteckmöglichkeiten (Erdkröte, Igel, Wiesel etc.), Nist- und Brutplätze (Vögel, Wildbienen, Hummeln etc.), Spähpunkte (Greifvögel, Neuntöter) und Singwarten (Singvögel, Laubheuschrecken). Sie sind deshalb für viele Tierarten Basis für Streifzüge in die benachbarte Feldflur.
- Flurgehölze bieten Tierarten auch Schutz vor ungünstiger Witterung und vor Feinden, Ausweichmöglichkeiten bei Mahd und Feldbearbeitung sowie Winterquartiere.
- Feldgehölze und Hecken verringern die Naturferne der bewirtschafteten Feldflur. Sie sind wichtige Elemente für die kleinräumige Vernetzung von naturnahen Biotopen.

Nicht zuletzt haben Hecken auch einen hohen ästhetischen Wert. Sie prägen das Gesicht einer Landschaft.

Charakter und Strukturreichtum der Hecken und Feldgehölze bleiben nur erhalten, wenn die Gehölze regelmäßig verjüngt werden. Überalterte Bestände verlieren ihre Dichte; sie werden von unten her kahl. Früher wurde die Pflege der Hecken und Feldgehölze mit deren Nutzung zu Brennholzzwecken sozusagen nebenbei durchgeführt. Heute soll eine Pflege nach der althergebrachten Methode des abschnittsweisen „Auf-den-Stock-Setzens“ erfolgen. Dabei werden alle 3 - 5 Jahre Abschnitte von 1/5 bis 1/4 der Hecke ca. 10 - 30 cm über dem Boden abgesägt, sodass die einzelnen Gehölze alle 12 - 15 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Da sie schnell wieder ausschlagen, bleibt aufgrund der entstehenden Altersstufen ein vielfältiger Lebensraum bestehen.

Den **Baumreihen** kommt eine ähnliche ökologische Bedeutung zu. Die Schutzausweisung erfolgt in erster Linie wegen ihres ästhetischen Wertes. Bei den Baumreihen sind keinerlei Pflegemaßnahmen erforderlich.

Einige Waldflächen zeichnen sich durch ihren Strukturreichtum und zum Teil alten Baumbestände aus. Die ordnungsgemäß durchgeführte Forstwirtschaft bleibt weiterhin zulässig.

Zusätzliche Gebote:

Ergänzend wird für alle Waldflächen in Geschützten Landschaftsbestandteilen dieser Kategorie zusätzlich geboten,

- a) je Hektar Laubwaldfläche oder Waldfläche mit überwiegendem Laubholzanteil, in denen auch Laubbäume mit einem Alter von mehr als 120 Jahren vorhanden sind, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten und stehendes und liegendes Totholz nicht zu entfernen.

Erläuterung:

Gerade Altholzbäume und stehendes und liegendes Totholz bieten einer Vielzahl von Lebewesen geeignete Existenzmöglichkeiten. Direkt gefördert werden Höhlen bewohnende Arten wie Spechte, Fledermäuse und zum anderen holzzersetzende Arten wie Bockkäfer und viele Pilze.

Es soll ein angemessener Anteil von Altholzbäumen, abhängig von der derzeitigen Bestandsstruktur, erhalten werden. Der genaue Umfang der zu erhaltenden Altholzbäume wird durch das Gebot nicht abschließend festgelegt. Je nach Waldbereich

kann schon der Erhalt einer geringen Anzahl an Altholzbäumen ausreichen. Teilweise muss jedoch auch der volle Umfang von bis zu 10 Bäumen pro Hektar erhalten werden, um die gewünschten Lebensräume für die erwähnten Arten zu schaffen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann stehendes Totholz entlang von Waldwegen gefällt werden, wobei das anfallende Holz im Bestand zu belassen ist.

Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 12 LNatSchG ergehen für alle Waldflächen der nachfolgend aufgeführten Geschützten Landschaftsbestandteile folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) **Eine Wiederaufforstung oder eine Ergänzung des Baumbestandes ist nur mit einheimischen und standortgerechten Laubbaum- und Straucharten durchzuführen.**
- b) **Eine Endnutzung in Form des Kahlschlags und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung ist untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 15 % der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils umfasst oder innerhalb der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils mehr als 0,3 ha einnimmt.**

Erläuterung:

Eine dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommende Lichthauung ist in der Regel dann erreicht, wenn der Bestockungsgrad der Fläche auf weniger als 0,3 abgesenkt wird, d.h., dass der tatsächliche Holzvorrat auf der Fläche gegenüber dem nach den forstlichen Ertragstabeln normalerweise möglichen Holzvorrat durch Einschlagmaßnahmen auf unter 30 % abgesenkt wird. Nicht als Kahlschlag gelten flächige Endnutzungen in Form von saum- und femelartigen Hieben zur gezielten Anlage kleiner Verjüngungsflächen innerhalb oder streifenförmig an Waldrändern von hiebsreifen Beständen bei weitgehender Erhaltung des Bestandesgefüges über möglichst mehrere Jahrzehnte.

Eine plötzliche Lichtstellung des Waldbodens führt zu einer tief greifenden Änderung des Artengefüges auf der kahl geschlagenen Fläche. Je größer diese Fläche ist, desto längere Zeiträume benötigen die typischen Waldarten für eine Wiederbesiedlung. Abgesehen davon führen Kahlschläge wieder zu artenarmen Altersklassenbeständen, die auch aus forstlicher Sicht (Instabilität) unerwünscht sind.

Nicht betroffen von dieser Regelung sind Pflegemaßnahmen in Nadelholzbeständen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen.

Auf die Allgemeinen Erläuterungen zu den Forstlichen Festsetzungen unter Ziffer 2.1.0 D wird hingewiesen.

Einzelfestsetzungen:

LB 10 LB „Baumreihe Unglinghausen“

Beschreibung: Baumreihe aus Eichen und Birken im Mittelhang einer Grünlandfläche.

Größe: 1,4 ha

Lage: nordwestlich von Unglinghausen

LB 11 LB „Eichenreihe Unglinghausen“

Beschreibung: Eichenreihe aus 9-10 älteren Eichen im Grünland. Einige Bäume sind mehrstämmig ausgeprägt.

Größe: 0,1 ha

Lage: Östlich von Unglinghausen

LB 12 LB „Frohnhauser Weidekamp“

Beschreibung: Unter Schutz steht die Umfriedung einer extensiven Weidefläche aus Erlen, mittelalten bis alten Eichen und einer Eichen-Baumreihe am westlichen Begrenzungsweg. Am nördlichen Rand wird ein kleinflächiger Laubwald unterweidet. Im Osten entspringt der Mühlenbach und fließt unter der von Erlen dominierten

Umfriedung. In der Weidefläche selbst entspringt eine Quelle, die an zwei Stellen Erlengebüsch aufweist und in den Mühlenbach einmündet.

Größe: 3,3 ha
Lage: Nordöstlich von Frohnhausen

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.0 wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 13 LNatSchG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) den Quellbereich, das Fließgewässer und die gewässerbegleitenden Gehölze durch eine Zaunanlage vor Schäden durch das Vieh zu schützen.

Erläuterung

Da es zu Trittbelastungen des Quellbereichs und des Oberlaufes des Seitenbachs gekommen ist, sollen das Gewässer und die quellbegleitenden Gehölze durch geeignete Zaunanlagen abgegrenzt werden und der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

LB 13 LB „Laubwald am Mühlenbach“

Beschreibung: Feuchter Wald über dem Mühlenbach mit Erlen, Birken, einigen alten Eichen und hohem Totholzanteil. Am Hang stockt Eichenwald ebenfalls mit einigen älteren Exemplaren. Der Waldkomplex hebt sich deutlich von der Umgebung aus Fichten- und Niederwald sowie Teichanlagen und Grünlandbrachen ab.

Größe: 1,6 ha
Lage: Nördlich von Niedernetphen

LB 14 LB „Oberer Afferbach“

Beschreibung: Strukturreicher, bachbegleitender, z.T. alter Eichenwald, licht, mit Frühblühern. Teilflächen werden unterweidet (Waldweide).

Größe: 2,3 ha
Lage: Östlich von Afholderbach

LB 15 LB „Oberes Seelbachtal“

Beschreibung: Bachbegleitender, strukturreicher z.T. alter Eichenwald mit Erlen, Totholz vorhanden

Größe: 0,7 ha
Lage: nördlich von Dreis-Tiefenbach

LB 16 LB „Gehölzreihe Netphetal“

Beschreibung: Stark gliedernde 500 m lange Gehölzreihe, die den Grünlandhang südlich der Netphe unterteilt bzw. weiter östlich den Waldrand bildet.,

Größe: 1,2 ha
Lage: Zwischen Netphen und Eschenbach

LB 17 LB „Gehölzreihen Brauersdorf“

Beschreibung: Ältere Eichenreihen um Weidekomplex

Größe: 0,7 ha
Lage: nordöstlich von Brauersdorf

LB 18 LB „Eichlingsborn“

Beschreibung: Bachbegleitender, strukturreicher Waldbestand mit Erlen und Eichen, davon einige alte Exemplare. Der Bestand hebt sich aufgrund der Artenzusammensetzung, der Struktur und des Alters deutlich von den umgebenen Laubwaldbeständen ab.

Größe: 1,6 ha

Lage: Südlich von Dreis-Tiefenbach

LB 19 LB „Eichenwald oberhalb des Zinsenbachs“

Beschreibung: Gut ausgeprägter, alter Eichenbestand mit z.T. Buchenunterwuchs. Der kleinflächige Wald hebt sich deutlich von den umgebenden Waldbereichen (Nadelbestände, junge Laubwaldbestände) ab.

Größe: 0,6 ha

Lage: Südlich von Dreis-Tiefenbach

LB 20 LB „Eichenreihe Netphen“

Beschreibung: Eichenreihe an der westlichen Grenze des Siegtals. Die Eichen stocken östlich eines Spazierweges. Das LB wird durch eine Nadelgehölzfläche unterbrochen, der nördliche Teil verläuft zwischen Gewerbegebiet und Wald, der südliche zwischen Grünland und Wald.

Größe: 1,2 ha

Lage: Südlich von Netphen Richtung Deuz

LB 21 LB „Waldbestand am Schmällenbach“

Beschreibung: Strukturreicher Laubmischwald mit z.T. sehr alten Eichenexemplaren, zum Bach hin dominieren Schwarzerlen. Im Nordwesten wird ein strukturreicher Waldrand mit in das LB einbezogen. Im Süden ergänzen zwei weitere Teilflächen mit alten Eichenbeständen das LB.

Größe: 3,5 ha

Lage: Südlich von Netphen

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.0 wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 13 LNatSchG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Entfernung der künstlichen Stufen im Bach.

Erläuterung:

Der Schmällenbach weist in seinem Verlauf künstliche Stufen auf. Um die ökologischen Beeinträchtigungen zu verringern und die Lebensbedingungen für die Lebensgemeinschaft im Bach wieder zu verbessern, sollten die Stufen im Bach zurückgenommen und die Durchgängigkeit des Gewässers wieder gewährleistet werden.

LB 22 LB „Eichenbestände Deuz“

Beschreibung: Nördlich des Radweges stockt älterer, strukturreicher Eichenwald mit einigen sehr alten Exemplaren. Im Süden des Weges stockt ebenfalls älterer Eichenwald, der in einen Grünlandbereich hineinragt.

Größe: 1,7 ha

Lage: Westlich von Deuz

LB 23 LB „Eichenallee“

Beschreibung: Beidseitig eines Forstweges jeweils eine mittelalte 200 m lange Eichenreihe in einer ansonsten mit Nadelgehölzen bestockten Fläche. Im Süden gehören noch zwei einzelne ältere Eichen zum LB dazu.

Größe: 0,4 ha

Lage: Westlich von Deuz

LB 24 LB „Eichenwald Wüste Beienbach“

Beschreibung: Alter, strukturreicher Eichenbestand mit Frühblühern (Buschwindröschen), hauptsächlich von Grünland umgeben, aber auch von Fichten- und Erlenbeständen.

Größe: 0,7 ha

Lage: Nordwestlich von Deuz

LB 25 LB „Weidekamp Kemerling“

Beschreibung: Von Eichen dominierte 1.500 m lange Baumreihen entlang und innerhalb eines Weidekamps, der in Teilbereichen mit Fichten aufgeforstet wurde. Quellen und Bachläufe, die unter zwei Baumreihenabschnitten verlaufen, sind ebenfalls Bestandteil dieses LBs.

Größe: 2,1 ha

Lage: Nördlich von Beienbach

LB 26 LB „Eichenwald oberer Busenbach“

Beschreibung: Strukturreicher Laubmischwald, von Eichen dominiert. Im südlichen Bereich befinden sich zwei Quellbereiche des Busenbachs.

Größe: 0,7 ha

Lage: Nördlich von Beienbach

LB 27 LB „Weidekamp Beienbach“

Beschreibung: 1.700 m lange Gehölzreihen überwiegend aus Eichen und Weißdornen, die einen Grünlandbereich umfrieden sowie längs zum Hang unterteilen und ein auffälliges Strukturelement bilden.

Größe: 2,5 ha

Lage: Östlich von Beienbach

LB 28 LB „Haelscheid“

Beschreibung: Strukturreicher Feucht-/Laubmischwald mit einem Bachoberlauf und zwei Quellen des Hemmbachs. Einige alte Eichen und Erlen. Der Strukturreichtum wird durch Moose und einen hohen Totholzanteil erhöht.

Größe: 1,7 ha

Lage: Nordöstlich von Grissenbach

LB 29 LB „Wolfshain“

Beschreibung: Strukturreicher Erlen-Eichenwald über dem Sehlbach und seinem Quellbereich.

Größe: 3,2 ha

Lage: Nördlich von Nenkersdorf

LB 30 LB „Quellwald Michelbach“

Beschreibung: Erlen-Eichenwald über den beiden Quellen des Michelbachs.

Größe: 1,2 ha

Lage: Nordwestlich von Walpersdorf

LB 31 LB „Märzenbecherwald“

Beschreibung: Kleinflächiger Laubwaldbestand im Nadelwald in feuchter Hanglage mit Vorkommen des Märzenbechers.

Größe: 0,4 ha

Lage: Südlich von Hainchen an der L 729

Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verboten unter Ziffer 2.4.0 C wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund der §23 LNatSchG zusätzlich verboten,

a) die Fläche für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit schwerem Gerät außerhalb der Rückegassen zu befahren.

Erläuterung:

Der feuchte Boden ist insbesondere druckempfindlich und soll nicht durch schweres Gerät verdichtet werden. Die ca. 10 - 15 cm tief liegenden Zwiebeln der Märzenbecher sollen nicht durch Maschineneinsatz beschädigt werden.

LB 32 LB „Langenbach“

Beschreibung: Strukturreich ausgeprägter, feuchter Erlen-Eichenwald über den Quellen und den Oberlauf des Langenbachs, teilweise Brunnen-nutzung. Im Westen des Geschützten Landschaftsbestandteils sehr alter, lichter Eichenbestand.

Größe: 2,6 ha

Lage: Östlich von Walpersdorf

LB 33 LB „Auf den Weiden“

Beschreibung: Alter, strukturreicher Laubmischwald, von Eichen dominiert, z.T. mit hohem Totholzanteil. Der Wald hebt sich insbesondere durch seine hohe Strukturvielfalt von der Umgebung ab. Im Süden ist ein gut ausgeprägter Waldrand ebenfalls Bestandteil des LBs.

Größe: 4,9 ha

Lage: Südwestlich von Beienbach

2.4.2.2 Kategorie II b - Obstwiesen und -weiden

Erläuterung:

Seit Jahrhunderten gehören Obstwiesen zu den landschaftsprägenden Elementen unserer Kulturlandschaft. Obstbäume waren schon immer ein unverzichtbarer Kulturbegleiter des Menschen. Höfe und Siedlungen wurden von Grüngürteln aus Obstbäumen umgeben und damit um einen wertvollen Lebensraum bereichert. Obst-Reihenpflanzungen an Straßen und in der Feldflur gliedern und beleben das Landschaftsbild.

Der Begriff „Obstwiese“ umfasst alle Anpflanzungen von hochstämmigen, großkronigen Obstbäumen – von dem block- oder gruppenartig bepflanzten Obstbestand bis zur Obstbaumreihe entlang einer Straße – deren Unterwuchs als Mähwiese oder Viehweide genutzt wird. Typische Obstwiesen werden im Gegensatz zum Plantagenobstanbau nur extensiv gepflegt und bewirtschaftet, dabei vor allem für den Eigenbedarf an Obst genutzt.

Ein solcher Obstanbau leistete bis in die 60er Jahre des 20. Jahrhunderts immer einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit Frischobst und Obstprodukten. Modernisierung und Intensivierung der Landwirtschaft sowie die sich auch im Obstanbau durchsetzenden modernen Anbauverfahren (Obstplantagen mit Buschobst) führen seit mehreren Jahrzehnten zu einem starken Rückgang der Obstwiesen. Durch Ausweitung von Siedlungs- und Industrieflächen gingen besonders viele Obstwiesen in Ortsrandlagen verloren. Außerdem fielen viele Obstalleen dem Ausbau der Verkehrswege zum Opfer.

Die noch übrig gebliebenen Obstwiesen sind zudem oft überaltert und aufgrund fehlender Betreuung in einem ungepflegten Zustand. Viele von ihnen sind außerdem durch Nutzungsaufgabe, Baumaßnahmen oder andere Eingriffe gefährdet. Aus diesen Gründen wurden Obstwiesen in die „Vorläufige Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotop“ aufgenommen. Schutz- und Hilfsmaßnahmen sind dringend geboten, um diese insbesondere für Dörfer typische Lebensgemeinschaft zu erhalten und eine weitere Verarmung unserer Kulturlandschaft zu verhindern. Der Streuobstanbau im Kreisgebiet hat, gemessen an zu erwirtschaftenden Ertrag bzw. Gewinn, heute jegliche ökonomische Bedeutung verloren.

Hervorzuheben ist insbesondere die große ökologische Bedeutung extensiv bewirtschafteter Obstbaumbestände. Aufgrund ihrer mehrschichtigen, vom Grünland bis zum lichten „Wald“ reichenden Struktur bieten sie einer besonders artenreichen Tierlebensgemeinschaft Raum. Bis zu 3.000 verschiedene Tierarten können in Obstwiesen beobachtet werden. Von besonderer Bedeutung ist der Höhlenreichtum alter Obstbäume für zahlreiche Vogelarten wie Grünspecht oder Gartenrotschwanz und Säugetiere wie z.B.

Siebenschläfer oder Fledermäuse. Mit ihren umfangreichen Blütenangeboten sind die Obstwiesen darüber hinaus eine besonders bedeutsame Bienenweide.

Als gliedernde und belebende Elemente sind unsere Obstwiesen kaum mehr aus dem Landschaftsbild wegzudenken. Obstbaumbestände sorgen für eine harmonische Einbindung von Siedlungen in die Landschaft und tragen in der Feldflur zur Gliederung und Biotopvernetzung bei.

Mit der Ernte und Vermarktung der ungespritzten Früchte wird ein Beitrag zur gesunden Ernährung geleistet. Für die Produktion von hochwertigen Obstsaften und -produkten sind die Früchte der Obstwiesen bestens geeignet. Von großer Bedeutung für die Mostherstellung ist besonders die Sortenvielfalt des aus Obstwiesen angelieferten Obstes. Obstwiesenschutz trägt dazu bei, diese Sortenvielfalt und damit ein altes Kulturgut sowie eine wirtschaftliche Nutzung zu erhalten.

Bei der Entwicklung von Obstbäumen unterscheidet man drei Entwicklungsperioden, die insbesondere für die Pflege- bzw. Schnittmaßnahmen von großer Bedeutung sind. In der Jugendperiode bildet der Baum kräftige lange, recht steil nach oben gerichtete Triebe mit seitlichen Blattknospen. Zu Beginn der Ertragsperiode senken sich die mehrjährigen Zweige mehr und mehr ab, bilden dabei Kurztriebe mit Blütenknospen. Im Laufe der nächsten Jahre lässt der Zuwachs an den Leittrieben nach, die Krone entwickelt sich zur maximalen Größe und der Baum bringt in dieser Zeit seinen besten Ertrag. Mit Beginn der Altersperiode lässt das Wachstum aller Triebe stark nach, es werden auch nur noch sehr schwache Fruchttriebe gebildet. In diesem Zustand befinden sich die meisten geschützten Obstbaumbestände. Nahezu alle Leittriebe einschließlich der Stammverlängerung hängen stark nach unten, Blätter und Früchte bleiben klein und besonders im Kroneninneren sterben einzelne Astpartien und Zweige ab. Von dieser Phase bis zum Absterben erreicht der Baum seine größte Bedeutung für den Arten- und Naturschutz. Hochstamm-Obstbäume können ein Alter von 80 bis 100 Jahren, Birnbäume sogar ein Alter von bis zu 300 Jahren erreichen.

Bei einer Verwendung von Halbstamm-Obstbäumen und Obst-Büschen (Pflanzenformen des intensiven Obstanbaues) können sich aufgrund der ständigen und weitgehenden Pflegemaßnahmen keine ökologisch wertvollen Lebensräume für gefährdete Tiere und Pflanzen ausbilden. Intensive Pflege- und Schnittmaßnahmen zur Ertragssteigerung führen zu einer geringen Wuchshöhe und auch zu einem relativ niedrigen Lebensalter der Obstgehölze. Dadurch ergibt sich weder eine nennenswerte Bereicherung des Landschaftsbildes noch stellen sich Lebensräume für auf Totholz angewiesene Arten ein. Die Bodenflächen im Bereich dieser Obstgehölze müssen häufig gemäht werden, da hochwachsende Gräser und Kräuter den Wuchs der Obstgehölze und deren Ertrag beeinträchtigen können. Dadurch kann sich als Bodenvegetation nur eine artenarme, häufig gemähte und somit ökologisch weniger bedeutsame Wiese ausbilden.

Eine normale Baumentwicklung und das gewünschte hohe Alter von Obstbäumen hängen entscheidend von den durchgeführten Pflegemaßnahmen ab. Zur künftigen Pflege des „Kulturlebensraumes Obstwiese“ sind insbesondere der Schnitt von Bäumen und die Mahd oder Beweidung der Wiesen erforderlich. Um die Ziele des Natur- und Artenschutzes zu erreichen, muss bei der Pflege Folgendes beachtet werden:

Kein Einsatz chemischer Mittel und keine Düngung

Absterbende Bäume und Totholz als bedeutsame Lebensstätten bedrohter Tiere möglichst erhalten

Kein Umbruch von Wiesen oder Weiden unter Obstbäumen

Landwirtschaftliche Nutzung erst nach dem 15.06. eines Jahres

Maximal zweimal jährlich Mahd der Wiesen und Abräumen des Mähgutes

Verzicht auf intensive Beweidung

Erziehungs- und Erhaltungsschnitt der Obstbäume

Nachpflanzungen

Diese Regelungen zur extensiven landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Pflege sollen sicherstellen, dass sich unter den ökologisch wertvollen Obstbäumen auch eine ökologisch wertvolle Grünlandfläche erhalten oder entwickeln kann, die zusammen mit den Bäumen einen artenreichen Lebensraum bildet.

Schwierigkeiten bereitet immer wieder die Beurteilung der Notwendigkeit von Schnittmaßnahmen bei überalterten Bäumen. Aus der Sicht des Naturschutzes handelt es sich hierbei um besonders wertvolle Bäume. Astlöcher und Höhlungen dienen seltenen Tierarten wie z.B. Fledermäusen und Siebenschläfern als Unterschlupf; auf Alt- und Totholz sind viele bedrohte Tierarten wie z.B. Bockkäfer oder Wildbienen angewiesen. Aus wirtschaftlicher Sicht ist es wünschenswert, dem Baum ein optimales Wachstum durch den evtl. Rückschnitt stärkerer Äste zur Bildung neuen Fruchtholzes zu ermöglichen und möglichst viel Obst zu ernten und deshalb Alt- und Totholz vollständig zu entfernen. Bei den geschützten Obstwiesen steht der ökologische Aspekt im Vordergrund und erfordert eine Zurückhaltung bei den Schnittmaßnahmen.

Obstwiesen werden heute vor allem als bedrohte Lebensräume erhalten. Unbestritten ist, dass sich diese Naturschutzziele nur mit einem Mindestmaß an gärtnerischer Pflege erhalten lassen. Solchen Pflegemaßnahmen dürfen aber keineswegs die letzten Zufluchtsstätten bedrohter Arten zum Opfer fallen. Besitzer bzw. Betreuer von Obstwiesen sollten bei überalterten Beständen also zunächst sehr sorgfältig prüfen, welche Erhaltungsmaßnahmen notwendig und zweckmäßig sind. Die Pflege älterer Bäume sollte aus ökologischer Sicht wie folgt durchgeführt werden:

Astquirle und Schlitze sollten am Stamm belassen werden.

Höhlungen und Öffnungen sollten nicht verschlossen und ein gewisser Totholzanteil sollte toleriert werden.

Ein Teil des Schnittholzes sollte am Rand der Wiese zu Reisighaufen aufgeschichtet werden, um Tieren als Unterschlupf zu dienen; vorher müssten jedoch Holzteile, die von Obstbaumkrebs, gefährlichen Pilzen oder anderen Krankheitserregern befallen sind, unbedingt entfernt werden.

Absterbende Bäume sollten nicht sofort entfernt und durch neue Bäume ersetzt werden, sondern es sollten auch ältere Totholzbäume, soweit sie keine Krankheiten aufweisen, auf der Obstwiese verbleiben (bis zu 10 % eines Bestandes).

Umfangreichere Auslichtungs- und Rückschnittmaßnahmen bei alten, vergreisten, jahrelang nicht mehr gepflegten Bäumen sind meist nicht mehr sinnvoll. Jeder Verjüngungsschnitt erfordert, sofern der Baum überhaupt darauf reagiert, ein intensives Nachschneiden, zumindest in den nächsten 5 Jahren. Vor solchen Maßnahmen ist zu prüfen, ob die weitere intensive Pflege zweckmäßig ist oder ob nicht die verfügbaren Mittel stattdessen auf den Erhalt jüngerer Bäume und auf Nachpflanzungen konzentriert werden sollten.

Für die Durchführung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung, verbunden mit fachgerechten Pflegeschnitten an den Obstbäumen, bestehen für Landwirte grundsätzlich Fördermöglichkeiten durch den Abschluss von Verträgen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein. Nähere Erläuterungen hierzu können Ziffer 1. Teil - 6.6.2 entnommen werden.

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Tierarten

Wirbeltiere:

Säugetiere, z.B. Zwergfledermaus (RL *N, §), Braunes Langohr (RL 3, §), Mausohr (RL 2, §), Gartenschläfer (§), Haselmaus (§), Iltis, Wiesel, Eichhörnchen (§), Igel (§)

Vögel (§), z.B. Neuntöter (RL 3/3), Grünspecht (RL 3/1), Gartenrotschwanz (RL 3/2), Grauschnäpper, Gartengrasmücke, Gartenbaumläufer

Lurche und Kriechtiere (§), z.B. Grasfrosch, Erdkröte, Waldeidechse, Blindschleiche, Ringelnatter (RL 2/3)

Wirbellose / Insekten:

Schmetterlinge, z.B. Großer Fuchs (RL 2/1, §), Nierenfleck (RL 3/3), Abendpfauenauge (RL V/*), Goldafer (RL */R), Schwammspinner (RL */D), Schlehenspinner, Ringelspinner, Weidenbohrer, Apfelbaumglasflügler, Kapuzenbärchen (RL */3, §), C-Falter, Admiral (RL M/M)

Käfer, z.B. Bock- und Blattkäfer (zum Teil §), Rüsselkäfer

Hautflügler, z.B. diverse Arten von Hornissen (§), Hummeln (§), Schlupf- und Faltenwespen (§) sowie Ameisen (zum Teil §)

Andere Insekten, z.B. Raub-, Rinden-, Leder- und Blumenwanzen, Fliegen, Netzflügler (§), Ohrwürmer, Laubheuschrecken

Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verboten unter Ziffer 2.4.0 C wird für die nachfolgenden Obstwiesen und -weiden aufgrund der §§ 23 LNatSchG zusätzlich verboten,

- a) bei Nachpflanzungen andere Obstbäume als Hochstämme und andere als in Ziffer 1.1.2 aufgeführte regionale Obstsorten zu verwenden.

Zusätzliche Ausnahmen:

Von den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Verboten (Ziffer 2.4.0 C,) wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter Ziffer 2.4.0 D für die nachfolgenden Obstwiesen und -weiden aufgrund von § 23 LNatSchG ausgenommen,

- a) die Grünlandflächen zu mähen und zu beweiden,
 b) abgestorbene Obstbäume zu fällen, wenn auf einem Grundstück insgesamt mehr als 10 % der vorhandenen Obstbäume abgestorben sind; Voraussetzung ist jedoch, dass 10 % des Baumbestandes als Totholzbäume erhalten bleiben und für jeden gefällten Baum eine Nachpflanzung am gleichen Standort erfolgt,
 c) Obstbäume mit ansteckenden Krankheiten zu fällen.

Einzelfestsetzungen:

LB 34 LB „Obstwiese Sohlbach“

Größe: 0,3 ha
 Lage: Nördlich von Sohlbach

LB 35 LB „Obstwiese Grissenbach“

Größe: 0,4 ha
 Lage: Nördlich von Grissenbach am Grissenbachtal, E6

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.0 wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 13 LNatSchG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- a) Nachpflanzung von Hochstämmen regionaler Obstsorten in vorhandene und zukünftig entstehende Bestandeslücken.

LB 36 LB „Obstbäume Buderbach“

Größe: 0,2 ha
 Lage: Nordöstlich von Deuz

2.4.2.3 Kategorie II c - Quellen, Quellrinnen, Seifen, Fließgewässer und ihre Begleitvegetation

Erläuterung:

In Siegerland und Wittgenstein existieren viele Sickerquellen (Helokrenen), welche kleine Quellsümpfe bilden, in denen Wasser flächig durch das Erdreich hervorsickert. Der Wasseraustritt erfolgt aufgrund wasserstauender Schichten im Unterboden. Typisch sind die ganzjährig fast konstante Temperatur sowie die Sauerstoff- und Nährstoffarmut des Quellwassers. Die Quellen sind auch in strengen Wintern eisfrei. Quellen sind der Rückzugsraum für zahlreiche Tierarten nährstoffarmer (oligotropher) Gewässer. In den Quellen findet man Strudelwürmer, Quellschnecken und einige Krebsarten. Typische Pflanzenarten sind Bitteres Schaumkraut, Milzkraut und Sumpfsternmiere.

Zudem sind alle Quellen sowie viele angrenzende Fließgewässer aufgrund von § 42 LNatSchG als Biotope gesetzlich geschützt (weitere Erläuterungen siehe Ziffer 5.2). Bei den als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Bereichen handelt es sich um

komplexe Lebensräume, die aus natürlich ausgebildeten Quellbereichen und sich daran anschließenden Fließgewässern bestehen.

Zusätzliche Gebote:

Ergänzend wird für alle Geschützten Landschaftsbestandteile dieser Kategorie zusätzlich geboten,

- a) einzelne ältere Bäume für die Zerfallsphase zu erhalten und stehendes Totholz nicht zu entfernen,**

Erläuterung:

Gerade Altholzbäume, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, und stehendes Totholz bieten einer Vielzahl von Lebewesen geeignete Existenzmöglichkeiten. Direkt gefördert werden Höhlen bewohnende Arten wie Spechte, Fledermäuse und zum anderen holzzersetzende Arten wie Bockkäfer und viele Pilze.

- b) Waldflächen naturnah zu bewirtschaften.**

Erläuterung:

Eine „naturnahe Waldbewirtschaftung“ bedeutet, dass die Flächen vor allem durch Naturverjüngung, durch Anpflanzung von geeigneten einheimischen und standortgerechten Laubhölzern, durch Beseitigung nicht standortgerechter Hölzer, durch Kahlschlagverzicht, durch femelwaldartige Bewirtschaftung, durch Beachtung der natürlichen Waldfolge, durch boden- und bestandsschonende Arbeitsverfahren, durch Einzelstammentnahme sowie durch Erhaltung von einzelnen älteren Bäumen und von Totholzbäumen bewirtschaftet werden. Die Beseitigung „nicht standortgerechter und nicht einheimischer Aufforstungen“ bedeutet z.B. die Entfernung aller Nadelgehölze, Pappeln, Roteichen und Robinien.

LB 37 LB „Mühlenbach“

Beschreibung: Der Mühlenbach wird in einem offenen Tal auf 550 m von ökologisch und landschaftsästhetisch wertvollen Erlenbeständen begleitet.

Größe: 1,6 ha

Lage: nördlich von Niedernetphen

LB 38 LB „Hangquellen Breitenbach“

Beschreibung: 2 Hangquellen mit typischer Quellvegetation unter strukturreichem Laubmischwald mit z.T. alten Eschen-, Erlen- und Ahornbeständen.

Größe: 0,5 ha

Lage: nördlich von Frohnhausen

2.4.2.5 Kategorie II e - Felsbiotop, Grubengelände und Stollen

Erläuterung:

Zahlreiche Stollen, Stolleneingänge und Steinbrüche zeugen von früheren bergbaulichen Nutzungen. Diesen Stollen und Stolleneingängen fehlt die Sonneneinstrahlung, der Tages- und Jahresgang der Witterung sind nicht oder kaum zu spüren. Die Temperatur ist das ganze Jahr über konstant, das Mikroklima ist kühl und feucht. Organische Substanz als Nahrungsgrundlage für Tiere und Pflanzen ist nur in sehr geringem Umfang vorhanden, sodass sich eine sehr spezialisierte Flora (Algen, Moose, Pilze) und eine hochgradig spezialisierte Fauna aus Würmern, Weichtieren, Spinnen, Krebsen, Tausendfüßlern und Insekten ansiedeln konnte. Stollen sind im hiesigen Raum das wichtigste Winterquartier für Fledermäuse (Bartfledermaus, Mausohr, Braunes Langohr), aber auch für Feuersalamander, Molche, Erdkröten und einige Schmetterlingsarten.

Auf den Felsanschnitten entlang der Straßen haben sich ganz besondere Pflanzengesellschaften mit seltenen Farnen und Moosen angesiedelt.

Bei diesen Objekten handelt es sich um Extrembiotop, die zwar erst durch die menschliche Nutzung entstanden sind, aber seit vielen Jahrzehnten die oben genannten Tier- und Pflanzenarten beherbergen.

Zusätzlicher Schutzzweck:

Ergänzend zu dem für alle Geschützten Landschaftsbestandteile festgelegten Schutzzweck unter Ziffer 2.4.0 A erfolgt die Unterschutzstellung für die nachfolgenden Felsbiotop, Grubengelände und Stollen auch zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf besondere geologische Ausbildungen, vor allem im Zusammenhang mit Bergbaurelikten.

Einzelfestsetzungen:**LB 39 LB „Stollen an der Obernau“**

Beschreibung: Zwei in gutem Zustand befindliche Stollen am zur Obernau hinabführenden Nordhang, Geotop GK-5014-012

Größe: 0,1 ha

Lage: Im Nahbereich der ev. Kirche

LB 40 LB „Stollen Am kalten Born“

Beschreibung: Zwei ehemalige Bergwerksstollen, Geotop GK-5014-015

Größe: 0,1 ha (zwei Teilflächen)

Lage: nordöstlich Beienbach

LB 41 LB „Bergbaustollen Beienbach“

Beschreibung: Ehemaliger Bergbaustollen im Wald, der im Jahr 2016 geöffnet wurde. Geotop GK-5014-014

Größe: 0,1 ha

Lage: nordwestlich von Beienbach

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.0 wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 13 LNatSchG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- a) **Sicherung des Stolleneinganges durch Einbau einer für Fledermäuse und Amphibien durchgängigen Torkonstruktion.**

Erläuterung:

Der Stollen wurde in der jüngeren Zeit geöffnet und ist zugänglich.

LB 42 LB „Bergbaustollen Werthenbach“

Beschreibung: Im Wald gelegener, ehemaliger Bergbaustollen mit Gittertorverschluss, dessen Sohle mit Wasser gefüllt ist und einen Wasserabfluss aufweist. Neben dem Zeugnis der Bergbaugeschichte des Siegerlandes stellt der Stollen einen Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien dar. Geotop GK-5115-010

Größe: 0,1 ha

Lage: Westlich von Werthenbach

LB 43 LB „Bergbaustollen Hinterm Liesch“

Beschreibung: Ehemaliger Bergwerkstollen am Rande der Bebauung

Größe: 0,1 ha

Lage: Nördlich Dreis-Tiefenbach

LB 44 LB „Bergbaustollen Talenrücken“

Beschreibung: Ehemaliger Bergwerkstollen im Wald

Größe: 0,1 ha

Lage: Nördlich von Nenkersdorf, östlich des Nauholzbachtales

3. Teil - Anhang

1. Ergänzende Informationen

1. 1 Ablauf des Verfahrens

Am 22.08.1985 trat der Landschaftsplan Netphen als erster Landschaftsplan im Kreis Siegen-Wittgenstein in Kraft. Nach den Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt- und Landschaftsschutz vom 27.11.1986, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde vom 04.12.1986 und des Kreis Ausschusses vom 06.03.1987 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13.03.1987 die 1. Änderung des Landschaftsplans Netphen beschlossen. Dieser Beschluss wurde gemäß § 27 Abs. 1 LG am 29.07.1987 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gründe für den Änderungsbeschluss waren in erster Linie die Anpassung der Planung an die Ziele und Erfordernisse der Landesplanung im Rahmen der Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes Siegen-Wittgenstein/Olpe (GEP) sowie die Aufarbeitung der bei der Offenlegung des Landschaftsplans vorgetragenen Anregungen und Bedenken, soweit sie aus formalrechtlichen Überlegungen nicht berücksichtigt werden konnten.

Bevor in diesem Landschaftsplanänderungsverfahren erste Verfahrensschritte begonnen werden konnten, entwickelte das Land NRW Anfang der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts Planungen für ein großes Waldnaturschutzgebiet im Bereich des Rothaarkammes, das wesentlichen Einfluss auf das Änderungsverfahren zum Landschaftsplan Netphen gehabt hätte. Diese Planungen wurden seitens des Landes in dieser Form nicht weiterverfolgt, allerdings später durch Planungen des Landes NRW zu einem Biosphärenreservat im Bereich des Rothaarkammes wieder aufgegriffen. Auch diese Planungen wurden letztlich nicht weiterverfolgt. Ab dem Jahre 1998 begann das Verfahren des Landes NRW zur Auswahl und Meldung von FFH-Gebieten, von denen auch das Stadtgebiet Netphen, vor allem im Bereich des Rothaarkammes, umfangreich betroffen war.

Folgende Änderungen des Landschaftsplans Netphen sind somit erforderlich:

- Festsetzung von neuen Naturschutzgebieten zur Sicherung der vom Land NRW gemeldeten FFH-Gebiete
- Anpassung des Landschaftsplans Netphen an den geltenden LEP / Regionalplan
- Aufnahme von Festsetzungen aufgrund der nach der Offenlegung des Landschaftsplans aus formalen Gründen nicht berücksichtigten Vorschlägen
- Anpassung des Landschaftsplans an neue gesetzliche Vorschriften (z.B. Anpassung aller textlichen Regelungen des Landschaftsplans, Neuregelung der Forstlichen Festsetzungen an den geänderten § 12 LNatSchG, durch den die Forstlichen Festsetzungen auf Naturschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile beschränkt werden, nachrichtliche Darstellung der Biotope nach § 42 LNatSchG, der Wildnisentwicklungsgebiete nach § 40 LNatSchG, und der gesetzlich Geschützten Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG)
- Anpassung des Landschaftsplans an die fortgeschrittene Bauleitplanung der Stadt Netphen, auch durch Darstellung von Entwicklungszielen für Bereiche mit vorgesehener baulicher Nutzung

Aufgrund des nunmehr recht umfangreichen Änderungsbedarfes für den Landschaftsplan konnte nicht nur eine bloße Änderung des bisherigen Landschaftsplans durchgeführt werden, sondern es wurde eine umfassende, neue Planaufstellung des gesamten Landschaftsplans erforderlich. Daher wird im Einzelnen auf Hinweise zu Änderungen in Bezug auf den Landschaftsplan aus dem Jahre 1985 verzichtet.

Daher wurde in 2004 ein Entwurf für das gesamte Plangebiet neu erarbeitet. Dieser wurde im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung Träger öffentlicher Belange in 2004 vorgestellt.

Aufgrund umfangreicher Problematiken wurde die Landschaftsplanung für die Stadt Netphen bis zum Jahr 2016 ausgesetzt. Um nach dieser vergangenen Zeit eine Rechtssicherheit zu erwirken, wurde am 16.12.2016 vom Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein beschlossen, für das Gebiet der Stadt Netphen einen Landschaftsplan neu aufzustellen.

Mit Schreiben vom 30.05.2017 wurden die Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 11 DVO-LNatSchG gemäß § 2 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 15 LNatSchG frühzeitig über das beabsichtigte Verfahren informiert und um Stellungnahme zu vorgesehenen und notwendigen Änderungen von Festsetzungen gebeten.

Vor der öffentlichen Auslegung des neuen Landschaftsplanentwurfes hat am 07.06.2017 im Rathaus Netphen, am 08.06.2017 in Netphen Dreis-Tiefenbach, am 12.06.2017 in Netphen-Deuz, am 20.06.2017 in Netphen-Hainchen, am 22.06.2017 in Netphen-Nenkersdorf und am 26.06.2017 in Netphen-Eckmannshausen sowie in der Zeit vom 06.06.2017 bis 18.07.2017 im Kreishaus in Siegen und im Rathaus in Netphen die nach § 16 LNatSchG vorgeschriebene Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger stattgefunden.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist gemäß 15 LNatSchG mit Schreiben vom 30.05.2017 erfolgt.

Die Fassung des Landschaftsplanentwurfs zur Offenlegung wurde in der Beiratssitzung am __.__.20__ erarbeitet und mit dem Ausschuss für Umwelt- und Landschaftsschutz in dessen Sitzung am __.__.20__ abgestimmt. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am __.__.20__ die öffentliche Auslegung des neuen Landschaftsplans beschlossen. Der Landschaftsplanentwurf hat gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom __.__.20__ in der Zeit vom __.__.20__ bis __.__.20__ öffentlich ausgelegen.

Die Neufassung des Landschaftsplans Netphen wurde nach Empfehlung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde vom __.__.20__ am __.__.20__ durch den Kreistag als Satzung beschlossen.

Die Neufassung des Landschaftsplans Netphen wurde der Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Naturschutzbehörde gemäß § 18 Abs. 1 LNatSchG mit Schreiben vom __.__.______ angezeigt. Mit Verfügung vom __.__.______ teilte die Bezirksregierung mit, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Gemäß § 19 LNatSchG sind die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Landschaftsplan Netphen bei der Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Naturschutzbehörde am __.__.20__ sowie Ort und Zeiten der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplans ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Neufassung des Landschaftsplans Netphen in Kraft getreten.

2. Nachrichtliche Darstellungen

2.1 Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG

Im Gebiet des Landschaftsplans sind derzeit folgende Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG bekannt oder wurden von anderen Planungsträgern gemeldet, die nachfolgend nachrichtlich angegeben werden:

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Hinweis</u>
GLB 1	Obstbäume	Brauersdorf	Innenbereich
GLB 2	Obstbäume	Deuz	Innenbereich
GLB 3	Laubbäume / Obstbäume	Irmgarteichen	
GLB 4	Obstbäume	Beienbach	Innenbereich
GLB 5	Obstbäume	Deuz	Innenbereich
GLB 6	Obstbäume	Salchendorf	Innenbereich
GLB 7	Obstbäume	Werthenbach	
GLB 8	Obstbäume	Dreis-Tiefenbach	
GLB 9	Obstbäume	Salchendorf	
GLB 10	Obstbäume	Dreis-Tiefenbach	
GLB 11	Obstbäume	Salchendorf	
GLB 12	Hecken	Salchendorf	Innenbereich
GLB 13	Hecken	Nenkersdorf	
GLB 14	Obstbäume	Eckmannshausen	
GLB 15	Hecken	Niedernetphen	
GLB 16	Hecken	Herzhausen	
GLB 17	Obstbäume	Deuz	Innenbereich
GLB 18	Obstbäume	Grissenbach	
GLB 19	Hecken, Laubbäume	Hainchen	
GLB 20	Hecken	Hainchen	Innenbereich
GLB 21	Hecken	Hainchen	Innenbereich
GLB 22	Obstbäume	Hainchen	
GLB 23	Hecken	Hainchen	
GLB 24	Hecken	Hainchen	
GLB 25	Hecken	Hainchen	

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Hinweis</u>
GLB 26	Hecken	Hainchen	
GLB 27	Laubbäume	Hainchen	
GLB 28	Laubbaum	Hainchen	
GLB 29	Hecken	Hainchen	
GLB 30	Laubbäume	Hainchen	Innenbereich
GLB 31	Roterle	Hainchen	Innenbereich
GLB 32	Obstbäume	Hainchen	
GLB 33	Obstbäume	Hainchen	Innenbereich
GLB 34	Hecken	Hainchen	
GLB 35	Obstbäume	Hainchen	
GLB 36	Hecken, Laubbäume	Hainchen	
GLB 37	Hecken, Laubbäume	Hainchen	
GLB 38	Obstbäume	Hainchen	
GLB 39	Obstbäume	Hainchen	
GLB 40	Obstbäume	Hainchen	
GLB 41	Obstbäume	Hainchen	
GLB 42	Obstbäume	Helgersdorf	
GLB 43	Vogelschutzgehölz	Niedernetphen	
GLB 44	Hecken	Dreis-Tiefenbach	Innenbereich
GLB 45	Obstbäume	Salchendorf	
GLB 46	Obstbäume	Afholderbach	
GLB 47	Hecken	Hainchen	
GLB 48	Hecken	Hainchen	
GLB 49	Hecken	Oelgershausen	
GLB 50	Hecken	Oelgershausen	
GLB 51	Hecken	Herzhausen	
GLB 52	Obstbäume	Obernetphen	
GLB 53	Obstbäume	Dreis-Tiefenbach	
GLB 54	Hecken	Beienbach	Innenbereich
GLB 55	Hainbuchenhecke, Efeu	Dreis-Tiefenbach	Innenbereich
GLB 56	Obstbäume, Hecken	Grissenbach	
GLB 57	Obstbäume	Grissenbach	
GLB 58	Bachbegrünung	Eschenbach	
GLB 59	Hainbuchenhecke	Eschenbach	Innenbereich
GLB 60	Bachbegrünung	Eschenbach	Innenbereich
GLB 61	Obstbäume	Salchendorf	
GLB 62	Obstbäume	Salchendorf	
GLB 63	Obstbäume	Salchendorf	Innenbereich
GLB 64	Obstbäume	Salchendorf	
GLB 65	Obstbäume	Salchendorf	Innenbereich
GLB 66	Obstbäume	Salchendorf	Innenbereich
GLB 67	Obstbäume	Salchendorf	

Die Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ zeichnerisch dargestellt. Teils befinden sich im baurechtlichen Innenbereich und somit außerhalb des Plangebietes des Landschaftsplanes.

2.2 Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG

Die Kartierung der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG wurde für das Landschaftsplangebiet durch die LÖBF (jetzt: LANUV) und den Kreis Siegen-Wittgenstein erstmalig im Jahre 2000 durchgeführt und mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein abgestimmt. Die Benachrichtigung der Eigentümer wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Hierzu wurden verschiedene Sprechtagge durchgeführt, bei denen jeder interessierte Bürger die Karten einsehen und sich über den Schutz und die damit verbundenen Auswirkungen informieren konnte. Die Bekanntmachung der Termine erfolgte in der öffentlichen Presse sowie durch schriftliche Information der Landwirte und Waldgenossenschaften.

Die Kartierung ist flächendeckend erfolgt. Quellbereiche, die ebenfalls Gesetzlich geschützte Biotop nach § 42 LNatSchG darstellen, wurden nicht systematisch untersucht, sodass diese Biotop nicht vollständig erfasst sind.

Die jetzige Darstellung in der Karte Gesetzlich geschützte Flächen stellt den aktuellsten vom LANUV übermittelten- Stand der Kartierung dar.

Im Gebiet des Landschaftsplans sind derzeit folgende Biotop mit einer Gesamtfläche von 245,16 ha, das sind ca. 1,8 % der Gemeindefläche, nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG bekannt, die nachfolgend nachrichtlich angegeben werden:

Geschütztes Biotop	Lage / Gemarkung
BT-5115-0251-2016	Hainchen
BT-5115-0157-2016	Hainchen
BT-5115-0134-2016	Hainchen
BT-5115-0148-2016	Hainchen
BT-5115-0285-2016	Hainchen
BT-5115-0282-2016	Hainchen
BT-5115-0279-2016	Hainchen
BT-5115-0246-2016	Hainchen
BT-5115-0248-2016	Hainchen
BT-5015-0140-2016	Sohlbach
BT-5015-0203-2016	Sohlbach
BT-5015-0178-2016	Sohlbach
BT-5015-0364-2016	Sohlbach
BT-5015-0244-2016	Sohlbach, Obernau
BT-5015-0136-2016	Obernau
BT-5015-0191-2016	Nauholz
BT-5015-0341-2016	Obernau
BT-5015-0251-2016	Obernau
BT-5015-0342-2016	Sohlbach
BT-5014-0323-2016	Sohlbach, Nauholz, Obernau
BT-5015-0855-2016	Sohlbach, Nauholz
BT-5015-0348-2016	Nauholz
BT-5015-0333-2016	Nauholz
BT-5015-0362-2016	Nauholz
BT-5015-0378-2016	Nauholz
BT-5015-0275-2016	Nauholz
BT-5015-0217-2016	Nauholz
BT-5015-0172-2016	Nauholz
BT-5015-0175-2016	Nauholz
BT-5015-0188-2016	Nauholz
BT-5015-0194-2016	Nauholz
BT-5015-0293-2016	Nauholz
BT-5015-0245-2016	Nauholz
BT-5015-0183-2016	Nauholz
BT-5015-0264-2016	Nauholz
BT-5015-0265-2016	Nauholz
BT-5015-0198-2016	Nauholz
BT-5015-0278-2016	Nauholz
BT-5015-0214-2016	Nauholz
BT-5015-0161-2016	Nauholz
BT-5015-0216-2016	Nauholz
BT-5015-0218-2016	Sohlbach
BT-5015-0146-2016	Nauholz
BT-5015-0149-2016	Sohlbach, Nauholz
BT-5015-0160-2016	Nauholz

Geschütztes Biotop	Lage / Gemarkung
BT-5015-0206-2016	Sohlbach
BT-5015-0335-2016	Sohlbach, Nauholz
BT-5015-0223-2016	Sohlbach
BT-5015-0179-2016	Sohlbach
BT-5015-0211-2016	Sohlbach
BT-5015-0303-2016	Nauholz
BT-5015-0171-2016	Nauholz
BT-5015-0354-2016	Nauholz
BT-5015-0290-2016	Nauholz
BT-5015-0139-2016	Nauholz
BT-5015-0131-2016	Nauholz
BT-5015-0193-2016	Nauholz
BT-5015-0289-2016	Nauholz
BT-5015-0228-2016	Nauholz
BT-5015-0370-2016	Nauholz
BT-5015-0133-2016	Nauholz
BT-5015-0163-2016	Nauholz
BT-5015-0227-2016	Nauholz
BT-5015-0167-2016	Nauholz
BT-5015-0148-2016	Nauholz
BT-5015-0300-2016	Obernau
BT-5015-0305-2016	Nauholz, Nenkersdorf
BT-5015-0371-2016	Nauholz
BT-5015-0375-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0376-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0735-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0850-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0677-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0758-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0874-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0780-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0204-2016	Nauholz, Nenkersdorf
BT-5015-0351-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0327-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0222-2016	Nauholz
BT-5015-0350-2016	Nauholz
BT-5015-0242-2016	Nauholz
BT-5015-0256-2016	Nauholz
BT-5015-0363-2016	Nauholz
BT-5015-0820-2016	Nauholz
BT-5015-0731-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0885-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0501-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0562-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0639-2016	Nenkersdorf

Geschütztes Biotop	Lage / Gemarkung
BT-5015-0616-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0748-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0658-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0361-2016	Walpersdorf
BT-5015-0360-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0331-2016	Walpersdorf
BT-5015-0296-2016	Walpersdorf
BT-5015-0236-2016	Walpersdorf
BT-5015-0302-2016	Walpersdorf
BT-5015-0260-2016	Walpersdorf
BT-5015-0374-2016	Walpersdorf
BT-5015-0304-2016	Walpersdorf
BT-5015-0225-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0310-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0349-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0339-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0345-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0524-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0806-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0596-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0272-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0272-2016	Walpersdorf
BT-5115-0375-2016	Hainchen
BT-5015-0377-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0377-2016	Walpersdorf
BT-5015-0653-2016	Nenkersdorf
BT-5115-0300-2016	Hainchen
BT-5115-0300-2016	Werthenbach
BT-5115-0216-2016	Werthenbach
BT-5115-0368-2016	Werthenbach
BT-5015-0489-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0489-2016	Werthenbach
BT-5015-0288-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0288-2016	Werthenbach
BT-5015-0237-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0237-2016	Walpersdorf
BT-5015-0638-2016	Walpersdorf
BT-5015-0565-2016	Walpersdorf
BT-5015-0298-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0255-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0254-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0328-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0634-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0481-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0180-2016	Nenkersdorf, Werthenbach
BT-5115-0247-2016	Hainchen

Geschütztes Biotop	Lage / Gemarkung
BT-5115-0179-2016	Hainchen
BT-5115-0210-2016	Hainchen
BT-5115-0201-2016	Hainchen, Werthenbach
BT-5015-0867-2016	Nenkersdorf, Werthenbach
BT-5115-0272-2016	Nenkersdorf
BT-5115-0170-2016	Nenkersdorf, Werthenbach
BT-5115-0212-2016	Nenkersdorf
BT-5115-0262-2016	Nenkersdorf
BT-5115-0195-2016	Nenkersdorf, Werthenbach
BT-5115-0168-2016	Nenkersdorf, Werthenbach
BT-5115-0277-2016	Werthenbach
BT-5115-0286-2016	Nenkersdorf
BT-5115-0348-2016	Hainchen
BT-5115-0172-2016	Hainchen
BT-5115-0002-2003	Hainchen
BT-5115-0008-2003	Hainchen
BT-5014-0011-2013	Afholderbach
BT-5014-0012-2013	Afholderbach
BT-5014-0013-2013	Afholderbach
BT-5015-0004-2013	Obernau
BT-5015-0005-2013	Obernau
BT-5015-0017-2013	Nauholz
BT-5015-0021-2013	Nenkersdorf
BT-5015-0022-2013	Nenkersdorf
BT-5015-0023-2013	Nenkersdorf
BT-5015-0023-2013	Walpersdorf
BT-5015-0027-2013	Nenkersdorf
BT-5015-0030-2013	Werthenbach
BT-5115-0003-2013	Hainchen
BT-5115-0004-2013	Hainchen
BT-5115-0005-2013	Hainchen
BT-5115-0006-2013	Hainchen
BT-5115-0007-2013	Hainchen
BT-5115-0008-2013	Hainchen
BT-5115-0009-2013	Hainchen
BT-5115-0010-2013	Hainchen
BT-5115-0011-2013	Hainchen
BT-5115-0012-2013	Hainchen
BT-5115-0013-2013	Hainchen
BT-5115-0014-2013	Hainchen
BT-5115-0015-2013	Hainchen
BT-5115-114-9	Hainchen
BT-5115-0002-2013	Hainchen
BT-5014-0015-2013	Obernau
BT-5015-0428-1999	Nenkersdorf, Walpersdorf
BT-5014-0001-2012	Obernetphen

Geschütztes Biotop	Lage / Gemarkung
BT-5115-0009-2003	Walpersdorf
BT-5115-0033-2007	Werthenbach
BT-5014-0002-2012	Obernetphen
BT-5115-0010-2003	Walpersdorf
BT-5115-0012-2003	Nenkersdorf
BT-5115-0012-2003	Walpersdorf
BT-5115-0011-2003	Walpersdorf
BT-5115-0018-2003	Walpersdorf
BT-5115-0019-2003	Nenkersdorf, Walpersdorf
BT-5115-0001-2014	Walpersdorf
BT-5115-0002-2014	Walpersdorf
BT-5115-0003-2014	Walpersdorf
BT-5115-0005-2014	Walpersdorf
BT-5115-0007-2014	Walpersdorf
BT-5115-0008-2014	Walpersdorf
BT-5115-0009-2014	Walpersdorf
BT-5014-0008-2015	Obernetphen
BT-5014-0009-2015	Obernetphen
BT-5014-0010-2015	Obernetphen
BT-5115-0035-2016	Gernsdorf, Irmgarteichen
BT-5015-501-9	Walpersdorf
BT-5015-601-9	Sohlbach
BT-5015-604-9	Sohlbach
BT-5015-605-9	Obernau
BT-5015-610-9	Nauholz
BT-5015-613-9	Sohlbach
BT-5114-0012-2001-9	Salchendorf
BT-5114-233-9	Obernetphen
BT-5114-258-9	Deuz
BT-5114-261-9	Grissenbach
BT-5114-265-9	Deuz, Grissenbach
BT-5114-266-9	Salchendorf
BT-5114-268-9	Deuz, Salchendorf
BT-5114-273-9	Deuz
BT-5114-275-9	Deuz
BT-5114-294-9	Salchendorf
BT-5114-295-9	Salchendorf
BT-5114-297-9	Salchendorf
BT-5114-299-9	Salchendorf
BT-5115-0016-2001-9	Werthenbach
BT-5115-0018-2001-9	Werthenbach
BT-5115-003-9	Nenkersdorf, Walpersdorf
BT-5115-0040-2001-9	Grissenbach
BT-5115-005-9	Walpersdorf
BT-5115-0100-2001-9	Hainchen

Geschütztes Biotop	Lage / Gemarkung
BT-5115-0500-2001-9	Grissenbach
BT-5115-118-9	Hainchen
BT-5115-119-9	Hainchen
BT-5115-121-9	Hainchen
BT-5115-122-9	Hainchen
BT-5115-124-9	Hainchen
BT-5115-137-9	Helgersdorf
BT-5115-203-9	Grissenbach
BT-5115-205-9	Salchendorf
BT-5115-206-9	Salchendorf
BT-5115-207-9	Salchendorf
BT-5115-208-9	Salchendorf
BT-5014-0023-2001-9	Dreis-Tiefenbach
BT-5014-0026-9	Unglinghausen
BT-5014-0034-2001-9	Brauersdorf
BT-5014-0039-9	Dreis-Tiefenbach
BT-5014-207-9	Afholderbach, Sohlbach
BT-5014-208-9	Afholderbach
BT-5014-209-9	Afholderbach
BT-5014-211-9	Sohlbach
BT-5014-215-9	Sohlbach
BT-5014-216-9	Sohlbach
BT-5014-221-9	Sohlbach
BT-5014-224-9	Nauholz
BT-5014-227-9	Obernau
BT-5014-228-9	Afholderbach
BT-5014-228-9	Obernau
BT-5014-236-9	Afholderbach
BT-5014-237-9	Eschenbach
BT-5014-238-9	Eschenbach
BT-5014-240-9	Eschenbach
BT-5014-246-9	Eschenbach
BT-5014-257-9	Obernau
BT-5014-265-9	Beienbach
BT-5014-271-9	Brauersdorf
BT-5014-276-9	Eschenbach
BT-5014-278-9	Eschenbach
BT-5014-283-9	Niedernetphen
BT-5014-285-9	Niedernetphen
BT-5014-288-9	Obernetphen
BT-5014-289-9	Breitenbach
BT-5014-289-9	Obernetphen
BT-5014-290-9	Niedernetphen
BT-5014-290-9	Breitenbach
BT-5014-292-9	Niedernetphen

Geschütztes Biotop	Lage / Gemarkung
BT-5014-296-9	Eckmannshausen
BT-5014-302-9	Eckmannshausen
BT-5014-307-9	Herzhausen
BT-5014-308-9	Herzhausen
BT-5014-309-9	Unglinghausen
BT-5014-339-9	Dreis-Tiefenbach
BT-5014-340-9	Dreis-Tiefenbach
BT-5014-342-9	Dreis-Tiefenbach
BT-5014-344-9	Dreis-Tiefenbach
BT-5014-359-9	Eckmannshausen
BT-5014-361-9	Eschenbach
BT-5015-0009-2001-9	Walpersdorf
BT-5015-062-9	Walpersdorf
BT-5015-063-9	Walpersdorf
BT-5015-065-9	Walpersdorf
BT-5015-067-9	Walpersdorf
BT-5015-069-9	Walpersdorf
BT-5015-073-9	Walpersdorf
BT-5015-074-9	Walpersdorf
BT-5015-085-9	Walpersdorf
BT-5015-086-9	Walpersdorf
BT-5015-089-9	Walpersdorf
BT-5015-097-9	Walpersdorf
BT-5015-098-9	Nenkersdorf
BT-5014-0036-2007	Eckmannshausen
BT-5115-0025-2007	Grissenbach
BT-5014-0006-2015	Obernetphen
BT-5114-0001-2012	Beienbach
BT-5115-0001-2012	Walpersdorf
BT-5014-0021-2001-8	Dreis-Tiefenbach
BT-5014-0029-2001-8	Herzhausen
BT-5014-005-8	Herzhausen
BT-5014-006-8	Herzhausen
BT-5014-008-8	Niedernetphen, Frohnhausen
BT-5014-100-8	Dreis-Tiefenbach
BT-5014-101-8	Dreis-Tiefenbach, Breitenbach
BT-5014-102-8	Dreis-Tiefenbach
BT-5014-202-8	Oechelhausen, Afholderbach
BT-5014-203-8	Afholderbach
BT-5014-204-8	Afholderbach
BT-5014-206-8	Afholderbach, Sohlbach
BT-5014-210-8	Afholderbach
BT-5014-214-8	Afholderbach
BT-5014-217-8	Sohlbach
BT-5014-220-8	Sohlbach
BT-5014-222-8	Nauholz

Geschütztes Biotop	Lage / Gemarkung
BT-5014-223-8	Afholderbach, Sohlbach
BT-5014-226-8	Obernau
BT-5014-229-8	Afholderbach
BT-5014-231-8	Eschenbach, Afholderbach
BT-5014-232-8	Afholderbach
BT-5014-233-8	Afholderbach
BT-5014-234-8	Oechelhausen, Afholderbach
BT-5014-235-8	Eschenbach
BT-5014-239-8	Eschenbach
BT-5014-241-8	Eschenbach
BT-5014-242-8	Eschenbach
BT-5014-243-8	Eschenbach
BT-5014-244-8	Eschenbach
BT-5014-245-8	Eschenbach
BT-5014-247-8	Niedernetphen
BT-5014-248-8	Frohnhausen
BT-5014-249-8	Niedernetphen, Frohnhausen
BT-5014-250-8	Frohnhausen
BT-5014-251-8	Oelgershausen, Frohnhausen
BT-5014-252-8	Oelgershausen
BT-5014-253-8	Oelgershausen
BT-5014-254-8	Oelgershausen
BT-5014-255-8	Eckmannshausen
BT-5014-256-8	Eckmannshausen
BT-5014-256-8	Oelgershausen, Herzhausen
BT-5014-258-8	Obernau
BT-5014-259-8	Beienbach, Nauholz
BT-5014-260-8	Nauholz
BT-5014-261-8	Grissenbach
BT-5014-262-8	Beienbach
BT-5014-263-8	Beienbach
BT-5014-264-8	Beienbach
BT-5014-266-8	Beienbach
BT-5014-267-8	Beienbach, Obernetphen
BT-5014-268-8	Beienbach
BT-5014-269-8	Obernetphen
BT-5014-273-8	Brauersdorf
BT-5014-274-8	Brauersdorf
BT-5014-275-8	Eschenbach
BT-5014-277-8	Obernetphen
BT-5014-279-8	Niedernetphen, Eschenbach
BT-5014-281-8	Obernetphen
BT-5014-282-8	Niedernetphen
BT-5014-284-8	Niedernetphen
BT-5014-286-8	Niedernetphen, Obernetphen
BT-5014-287-8	Obernetphen

Geschütztes Biotop	Lage / Gemarkung
BT-5014-291-8	Niedernetphen
BT-5014-293-8	Dreis-Tiefenbach
BT-5014-293-8	Niedernetphen
BT-5014-294-8	Dreis-Tiefenbach
BT-5014-295-8	Dreis-Tiefenbach
BT-5014-297-8	Dreis-Tiefenbach
BT-5014-297-8	Eckmannshausen
BT-5014-301-8	Eckmannshausen
BT-5014-303-8	Eckmannshausen
BT-5014-304-8	Unglinghausen
BT-5014-305-8	Unglinghausen
BT-5014-305-8	Eckmannshausen
BT-5014-306-8	Unglinghausen
BT-5014-310-8	Herzhausen
BT-5014-312-8	Unglinghausen
BT-5014-313-8	Herzhausen
BT-5014-314-8	Unglinghausen
BT-5014-315-8	Unglinghausen
BT-5014-321-8	Unglinghausen
BT-5014-322-8	Unglinghausen
BT-5014-333-8	Unglinghausen
BT-5014-338-8	Unglinghausen
BT-5014-341-8	Dreis-Tiefenbach
BT-5014-343-8	Dreis-Tiefenbach
BT-5014-345-8	Dreis-Tiefenbach
BT-5014-358-8	Beienbach
BT-5014-360-8	Eschenbach
BT-5014-413-8	Beienbach
BT-5014-416-8	Sohlbach
BT-5014-600-8	Eckmannshausen
BT-5014-600-8	Oelgershausen
BT-5015-0007-2001-8	Nenkersdorf
BT-5015-0010-2001-8	Walpersdorf
BT-5015-0011-2001-8	Walpersdorf
BT-5015-0012-2001-8	Walpersdorf
BT-5015-006-8	Nenkersdorf
BT-5015-037-8	Walpersdorf
BT-5015-038-8	Walpersdorf
BT-5015-040-8	Walpersdorf
BT-5015-046-8	Walpersdorf
BT-5015-064-8	Walpersdorf
BT-5015-066-8	Walpersdorf
BT-5015-068-8	Walpersdorf
BT-5015-083-8	Nenkersdorf
BT-5015-223-8	Walpersdorf

Geschütztes Biotop	Lage / Gemarkung
BT-5015-602-8	Sohlbach
BT-5015-607-8	Obernau
BT-5015-609-8	Nauholz
BT-5015-612-8	Grissenbach
BT-5015-614-8	Sohlbach
BT-5015-614-8	Obernau
BT-5015-616-8	Grissenbach
BT-5114-0002-2001-8	Deuz
BT-5114-231-8	Deuz
BT-5114-247-8	Deuz, Obernetphen
BT-5114-248-8	Obernetphen
BT-5114-250-8	Deuz
BT-5114-251-8	Deuz
BT-5114-252-8	Deuz
BT-5114-253-8	Deuz
BT-5114-256-8	Beienbach, Deuz
BT-5114-257-8	Beienbach, Deuz
BT-5114-259-8	Deuz
BT-5114-260-8	Grissenbach
BT-5114-262-8	Grissenbach
BT-5114-263-8	Grissenbach
BT-5114-264-8	Grissenbach
BT-5114-267-8	Salchendorf
BT-5114-269-8	Deuz
BT-5114-270-8	Deuz
BT-5114-271-8	Deuz
BT-5115-136-8	Grissenbach
BT-5115-202-8	Grissenbach
BT-5115-204-8	Salchendorf, Grissenbach
BT-5115-209-8	Salchendorf
BT-5115-210-8	Salchendorf
BT-5115-211-8	Salchendorf
BT-5115-212-8	Salchendorf
BT-5014-0101-2010	Obernetphen
BT-5014-7001-1999	Deuz, Obernetphen
BT-5014-0001	Oechelhausen, Afholderbach
BT-5014-0002	Sohlbach
BT-5014-0106-1999	Sohlbach
BT-5015-0001-2018	Nenkersdorf
BT-5015-0016	Nenkersdorf
BT-5115-0007	Werthenbach
BT-5114-272-8	Deuz
BT-5114-274-8	Deuz
BT-5114-292-8	Anzhausen, Salchendorf
BT-5114-293-8	Salchendorf

Geschütztes Biotop	Lage / Gemarkung
BT-5114-296-8	Anzhausen, Salchendorf
BT-5114-298-8	Salchendorf
BT-5115-0001-2001-8	Helgersdorf, Salchendorf
BT-5115-0006-2001-8	Nenkersdorf
BT-5115-0007-2001-8	Salchendorf
BT-5115-0008-2001-8	Salchendorf
BT-5115-0013-2001-8	Hainchen
BT-5115-0014-2001-8	Hainchen
BT-5115-0019-2001-8	Werthenbach
BT-5115-0031-2001-8	Walpersdorf
BT-5115-0039-2001-8	Irmgarteichen
BT-5115-0039-2001-8	Werthenbach
BT-5115-009-8	Nenkersdorf
BT-5115-013-8	Werthenbach
BT-5115-014-8	Werthenbach
BT-5115-123-8	Hainchen
BT-5115-129-8	Helgersdorf
BT-5115-130-8	Nenkersdorf
BT-5115-134-8	Werthenbach
BT-5115-135-8	Werthenbach
BT-5115-0001-2018	Werthenbach
BT-5115-0002-2018	Werthenbach
BT-5115-0003-2018	Werthenbach
BT-5015-0601-2016	Walpersdorf
BT-5015-0132-2016	Sohlbach
BT-5015-0212-2016	Sohlbach
BT-5015-0020	Nauholz
BT-5015-0087-1999	Nauholz
BT-5015-214-8	Benfe
BT-5015-0015	Nauholz
BT-5015-0007	Sohlbach
BT-5115-0010	Werthenbach
BT-5115-011-8	Werthenbach
BT-5115-0341-2016	Hainchen
BT-5115-0131-2016	Hainchen
BT-5115-0230-2016	Hainchen
BT-5115-0369-2016	Hainchen
BT-5115-0265-2016	Hainchen
BT-5015-0230-2016	Sohlbach
BT-5015-0230-2016	Obernau
BT-5015-0379-2016	Sohlbach
BT-5015-0232-2016	Sohlbach
BT-5015-0170-2016	Sohlbach
BT-5015-0170-2016	Obernau
BT-5015-0284-2016	Sohlbach
BT-5015-0299-2016	Sohlbach

Geschütztes Biotop	Lage / Gemarkung
BT-5015-0261-2016	Nauholz
BT-5015-0268-2016	Nauholz
BT-5015-0287-2016	Sohlbach, Nauholz
BT-5015-0241-2016	Nauholz
BT-5015-0266-2016	Nauholz
BT-5015-0176-2016	Nauholz
BT-5015-0182-2016	Nauholz
BT-5015-0271-2016	Nauholz
BT-5015-0270-2016	Nauholz
BT-5015-0295-2016	Nauholz
BT-5015-0344-2016	Nauholz
BT-5015-0185-2016	Nauholz
BT-5015-0186-2016	Sohlbach, Nauholz
BT-5015-0311-2016	Nauholz
BT-5015-0283-2016	Sohlbach
BT-5015-0283-2016	Nauholz
BT-5015-0286-2016	Nauholz
BT-5015-0338-2016	Nauholz
BT-5015-0213-2016	Nauholz
BT-5015-0189-2016	Nauholz
BT-5015-0190-2016	Nauholz
BT-5014-0306-2016	Nauholz
BT-5015-0243-2016	Nauholz
BT-5015-0292-2016	Nauholz
BT-5015-0215-2016	Nauholz
BT-5015-0235-2016	Nauholz
BT-5015-0373-2016	Nauholz
BT-5015-0219-2016	Nauholz
BT-5015-0240-2016	Nauholz
BT-5015-0317-2016	Nauholz
BT-5015-0238-2016	Nauholz
BT-5015-0336-2016	Nauholz, Nenkersdorf
BT-5015-0367-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0356-2016	Nauholz
BT-5015-0356-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0322-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0332-2016	Nauholz, Nenkersdorf
BT-5015-0352-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0359-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0679-2016	Nauholz
BT-5015-0651-2016	Nauholz
BT-5015-0817-2016	Nauholz
BT-5015-0603-2016	Nauholz
BT-5015-0598-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0502-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0564-2016	Nenkersdorf

Geschütztes Biotop	Lage / Gemarkung
BT-5015-0564-2016	Walpersdorf
BT-5015-0515-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0686-2016	Walpersdorf
BT-5015-0697-2016	Nauholz
BT-5015-0652-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0725-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0711-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0724-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0484-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0864-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0864-2016	Walpersdorf
BT-5015-0606-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0606-2016	Walpersdorf
BT-5015-0509-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0509-2016	Walpersdorf
BT-5015-0630-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0506-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0506-2016	Walpersdorf
BT-5015-0632-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0488-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0668-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0580-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0675-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0576-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0728-2016	Walpersdorf
BT-5015-0698-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0698-2016	Walpersdorf
BT-5015-0781-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0781-2016	Walpersdorf
BT-5015-0643-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0643-2016	Walpersdorf
BT-5015-0568-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0626-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0584-2016	Walpersdorf
BT-5015-0704-2016	Nenkersdorf
BT-5115-0151-2016	Hainchen
BT-5115-0298-2016	Werthenbach
BT-5115-0181-2016	Werthenbach
BT-5115-0222-2016	Werthenbach
BT-5115-0213-2016	Werthenbach
BT-5115-0161-2016	Nenkersdorf
BT-5115-0190-2016	Nenkersdorf
BT-5115-0307-2016	Werthenbach
BT-5115-0209-2016	Werthenbach
BT-5115-0339-2016	Werthenbach

Geschütztes Biotop	Lage / Gemarkung
BT-5115-0379-2016	Hainchen
BT-5115-0175-2016	Hainchen
BT-5015-0769-2016	Nenkersdorf
BT-5015-0769-2016	Walpersdorf
BT-5015-0815-2016	Nenkersdorf, Werthenbach
BT-5015-001-8	Nauholz
BT-5015-014-9	Nenkersdorf, Volkholz
BT-5015-018-8	Nauholz
BT-5015-034-9	Nauholz
BT-5015-035-8	Nauholz
BT-5015-036-8	Walpersdorf
BT-5015-039-8	Walpersdorf
BT-5015-041-8	Walpersdorf
BT-5015-043-8	Walpersdorf
BT-5015-045-9	Walpersdorf
BT-5015-059-8	Nenkersdorf
BT-5015-060-8	Nenkersdorf
BT-5015-061-8	Nenkersdorf
BT-5015-072-8	Walpersdorf
BT-5015-087-9	Walpersdorf
BT-5015-088-8	Walpersdorf
BT-5015-090-8	Walpersdorf
BT-5115-001-8	Grissenbach
BT-5115-002-9	Nenkersdorf
BT-5115-007-8	Nenkersdorf
BT-5015-003-8	Nauholz, Nenkersdorf
BT-5015-020-8	Nenkersdorf
BT-5015-050-9	Nenkersdorf, Walpersdorf
BT-5014-225-9	Obernau
BT-5014-230-9	Afholderbach
BT-5015-013-9	Nenkersdorf
BT-5015-033-9	Nauholz
BT-5015-042-9	Walpersdorf
BT-5015-058-9	Nauholz
BT-5015-070-9	Walpersdorf
BT-5015-078-9	Nenkersdorf
BT-5015-079-9	Grissenbach
BT-5015-081-9	Nenkersdorf
BT-5015-082-9	Nenkersdorf
BT-5015-091-9	Walpersdorf
BT-5015-224-9	Walpersdorf
BT-5115-008-9	Nenkersdorf
BT-5115-101-9	Werthenbach
BT-5115-120-9	Hainchen
BT-5115-125-9	Hainchen

Geschütztes Biotop	Lage / Gemarkung
BT-5115-127-9	Hainchen
BT-5115-128-9	Hainchen
BT-5014-0001-2016	Herzhausen
BT-5014-0002-2016	Herzhausen
BT-5115-0002-2016	Irmgarteichen
BT-5014-200-9	Afholderbach
BT-5015-002-9	Nauholz
BT-5015-004-9	Nenkersdorf
BT-5015-005-9	Nenkersdorf
BT-5015-022-9	Nenkersdorf
BT-5015-024-9	Nenkersdorf
BT-5015-025-9	Nenkersdorf
BT-5015-026-9	Nenkersdorf
BT-5015-055-9	Nenkersdorf
BT-5015-056-9	Nenkersdorf
BT-5015-092-9	Walpersdorf
BT-5015-173-9	Sohlbach
BT-5015-180-9	Sohlbach
BT-5015-181-9	Obernau
BT-5015-226-9	Sohlbach
BT-5015-227-9	Obernau
BT-5115-104-9	Nenkersdorf
BT-5115-106-9	Werthenbach
BT-5115-107-9	Werthenbach
BT-5115-108-9	Hainchen
BT-5115-109-9	Hainchen
BT-5115-112-9	Hainchen
BT-5115-113-9	Hainchen
BT-5115-115-9	Hainchen
BT-5115-116-9	Hainchen
BT-5115-117-9	Hainchen
BT-5115-132-9	Hainchen
BT-5115-145-9	Hainchen
BT-5115-147-9	Nenkersdorf
BT-5115-148-9	Nenkersdorf
BT-5115-149-9	Hainchen

Die Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG sind in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ nachrichtlich zeichnerisch dargestellt.

Auf die Erläuterungen unter Ziffer 5.2 wird hingewiesen.

2.3 Verzeichnis der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) sind die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) als Ziele dargestellt und somit bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

In den BSN ist die naturgemäße oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.

Dem Arten- und Biotopschutz ist in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – auch in ihrer Umgebung – einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.

Eine besondere Schutzpriorität kommt den naturnahen und halbnatürlichen Ökosystemen wie Mooren, Quellen und Gewässern, Flussauen, naturnahen Wäldern, Heiden, Magerrasen, Feuchtgrünland und natürlichen Felsbildungen zu.

In den BSN soll ein möglichst naturnaher Zustand der Landschaft erhalten oder langfristig wiederhergestellt werden. In ihnen muss den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden.

Die BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern.

Im Landschaftsplangebiet sind fünf im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) dargestellte Bereiche für den Schutz der Natur vorhanden.

Die BSN sind in der Entwicklungskarte nachrichtlich zeichnerisch dargestellt.

Die folgenden BSN-Flächen werden im Landschaftsplan als Naturschutzgebiete festgesetzt und entsprechen somit den Vorgaben bzw. den Zielen (Ziel 20) des Regionalplanes:

BSN-Fläche 59:	Rothaarkamm und Wiesentäler (FFH-Gebiet DE-5015-301)
BSN-Fläche 99:	Siegaue bei Netphen
BSN-Fläche 100	Siegaue zwischen Netphen und Deuz (FFH-Gebiet DE-5014-301)
BSN-Fläche 101	Birkenborn
BSN-Fläche 104	Gernsdorfer Weidekämpfe (FFH-Gebiet DE-5115-301)

Auch unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplanes liegende naturschutzwürdige Bereiche (<10ha) sind als Naturschutzgebiete festzusetzen.

2.4 Verzeichnis der Wildnisentwicklungsgebiete

Wildnisentwicklungsgebiete sind Waldflächen in Landeseigentum (Privat- und Kommunalwald auf Antrag), die insbesondere den an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum bieten sollen. In ihnen findet daher kein regulärer Holzeinschlag mehr statt, der Wald bleibt bis auf Verkehrssicherungsmaßnahmen oder die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze der natürlichen Entwicklung überlassen. Sie gelten – soweit nicht bereits als NSG förmlich festgesetzt - als Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 BNatSchG. Nach § 40 (3) LNatSchG sind die veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebiete nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen (Stand der nachrichtlichen Darstellung hier: Februar 2019).

Im Landschaftsplangebiet sind nachfolgende Wildnisentwicklungsgebiete ausgewiesen:

Nr.	Gebiets-Nr.	Name	Größe	Gemarkung	Lage
1	WG-Si-002-02	Rothaarkamm 2	9,47 ha	Afholderbach	
2	WG-Si-002-05	Rothaarkamm 5	18,67 ha	Sohlbach	
3	WG-Si-002-06	Rothaarkamm 6	45,23 ha	Obernau	
4	WG-Si-002-07	Rothaarkamm 7	23,74 ha	Obernau	
5	WG-Si-002-08	Rothaarkamm 8	8,65 ha	Obernau	
6	WG-Si-002-09	Rothaarkamm 9	57,58 ha	Nauholz	
7	WG-Si-002-10	Rothaarkamm 10	29,07 ha	Nenkersdorf	
8	WG-Si-002-11	Rothaarkamm 11	26,98 ha	Hainchen, Werthenbach	
9	WG-Si-002-12	Rothaarkamm 12	71,60 ha	Hainchen	

Die Wildnisentwicklungsgebiete sind in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ nachrichtlich dargestellt.

2.5 Verzeichnis der FFH-Gebiete

Im Landschaftsplangebiet wurden vom Land Nordrhein-Westfalen über die Bundesregierung folgende drei Gebiete als FFH-Gebiete an die Europäische Union gemeldet:

Nr.	Gebiets-Nr.	Name	Größe	Gemarkung
1	DE-5014-301	Auenwald Netphen	14,0 ha	Obernetphen
2	DE-5015-301	Rothaarkamm und Wiesentäler	2.058,3 ha	Afholderbach, Hainchen, Nauholz, Nenkersdorf, Obernau, Sohlbach, Walpersdorf, Werthenbach
3	DE-5115-301	Gernsdorfer Weidekämpe	10,2 ha	Irmgarteichen

Die Auswahl erfolgte gemäß FFH-Richtlinie aus Gründen des Artenschutzes sowie zum Aufbau und Schutz eines europäischen Netzes von Gebieten mit natürlichen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse.

Die Gebiete sind in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ nachrichtlich dargestellt.

Die Unterschutzstellung dieser FFH-Gebiete erfolgt durch den Landschaftsplan in folgender Weise:

Name	FFH-Gebiets-Nr.	Name NSG und Nr. im Landschaftsplan
Auenwald Netphen	DE-5014-301	NSG „Auenwald“ – N2
Rothaarkamm und Wiesentäler	DE-5015-301	NSG Gillerstal am Rothaarkamm“ – N3 NSG „Netphener Rothaarkamm und Wiesentäler“ – N4
Gernsdorfer Weidekämpe	DE-5115-301	NSG „Grünland südlich Irmgarteichen“ – N6

Die Standarddatenbögen und die für die FFH-Gebiete formulierten Schutzziele und Maßnahmen der LANUV (ehemals LÖBF) können auf der Internet-Seite der LANUV (www.lanuv.nrw.de) eingesehen werden.

3. Außer Kraft tretende Vorschriften

Der Landschaftsplan Netphen vom 22.08.1985 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Neufassung des Landschaftsplans Netphen außer Kraft.

4. Bestätigungen der Verfahrensschritte

Neuaufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat in seiner Sitzung am 16.12.2016 die Neuaufstellung des Landschaftsplans Netphen beschlossen.

Siegen, den 16.12.2016

gezeichnet	gezeichnet	gezeichnet
(Müller)	Kreistagsabgeordnete	Schriftführer
Landrat		

Öffentliche Bekanntmachung

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 16.12.2016 zur Neuaufstellung des Landschaftsplans Netphen wurde gemäß § 14 Abs. 1 LNatSchG am 27.02.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Siegen, den 02.03.2017

gezeichnet
(Wied)
Baudezernent

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung zur Aufstellung des Landschaftsplans Netphen hat gemäß § 16 LNatSchG am 07.06.2017 im Rathaus Netphen, am 08.06.2017 in Netphen Dreis-Tiefenbach, am 12.06.2017 in Netphen-Deuz, am 20.06.2017 in Netphen-Hainchen, am 22.06.2017 in Netphen-Nenkersdorf und am 26.06.2017 in Netphen-Eckmannshausen sowie in der Zeit vom 06.06.2017 – 18.07.2017 im Kreishaus in Siegen und im Rathaus in Netphen stattgefunden.

Siegen, den 21.07.2017

gezeichnet
(Wied)
Baudezernent

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Landschaftsplans Netphen ist gemäß § 15 LNatSchG durch Schreiben vom 30.05.2017 erfolgt.

Siegen, den 21.07.2017

gezeichnet
(Wied)
Baudezernent

Offenlegungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat in der Sitzung am 29.03.2019 gemäß § 17 (1) LNatSchG die Offenlegung des Entwurfs des Landschaftsplans Netphen beschlossen.

Siegen, den 02. April 2019

(Müller)	(Pankratz)
Landrat	Schriftführer

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Landschaftsplans Netphen hat gem. § 17 Abs.1 LNatSchG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom _____._____ in der Zeit vom _____._____ bis _____._____ öffentlich ausgelegen.

Siegen, den _____._____

(Wied)
Baudezernent

Satzungsbeschluss

Die Neuaufstellung des Landschaftsplans Netphen ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchst. f) KrO am heutigen Tage durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden. Dabei wurden die aufgrund der Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken notwendigen Änderungen der Satzung berücksichtigt.

Siegen, den __.__.____

(Müller)
Landrat

(.....)
Schriftführer

Anzeige bei der Bezirksregierung Arnsberg

Der Landschaftsplan Netphen ist der Höheren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom __.__.____ gemäß § 18 Abs. 1 LNatSchG angezeigt worden. Mit Verfügung vom heutigen Tage, Az. _____ wurde mitgeteilt, dass keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Arnsberg, den __.__.____

(_____)
Regierungspräsidentin

Öffentliche Bekanntmachung, Inkrafttreten

Gemäß § 19 LNatSchG ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Landschaftsplan Netphen bei der Bezirksregierung Arnsberg am __.__.____ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplans Netphen in Kraft getreten.

Siegen, den __.__.____

(Müller)
Landrat

5. Statistische Zusammenfassung

Durch die nachfolgenden Festsetzungen dieses Landschaftsplans sind folgende Flächen betroffen:

Schutzkategorie	Anzahl	Gesamtfläche
NSG - Naturschutzgebiete	6	2.169,3 ha (15,8 %)
LSG - Landschaftsschutzgebiet	1	12.510 ha (91,1 %)
ND - Naturdenkmale	9	-
LB - Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen	9	141,0 ha
LB - Flächendeckende Landschaftsbestandteile (Flächenangabe ohne linienförmige Elemente)	35	42,2 ha
Summe (ohne LSG)		2.352,5 ha (17,1 %)

Durch die nachrichtlichen Darstellungen in diesem Landschaftsplan sind folgende Flächen betroffen:

Schutzkategorie	Anzahl	Gesamtfläche
GLB - Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 39 LNatSchG)	67	-
GB - Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG)	396	239,6 ha (1,8 %)
WG - Wildnisentwicklungsgebiete	9	289,8 ha (2,1 %)
FFH - FFH-Gebiete	3	2.082,5 ha (15,1 %)

Die Prozentzahlen geben den Flächenanteil bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet (= 13.729 ha) an.